



Kreis Düren

Der Landrat

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeaeue

Planerstellung:
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren
Sweco GmbH, Koblenz

Landschaftsplan 2

Rur- und Indeae

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	III
0.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	III
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	IV
0.3	Bestandteile des Landschaftsplanes	V
0.4	Umsetzung	VI
0.5	Verfahrensablauf	VIII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	3
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente	7
1.3.1	Entwicklungsziel 3.1: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft	11
1.3.2	Entwicklungsziel 3.2: Aufwertung der neu hergestellten Landschaft im Braunkohletagebauegebiet Inden nach Beendigung der Bergaufsicht und Flächenübergabe an die neuen Eigentümer	12
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung	13
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt	14

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	15
2.1	Naturschutzgebiete (NSG)	17
2.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	91
2.3	Naturdenkmale (ND)	130
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	156
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	204
3.1	Natürliche Entwicklung	204
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise	204
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	205
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	205
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	205
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	206
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	208
5.1	Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten sowie extensiv genutzte Flächen	210
5.2	Anlage naturnaher Lebensräume	215
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	215
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	215
5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	216
Anhang		225
	FFH-Gebiete im Landschaftsplangebiet Rur- und Indeaeu	227
	Liste einheimischer Gehölzarten (zu Ziffer 5.1)	237
	Liste alter regionaler Obstbaumsorten (zu Ziffer zu 5.1)	239
	Fremd- und Fachwörterverzeichnis	241
	Abkürzungsverzeichnis	244
Gesonderter Anhang		
	Strategische Umweltprüfung (SUP) – Umweltbericht	
Kartenteil:		
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Blätter 1 bis 4	
	Detaillkarten zum Landschaftsplan 2 für das Umfeld der Ortslagen	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

0. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

0.1. Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans (LP) sind die §§ 8-11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022). Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschaftsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit unberührt, so dass die §§ 7-21 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) NRW entsprechend Berücksichtigung finden.

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den in § 1 im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und in der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW S. 122) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und der Kreisordnung gegen diesen Landschaftsplan sowie Mängel des Abwägungsergebnisses sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplans geltend gemacht werden (vgl. KrO NRW und § 21 LNatSchG NRW).

(§ 21 LNatSchG:

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne betroffene Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
 1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 39 LNatSchG NRW und 30 BNatSchG bzw. 42 LNatSchG NRW gelten unmittelbar.

0.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf Teile der Städte Linnich, Jülich und Düren sowie auf Teile der Gemeinden Inden, Niederzier, Aldenhoven und Merzenich und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Absatz 1 LNatSchG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn dort weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie für Berechtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Bereich der Gemarkung Arnoldweiler wird bei Aufstellung des Landschaftsplanes Düren mit der Grenze südlich der neuen Autobahn A 4 aus dem Geltungsbereich des LP Rur- und Indeae herausgetrennt und in den LP Düren übernommen.

0.3. Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft Ziffer 1.
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft Ziffer 2.
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung Ziffer 4.
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Ziffer 5.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und somit verbindlich. Nachrichtliche Darstellungen sind im Erläuterungsbericht ausdrücklich gekennzeichnet.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. „Höckerlinien“ (NSG, LSG) bzw. „Dreieckslinien“ (LB) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 3. Brachflächen, 4. Forstliche Festsetzungen, 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Unterkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festsetzung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Ziffer-

kombination führen, (z. B. 2.4.1-1 lässt folgende Zuordnung erkennen: 2. = Schutzgebiete, 2.4. = Geschützte Landschaftsbestandteile, 2.4.1 = Obstwiesen und -weiden, 2.4.1-1: geschützter Landschaftsbestandteil "Obstwiese nordöstlich Körrenzig"). Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigen und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

0.4. Umsetzung

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 22-29 LNatSchG NRW. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Verbänden und Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in enger Abstimmung mit den Beteiligten und Betroffenen umgesetzt werden. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Drucksache 137/06 des Kreistages Düren verwiesen (Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren). Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern oder Bewirtschaftern z. B. in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote sowie Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

Ausdrücklich gewürdigt wird die Aufgabe und Rolle einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Die festgesetzten Verbote in den jeweiligen Schutzgebieten dienen daher vorrangig zur Sicherung des „Status quo“.

Sollten im Rahmen agrarpolitischer Erfordernisse Veränderungen in der Bewirtschaftungsform einzelner Flächen (z. B. Grünlandumwandlung, Intensivierung von Flächen) zur Existenzsicherung notwendig werden oder sonstige Maßnahmen in diesem Sinn erforderlich sein, wird eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls im Abgleich mit den geltenden gesetzlichen Regelungen und dem jeweiligen Schutzzweck der diesbezüglichen Schutzgebiete bzw. -objekte vorgenommen.

Neben den Sachverhalten, die bereits eine Unberührtheit bei den gebietsspezifischen Verbotsvorschriften beinhalten, wird ausdrücklich auf entsprechende Festsetzungen in den einzelnen Schutzkategorien verwiesen (siehe im Besonderen Ausnahmeregelungen, Befreiungsregelung).

In den Naturschutzgebieten soll zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen in ökologisch sehr wertvollen (Teil-)Bereichen werden – ebenso wie eventuelle Anpflanzungen, Anlage von Blühstreifen oder Pflegebrachen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger – in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forcieren und in moderner Form bewusst machen sollen (z. B. Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen).

Der Landschaftsplan berücksichtigt Auswirkungen des Klimawandels und versucht ihnen entgegenzuwirken.

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten **Gebote** stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.

Der Landschaftsplan hat gemäß seiner gesetzlichen Bestimmung nach § 7 Landesnaturschutzgesetz als Fachplan des Naturschutzes die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und festzusetzen.

In einem Gebiet mit zahlreichen sensiblen Lebensräumen und gleichzeitig hoher Siedlungsdichte, wichtiger Wirtschaftsbetriebe sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sind die unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche im Rahmen des Verfahrens mit besonderer Sorgfalt abzuwägen und zu berücksichtigen.

Aufgrund des eingeleiteten Strukturwandels in der Region durch den Wegfall des Braunkohlebergbaus, sind die speziellen und notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten der Region aus Sicht der Wirtschaft und Erholung von herausragender Bedeutung.

In der Regel sind diesbezüglich durch spezielle Planverfahren (Planfeststellungen, Flurbereinigungen usw.) oder durch die betroffenen Kommunen die bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und über konkrete Bebauungspläne umzusetzen. In Einzelfällen können entsprechende Vorhaben über festgesetzte Ausnahmen und Unberührtheiten natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden.

In diesem dynamischen Strukturwandlungsprozess versteht sich der Landschaftsplan nicht als statisch "konservierendes" Element, sondern als wertgebenden Maßstab, der neben dem Ziel des Erhaltens und der Verbesserung von Natur und Landschaft auch notwendige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Weiterentwicklungen ermöglicht.

0.5. Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 (Drs.Nr. 408/17) beschlossen, den Landschaftsplan „Rur- und Indeaeu“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 16.01.2018 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Nach umfänglicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Jagd, Fischerei usw.) sowie der Kommunen erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW während der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 (mit Verlängerung bis zum 19.06.2022).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW erfolgte in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020.

Nach Beschluss des Kreistages vom 14.06.2022 erfolgte

- am 15.08.2022 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 01.09. bis 30.09.2022 einschl. die öffentliche Auslegung



Düren, den 14.07.2022

Wolfgang Spelthahn, Landrat

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.



Düren, den 23.06.2023

Wolfgang Spelthahn, Landrat

Die Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 04.10.2023 rechtliche Anpassungen gefordert. Weiterhin hat sie Hinweise auf sinnvolle redaktionelle Änderungen gegeben.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Nebenbestimmungen und teilweise den Hinweisen zu folgen. Die daraus resultierenden Änderungen in den Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplanes wurden vorgenommen.

Es wurde festgestellt, dass die nachträglich vorgenommenen Änderungen insgesamt die Grundzüge der Planung im Sinne des § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW nicht berühren. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wurde eine erneute Beteiligung der betreffenden Träger öffentlicher Belange sowie privater Betroffener für die Änderungsbereiche vorgenommen.

Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden gem. § 20 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG NRW erneut geprüft, abgewogen und beraten. Aufgrund der im Rahmen dieser erneuten Beteiligung (insges. drei Anhörungen) geäußerten Widersprüche, wurde ein erneutes Anzeigeverfahren bei der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG NRW durchgeführt.

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen des erneuten Anzeigeverfahrens gem. § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 11.04.2024 keine Rechtsmängel festgestellt.

Köln, den 11.04.2024

_____ gez.
(Dr. Uta Friedrich)

Siegel

Der Landschaftsplan ist gemäß § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 16.04.2024 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Düren über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 43 Abs. 1 LNatSchG NRW).



Düren, den 16.04.2024

Wolfgang Spelthahn, Landrat

1. Entwicklungsziele allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	<p>Entwicklungsziele geben nach § 10 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 35 LNatSchG bzw. §§ 20 und 21 BNatSchG. Sie werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1-4 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986, mit Stand vom 01.01.2016.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan), der nach § 6 LNatSchG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Regionalplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 10 Abs. 2 LNatSchG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen sowie Klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich nach § 22 Abs. 1 LNatSchG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13-17 BNatSchG bzw. §§ 30-33 LNatSchG.</p> <p>Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
-----------	---	--

1. Entwicklungsziele allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

		<p>Die Entwicklungsziele sind u. a. Grundlage für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG - Festsetzungen für forstlich genutzte Bereiche in Naturschutzgebieten (NSG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) sowie für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG, - mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 18-19 BNatSchG bzw. §§ 30-33 LNatSchG. <p>In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 BNatSchG, der die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benennt:</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)“</p> <p>Das Landesnaturschutzgesetz NRW gibt zudem in § 10 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde im vorliegenden Landschaftsplan für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4).</p>
--	--	--

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
1.1	<p>Entwicklungsziel 1</p> <p><u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes; 2. Vermeidung – bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit – eines weiteren Landschaftsverbrauches insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft; 3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z. B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen; 4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; 5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obst- oder Baumwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkanten, Raine und sonstiger Saumbiotope. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z. B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u. a. als Lebensraum für Insekten, Nahrungsraum für Vögel und zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Hierzu gehört auch die Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen; 	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z. B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodSchG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der biologischen Vielfalt, - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft <p>noch weitgehend entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Biotopstrukturen aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensräume. Es handelt sich dabei vor allem um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rur mit angrenzender Ruraue - die renaturierte Indeaeue und den Altverlauf der Inde - die Bachtäler des Kofferer Grabens, des Malefinkbaches, des Ellebaches und des Merzbaches - den Barmener See - gehölzreiche, grünlandgeprägte Flächen in den Niederungen der Rur und kleinflächig in den Ortsrandlagen sowie in der Umgebung von alten Hoflagen und Gutshäusern - Teile der Hänge westlich des Rurtals, insbes. zwischen Merzenhausen und Koslar - den Stetterbacher Wald und den Lindenberger Wald, die Waldbestände im Prinzwingert zwischen Barmen und Koslar sowie die Waldbestände am Rand der Sophienhöhe und des Tagebaus Hambach. <p>Herausragende Bedeutung haben zudem Grünlandkomplexe in Verbindung mit älteren höhlenreichen Gehölzen, wie typischerweise Wiesen und Weiden mit alten Obst- und Kopfbäumen, als Lebensraum für den Steinkauz, für dessen Fortbestand das Land Nordrhein-Westfalen als mitteleuropäischer Verbreitungsschwerpunkt eine besondere Verantwortung trägt.</p>

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen einschließlich Obst- bzw. Baumwiesen und -weiden, insbesondere die Entwicklung von Flachlandmähwiesen als FFH-Lebensraumtyp.	<p>Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine „Konservierung“ der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen, zumal nach § 10 Abs. 2 LNatSchG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht.</p> <p>Mit den Entwicklungszielen können auch Grundlagen und deren Berücksichtigung durch andere Behörden für die Sicherung und Optimierung des Biotopverbundes geschaffen werden, was auch eine möglichst barrierefreie Wanderung (z. B. mithilfe von Querungshilfen) umfasst.</p>
7.	Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung – bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit – von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;	<p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs, - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen, - möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflussdynamik, - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern, - Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen, - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume sowie der charakteristischen Feucht- und Nasslebensräume, - Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in Quellbereichen und in der Wasserschutzzone II, - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen, - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“.

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>8. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;</p> <p>9. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>10. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;</p> <p>11. Vermeidung – bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit – von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;</p> <p>12. Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;</p> <p>13. Erhaltung und Förderung extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;</p> <p>15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder;</p>	<p>Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Durch die Tagebaue in der Region des Landschaftsplans werden die Grundwasserverhältnisse stark beeinträchtigt. Die Auswirkungen müssen detailliert beobachtet werden. Ggf. müssen Gegenmaßnahmen eingeleitet bzw. weitergeführt werden, um den Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.</p> <p>Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität.</p> <p>In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.</p>

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>16. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher und neuzeitlich historischer Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage bzw. Verläufe vorhanden sind.</p>	<p>Von besonderer Bedeutung sind steinzeitliche und vorrömische Siedlungsreste auf den Hängen der Rur sowie die in römischer Zeit angelegten und nachgewiesenen Straßenverläufe, wie z. B. die Via Belgica (als Fernverbindung von Köln nach Tongeren), die sich abschnittsweise im noch vorhandenen Feldwegenetz widerspiegelt, sowie die Sicherung der Überreste ehemaliger römischer Bauten.</p> <p>Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind auch die noch vorhandenen mittelalterlichen Hohlwege und Geländestufen (Ackerterrassen), die lokal noch erkennbar sind, und die historischen Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Vielfach sind diese Überreste menschlicher Siedlungstätigkeit in Wällen, Hügeln, Hohlwegen, Geländekanten oder Dellen in der Landschaft erkennbar geblieben. Vorhandene, noch gut ausgeprägte Hohlwegstrukturen, finden sich z. B. westlich von Barmen.</p> <p>Eine regionalspezifische Besonderheit im Plangebiet sind die „Mühlenteiche“. Diese Mühlengraben wurden bereits im Hochmittelalter angelegt, um trotz der häufigen Laufverlagerungen der Rur und der ungleichmäßigen Wasserführung eine Nutzung der Wasserkraft zu ermöglichen (zum Betrieb von Öl- und Getreidemühlen sowie für die Papier- und Textilindustrie).</p> <p>Des Weiteren sind im Gebiet zahlreiche Mühlen, sowie Burgen, Herrenhäuser und Parkanlagen, jeweils mit einer hohen kulturhistorischen Bedeutung vorhanden (z.B. Floßdorfer Mühle, Kellenberger Mühle, Overbacher Mühle, Schloss Kellenberg, Schloss Hambach, Haus Broich, Gut Lorsbeck, Höfe nördlich Stetternich, Haus Müllenark, Haus Rath sowie historische Parkanlagen am Wymarshof bei Kirchberg und um Villa Schoeller in Huchem-Stammeln).</p> <p>Darüber hinaus haben auch frühneuzeitliche und industrielle Bauwerke und Kulturgüter im Plangebiet eine Bedeutung für das kulturelle Erbe, wie z.B. das ehemalige Bahngelände und das Eisenbahnausbesserungswerk südlich Jülich.</p>
--	---	--

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>1.2</p>	<p>Entwicklungsziel 2</p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der agrarisch geprägten, offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes; 2. Vermeidung – bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit – eines weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft; 3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z. B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen; 4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; 	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung (durch Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Raine, Säume, Kleingewässer, in Einzelfällen auch in der Anlage von Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen und Hecken) als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale.</p> <p>Für viele Insekten sind blütenreiche und besonnte Säume und Raine am Rand von Ackerflächen wichtige Lebensräume und für viele Vogelarten des Offenlandes stellt die agrarisch geprägte Landschaft ein wichtiges Brut- und Rasthabitat dar. In einzelnen Bereichen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung oder durch Ausgleichsmaßnahmen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden oder belebenden Elementen aufgewertet wurden, ist die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen vorrangiges Ziel.</p> <p>Unter Ziffer 5.1.5 und 5.1.6 werden insbes. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne einer Lebensraumverbesserung der freien Feldflur vorgesehen.</p> <p>Die Bereiche mit Entwicklungsziel2 umfassen einen großen Teil der Bördelandschaft im Plangebiet. Diese ist gekennzeichnet durch das verbreitete Vorkommen von Böden, die wegen ihrer auch für den Grundwasserschutz bedeutsamen hohen Regelungs-/ Pufferfunktion und der damit verbundenen hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als „besonders schutzwürdig“ klassifiziert sind. Standortangepasst überwiegt hier eine ackerbauliche Nutzung.</p> <p>Die Anreicherung dient der Schaffung und Steigerung eines vielfältigen Habitat-Angebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften der Feldflur gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche.</p> <p>Dabei ist die erforderliche Offenhaltung der Landschaft als Lebensraum für Brutvögel der offenen Feldfluren sowie für Zug- und Rastvögel zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, die Privatpersonen belasten, erfolgt vorrangig nur gegen Bezahlung/Entschädigung und/oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz).</p>
-------------------	---	--

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Raine und sonstige Saumbiotope sowie Grünland; in der Nähe von Ortschaften auch ggf. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstweiden/-weiden und Kleingewässer.</p> <p>Zu diesem Ziel gehört auch die Erhaltung und insbesondere die Neuanlage extensiv bzw. ungenutzter Randstreifen (Krautfluren und Gehölzbestände) wie z. B. Uferstrandstreifen, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u. a. als Lebensraum für Insekten und Vögel, zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien bzw. extensiv genutzten Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedener gewässertypischer Habitatsstrukturen z. B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>7. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung – bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit – von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;</p>	<p>In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Räumen ist in bestimmten Bereichen die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Vereinzelt vorkommende besondere Strukturen, wie bspw. Böschungen, Feldgehölze, Baumreihen / -gruppen, Alleen, Hecken sowie alte Einzelbäume und Streuobstbestände, aber auch in der Feldflur liegende Grünlandflächen werden als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG festgesetzt.</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie sowie die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ sind Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen; - natur- und auenverträgliche Anpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern; - Entfernung störender Anlagen an Gewässeruferstreifen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit; - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“.

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
8.	Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;	Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung“ ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.
9.	Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen bzw. zu Dauergrünland, Brachflächen oder Gehölzbeständen in den Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete;	
10.	Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;	
11.	Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;	Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
12.	Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.
13.	Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes;	
14.	Erhaltung extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;	
15.	Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;	
16.	Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen;	

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>17. Erhalt und Entwicklung der offenen und überwiegend ackerbaulich genutzten Börde-landschaft wegen ihrer Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes – insbesondere in künftig festgestellten Feldvögel-Schwerpunktorkommen –, für Durchzügler und Wintergäste und als Jagdrevier für Greifvögel und Eulen sowie als potenzieller Lebensraum für Insekten;</p> <p>18. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher und neuzeitlich historischer Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage oder Verläufe vorhanden sind.</p>	<p>Die ackerbaulich genutzten Feldfluren im Plangebiet sind Lebensraum sowie Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten.</p> <p>Zudem weisen die Feldfluren ein hohes Entwicklungspotenziale bzgl. der Anlage von blütenreichen Rainen und Säumen als Lebensräume für Insekten auf.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind hier die entsprechenden Programme und Förderrichtlinien, die auf Ebene der EU, des Bundes bzw. des Landes NRW erarbeitet werden und betroffenen Landwirten einen konkreten wirtschaftlichen Anreiz bieten können.</p> <p>Zur Aufwertung der Feldflur bieten sich z. B. die Bereiche zwischen Hambach/ Ellen und Selgersdorf/ Huchem-Stammeln sowie die Arnoldsweiler Benden an.</p> <p>In der sehr fruchtbaren Lösslandschaft wird schon seit mehreren tausend Jahren vom Menschen Landwirtschaft betrieben. Steinzeitliche Siedlungsreste sind insbesondere an den flachen Hängen der Bach- und Flusstäler nachgewiesen. Straßenverläufe der Römer spiegeln sich tw. im heute noch vorhandenen Wegenetz wider (u. a. die überregional bedeutsame Via Belgica als Fernverbindung von Köln nach Tongeren).</p>
--	---	--

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>1.3.1</p>	<p>Entwicklungsziel 3.1</p> <p><u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3.1 bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche; 2. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten; 3. Schaffung vernetzbarer Lebensräume und Anbindung an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung; 4. Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild. 	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3.1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3.1 für den Bereich von Abgrabungsflächen außerhalb des genehmigten Tagebaus Inden dargestellt.</p> <p>Im Plangebiet sind darüber hinaus etliche Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise die Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, sowie ggf. die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.</p> <p>Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, die nach anderen Gesetzen und von anderen Behörden zu genehmigen sind.</p> <p>Vorliegende Vorbescheide, Genehmigungen sowie rechtskräftige Rekultivierungspläne behalten ihre Gültigkeit.</p>
---------------------	--	--

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>1.3.2</p>	<p>Entwicklungsziel 3.2</p> <p><u>Aufwertung der neu hergestellten Landschaft im Braunkohletagebauegebiet Inden nach Beendigung der Bergaufsicht und Flächenübergabe an die neuen Eigentümer</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3.2 bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensräume entsprechend neuer Standortfaktoren der Bereiche; 2. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten sowie vorhandener Strukturelemente mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten; 3. Schaffung vernetzbarer Lebensräume und Anbindung an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung; 4. Eingliederung der neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild; 5. Berücksichtigung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung. 	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1.3.2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung in der ökologischen Aufwertung einer auf Basis des genehmigten Rahmenbetriebsplanes neu gestalteten und wieder nutzbar gemachten Landschaft und deren Eingliederung/ Einbindung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3.2 für den Bereich des genehmigten Tagebaus Inden dargestellt.</p> <p>Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung erst nach Ablauf der Bergaufsicht und der anschließend durchgeführten Übertragung der Flächen an die neuen Eigentümer im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.</p>
---------------------	---	---

1. Entwicklungsziele

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>1.4</p>	<p>Entwicklungsziel 4</p> <p><u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder andere Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen vorgesehen und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, aber noch nicht realisiert sind.</p> <p>Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB gehören und somit im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 7 LNatSchG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind.</p> <p>Dies sind in der Regel Flächen, für die im geltenden Flächennutzungsplan Siedlungs- oder Gewerbeflächen dargestellt sind. In Sonderfällen einer schon bestehenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung, besteht Bestandschutz der jeweiligen Baulichkeiten und Nutzungsformen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im Wesentlichen auf einer zeitlich befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der bestehenden Planung.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit der Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. mit der Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse wird auf die Einhaltung der bestehenden landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.</p> <p>Im Planungsraum spiegelt das Entwicklungsziel in besonderer Weise die Dynamik des Strukturwandels wider. In diesem Sinne besonders zu nennen sind beispielsweise der "Brainergypark" in Jülich, und die Entwicklung der Ortsrandlagen entlang des zukünftigen Indesees.</p>
-------------------	---	---

1. Entwicklungsziele

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
1.5	<p>Entwicklungsziel 5</p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt</u></p> <p>Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von Bereichen, die für die Erholung und Freizeit geeignet sind, hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind dabei zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.</p>	<p>Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt.</p> <p>Die Ruraue sowie die landwirtschaftlich genutzten Feldfluren mit alten Einzelbäumen, kleinen Feldgehölzen, Baumreihen, Gehölzsäumen und gliedernden Bachläufen im Plangebiet sind insbesondere für die ortsnahe Erholung von besonderer Attraktivität. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die teils strukturreichen und historisch gewachsenen Ortsrandlagen mit ihrem vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsbild.</p> <p>Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft sowie des Natur- und Geschichtsverständnisses der Bevölkerung.</p> <p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.</p> <p>Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehende, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Unabhängig von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird auf das unmittelbar geltende Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) verwiesen.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt („Eingriffsregelung“ gem. §§ 13 - 19 BNatSchG bzw. 30 - 33 LNatSchG; „FFH-Verträglichkeit“ gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 53 LNatSchG; „Biotopschutz“ gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG; „Befreiungsregelung“ gem. § 67 BNatSchG bzw. § 75 LNatSchG sowie sonstige Rechtsvorschriften).</p> <p>Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>

2. Schutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>1. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW für Natur und Landschaft stellt der Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen dar, die in der Regel die Ausweisung von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, in den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG zur Folge haben.</p> <p>Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung.</p> <p>2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den „Schutz der Natur“, „Waldgebiete“ bzw. „Freiraum“ im Regionalplan als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG vorrangig.</p>	<p>Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 23 und 26 BNatSchG bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 29 BNatSchG.</p> <p>Bei den Naturdenkmalen handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 28 BNatSchG.</p> <p>Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (BSN) sind im Regionalplan (früher: GEP) unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert.</p> <p>In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest.</p> <p>Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gehört zu den Aufgaben der Fachplanung.</p> <p>Basis für die BSN ist gem. § 8 LNatSchG NRW der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.</p>
-----------	---	--

2. Schutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>3. Zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-Richtlinie) mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten gemäß §§ 32, 33 BNatSchG in Verbindung mit Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dienen folgende Schutzgebiete:</p> <p>NSG 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees (FFH: DE-5003-301 und DE-5104-302)</p> <p>NSG 2.1-7 Lindenberger Wald (FFH: DE-5004-301)</p> <p>NSG 2.1-11 Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung (FFH: DE-5104-301)</p> <p>4. Naturschutzrechtliche Unberührtheiten, von den Verboten ausgenommene Sachverhalte sowie sonstige Genehmigungen oder Befreiungen zu den Verbotssachverhalten der Schutzgebiete und -Objekte ersetzen keine Genehmigungen bzw. Gestattungen anderer Rechtsträger.</p>	<p>FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind gem. Richtlinie 92/43/EWG Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischem Interesse, die zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind.</p> <p>Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt. Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, entsprechende Vogelarten in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).</p> <p>Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse der einzelnen FFH-Gebiete sind aus den jeweiligen Standard-Datenbögen und den Fachinformationen des LANUV in die Naturschutzgebiete übernommen worden.</p> <p>Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können.</p> <p>Im Geltungsbereich des LP Rur- und Indeaeue befinden sich 4 FFH-Gebiete (bzw. Teile der Gebiete). Es handelt sich dabei um die folgenden FFH-Gebiete:</p> <p>DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich</p> <p>DE-5004-301 Lindenberger Wald</p> <p>DE-5104-301 Indemündung</p> <p>DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich</p> <p>Nachrichtliche Informationen zu den FFH-Gebieten sowie zu den Arten und Lebensräumen sind im Anhang zum Landschaftsplan aufgeführt.</p> <p>Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten sind den jeweiligen Gebietsdokumenten (mit Standarddatenbogen, Erhaltungszielen und -maßnahmen u. a.) zu entnehmen. Die Dokumente sind im Internet abrufbar: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/koeln</p> <p>Außerdem sind Aussagen zu den einzelnen Maßnahmenkonzepten (MAKO) im Internet hinterlegt.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere z. B. ordnungsrechtliche, baurechtliche, wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche, forstrechtliche oder denkmalpflegerische Sachverhalte.</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. - Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwiderhandelt. Dies kann nach § 78 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. 	<p>In den Naturschutzgebieten des Landschaftsplans Rur- und Indeaeue ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) (§ 2) in der jeweils geltenden Fassung – auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern, neue Beleuchtungsanlagen zu errichten sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen bis 1,20 m Höhe sowie von Herdenschutzzäunen bis 2,00 m Höhe im Bedarfsfall für Weidetiere oder Gehegewild im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, 	<p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG alle Handlungen verboten, "... die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), 7. magere Flachland-Mähwiesen (...) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern." <p>Die Verbote gem. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Hierzu zählen in NRW gem. § 42 LNatSchG die folgenden Biotope:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinseggenriede, Nass- und Feuchtgrünland, 2. Magerwiesen und -weiden 3. Halbtrockenrasen, 4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen 5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4 § 42 LNatschG. <p>Baurechtliche Grundlage für die Festsetzung ist die Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018).</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z. B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen, Melkschuppen. <p>* Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 01.03.1991.</p>

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von forstlichen Kulturzäunen, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Versorgungsinfrastruktur; - die Erneuerung und Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur sowie der Ver- und Entsorgung. - die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildschaden-Schutzzäune, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen sowie Weidezäune oder Herdenschutzzäune, die die angegebenen Höhen überschreiten - das Abstellen mobiler Hochsitze; - die geringfügige Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur sowie der Ver- und Entsorgung. 	<p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Sofern mit der Instandsetzung bauliche Veränderungen und / oder Eingriffe gem. § 14 BNatSchG einhergehen, ist eine Ausnahme notwendig.</p> <p>Bei Einrichtung einer neuen Beleuchtung oder Ersatz soll auf die Insektenfreundlichkeit und die minimal notwendige Lichtintensität geachtet werden.</p> <p>Unter geringfügig wird eine Erweiterung von max. 30 % bzw. max. 50 m² verstanden.</p>

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit sie einer Renaturierung des Rur- und Indelaufes oder sonstiger Fließgewässer nicht entgegenstehen und dabei angrenzende landschaftsprägende oder schutzwürdige Gehölze nicht beschädigt werden. - die unterirdische Verlegung von Leitungen im Bohr-, Spül-, oder Pressverfahren soweit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und landschaftsprägende oder schutzwürdige Gehölzbestände ausgeschlossen sind. <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Instandsetzung und Umgestaltung von vorhandenen Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen bzw. -schneisen in der Zeit vom 01.08. bis 14.01. <p>4. Werbeanlagen im Sinne der Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte; 	<p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden.</p> <p>Hierzu zählen auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Die Anlage und Umgestaltung von Rückewegen und Schneisen erfolgt wie allgemein üblich nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringen von Fremdmaterial.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z. B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>schaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lenkungs- und Informationsbeschilderung im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung. <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das saisonale Aufstellen von maximal 2 jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener, frischer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen; - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt; - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen. <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Hierunter wird ausschließlich das Anbieten von frisch geernteten Produkten und Feldfrüchten verstanden und keine "Lagerware".</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind</p> <p>Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen sowie Abtragungen und Verfüllungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p>
--	--	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen und charakteristischer Geländeformen (z. B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vorgenannten Nutzungsarten bis zu 4 Monaten, - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die über die vorgenannten Zeiträume hinausgehende Lagerung. <p>8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; 	<p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser im Einklang mit den wasserrechtlichen Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Unter vorübergehender Lagerung wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden.</p> <p>Unter kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p>
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>- mit der UNB einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen im Rahmen von Renaturierungen oder der Anlage von Kleingewässern zur Umsetzung gebiets- oder artenschutzspezifischer Schutz- und Erhaltungsziele.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <p>- mit der UNB einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Stützung von Feuchtgebieten aufgrund der Auswirkungen durch die bergbaulichen Tätigkeiten.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <p>- die Unterhaltung und Neuverlegung/ Instandsetzung vorhandener Drainagen in gleicher Lage und Tiefe sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen, Staudenfluren, Trocken- und Magerrasen, mageren Flachland-Mähwiesen sowie Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z. B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche), Obstwiesen/ -weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, keine gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen sind oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind,</p>	<p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Ausnahmemöglichkeit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG ist es verboten:</p> <p>„1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> <p>3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,</p> <p>(...).“</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt).
--	--	--

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, magere Flachland-Mähwiesen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie mit der UNB abgestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Hochwasserschutzanlagen gem. § 9 Abs 4 Deichschutzverordnung (DSchVO); - Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02.. 	<p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02. 	<p>Hierunter fällt im Besonderen auch die Zerstörung der Vegetationsdecke oder ein irreparabler Gehölzverbiss durch Fehl- und Überbeweidung insbesondere bei privater Pferdehaltung.</p>
<p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p>	<p><u>Ausgenommen</u> bleiben Maßnahmen zur Reduktion invasiver Tierarten sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich</p>	<p>Ebenfalls zu beachten sind die Regelungen der §§ 37 und 38 BNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für besonders geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und von Pilzen gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (siehe VI, bei den jeweiligen Schutzgebieten).</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, „ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Ausnahmen zählt auch das „Auf-Stock-Setzen“ von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW, Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Auf Böschungen sollte grundsätzlich eine insektenfreundliche Pflegeform gewählt werden und auch eine abschnitts- oder streifenweise Belassung von krautreichen Vegetationsbeständen über die Samenreife von Gräsern und Kräutern hinaus.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm und Bewegungsunruhe, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften für besonders und streng geschützte wildlebende Tierarten gemäß § 44 BNatSchG beachten.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder</p>

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, zur Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden, - nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird, - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie standortheimische und nicht invasive Pflanzenarten in denkmalgeschützten historischen Parkanlagen und Gärten, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) nachgewiesen wurden und sie gemäß der "Leitlinie für Fischbesatz in NRW" erfolgen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	<p>entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Invasive Tierarten sind zum Beispiel der Bisam, Nutria und Waschbär. Im Übrigen wird auch auf die jeweils aktuelle sog. "Unionsliste" der invasiven Neozoen und Neophyten nach EU-VO Nr. 1143/2014 verwiesen.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p> <p>Der Runderlass. des MURL vom 14.11.1997 zur „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ ist zu beachten.</p> <p>Der Erlass des MURL vom 01.03.1991 „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ ist zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z. B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z. B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild.</p> <p>Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind im Kapitel 4.2 geregelt.</p> <p>Vegetationskundlich bedeutsames Grünland in NSG wird im Auftrag der LANUV kartiert und umfasst insbesondere Wiesen und Weiden, die noch über das charakteristische Artenspektrum der standortgebundenen Grünlandvarianten verfügen mit den charakteristischen und tlw. seltenen Wiesenpflanzenarten. Zum Schutz dieser wertvollen Grünlandflächen wird auf den Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015" verwiesen.</p> <p>Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind bei der Verwendung nicht einheimischer Pflanzenarten auch in historischen Parkanlagen und Hausgärten zu beachten. Ihre Verwendung bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Einbringung invasiver Pflanzenarten ist dabei untersagt und nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.</p>	

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
13.	Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
14.	Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforsten;	Zu nicht bestockten Flächen gehören z. B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.
15.	außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, sowie Fahrzeuge aller Art im Naturschutzgebiet zu waschen oder zu warten;	Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.
	<p><u>Ausgenommen</u> bleiben das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der Unterhaltung öffentlicher und privater, rechtmäßig errichteter Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß der jeweils geltenden jagdrechtlichen Grundlage, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. 	In diesem Fall handelt es sich bei „kurzfristig“ um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Arbeit usw.).
16.	Flächen außerhalb von gekennzeichneten, unbefestigten oder befestigten Straßen und von Wegen sowie außerhalb nicht gesperrter Fußpfade zu betreten und Flächen außerhalb von naturfesten, befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu befahren oder in diesen zu reiten soweit keine weitergehenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind;	Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 59 Abs. 3 LNatSchG.
	<p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend der jeweils geltenden jagdrechtlichen Grundlage und zur Planung 	Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die untere Naturschutzbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum, Obstbaumschnitt und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der guten fachlichen Praxis soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist auf Ackerflächen, intensiv genutzten Fettwiesen und -weiden, in Gartenanlagen sowie in Waldbereichen mit überwiegendem Anteil standortfremder Baumarten in einem Abstand von mind. 20 m zu vorhandenen Gehölzen, - das Ansitzangeln an festen Plätzen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Freizeitfischerei inkl. der Verwendung eines Wetterschutzes soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbrennung von Ernterückständen auf anderen Flächen, sofern keine geschützten oder gefährdeten Arten, Biotope oder Lebensräume sowie keine Gehölze beeinträchtigt werden. <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben sowie mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten und zu landen;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 	<p>Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16.</p> <p>Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z. B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinde und Städte im Plangebiet verwiesen.</p> <p>Standortfremde Baumarten sind zum Beispiel Nadelbäume (Tannen, Fichten, Kiefern, Douglasien usw.) aber auch Laubbaumarten, die in Mitteleuropa nicht natürlich vorkommen, wie z.B. Amerikanische Eiche, Sumpfeiche, Robinie usw.. Für die Verbrennung von Schlagabraum im Wald wird auf den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Forstbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regelung soll u.a. ermöglichen, dass der notwendige Pflegeschnitt von Obstbäumen und Hecken ohne größeren Aufwand auf bzw. nahe an betroffenen Flächen beseitigt werden kann aber gleichzeitig seltene und/oder gefährdete Arten, Biotope und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Benutzung von Drohnen.</p> <p>Unter bodenschonend wird z. B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über „Naturnahe Waldwirtschaft in NRW“ (MURL 1997) verwiesen.</p>

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
20.	<p>Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, - die Durchführung nicht kommerzieller örtlicher Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege in bisheriger Art und im bisherigen Umfang. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung nicht kommerzieller örtlicher Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege. 	<p>Zu den Veranstaltungen zählen z. B. Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren). Naturkundliche Führungen und Umweltbildungsveranstaltungen auf den vorhandenen Wegen fallen nicht hierunter.</p>
21.	<p>Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Ausgenommen</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p>	
22.	<p>die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p>	
23.	<p>die Fisch- und Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Wildäsungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß der jeweils geltenden jagdrechtlichen Grundlage, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. 	
24.	<p>forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Kalamitätsnutzungen“ z. B. nach Schädlingsbefall, Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch. 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Vogelarten vor Störungen.</p>

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>25. die Entnahme von Bäumen mit Höhlen, die insbesondere eine Funktion als Bruthöhle für Spechte oder weitere Höhlenbrüter oder als Quartier für Fledermäuse besitzen sowie die Entnahme von Horstbäumen.</p> <p>26. Einrichtungen für Erholungszwecke und den Freizeitsport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern.</p> <p>III. Unberührtheiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen im Sinne des § 4 BNatSchG sowie des § 23 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW, 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen, 4. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen i.R. der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen. 	<p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 4 LNatSchG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählen insbesondere z. B. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf bisher entsprechend bewirtschafteten Flächen sowie die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. § 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu zählen auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z. B. Rückhaltebecken) und alle Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Leitungen und an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird und keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der v.g. Maßnahmen auf Natur und Landschaft sollte die UNB im Vorfeld beteiligt werden.</p> <p>Hierunter fallen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Renaturierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes und sowie Maßnahmen im Rahmen von naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepten oder Waldpflegeplänen.</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>IV. Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. <p>V. Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 23 LNatSchG erteilen: <ol style="list-style-type: none"> a) für Maßnahmen und Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken b) für den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von befestigten Wegen, sofern die verkehrliche Erforderlichkeit nachgewiesen ist, keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden sowie für die Anlage von temporären Forstwirtschaftswegen; c) für die Erweiterung und Neuanlage von Erholungseinrichtungen wie Bänke, Infotafeln und Schutzhütten/Unterstände sowie von Fuß- und Radwegen im begleitenden Verlauf zu bestehenden Straßen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt oder beseitigt werden; d) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sowie von baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW; e) die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen; 	<p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p> <p>Dies umfasst z.B. archäologische, geologische, zoologische oder botanische Untersuchungen.</p> <p>Unter geringfügigem Ausbau wird z.B. eine Verbreiterung von Wegen um max. 30 % verstanden.</p> <p>Die Anlage und Umgestaltung von Rückewegen und Schneisen erfolgt wie allgemein üblich nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag/-abtrag und ohne Einbringen von Fremdmaterial.</p> <p>Unter Erholungseinrichtungen sind z.B. Rastpunkte zu verstehen mit Bänken, Informationseinrichtungen und ggf. auch kleinen Schutzdächern bzw. Unterständen auf unversiegelten oder versiegelten Flächen von max.30 m² an Fuß- und Radwegen und Straßen.</p> <p>Hierunter fallen z.B. die Errichtung, Verlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen.</p> <p>Der Erhalt der Offenlandstrukturen - insbesondere von Grünland - ist in den Naturschutzgebieten der Rurschiene vorrangig sicherzustellen. Erst wenn dies erfüllt ist, kann eine Erstaufforstung von Freiflächen zu Wald eine Option sein. Die Vorgaben der Festsetzung 4.2 sind in diesem Falle bindend.</p>
--	---	---

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>f) für die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume;</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag weiterhin eine Ausnahme erteilen für die in den einzelnen Schutzgebieten unter Kapitel IV. festgesetzten Sachverhalte g) bis t) sowie für die in den einzelnen Verboten unter Kapitel II. Nrn. 1. bis 38. festgesetzten speziellen Ausnahme-Sachverhalte.</p> <p>3. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.1, Kapitel II, Nrn. 1. - 26. sowie in den einzelnen NSG 2.1-1 bis 2.1-11 unter Kapitel II Nrn. 27 - 38 für Maßnahmen erteilen, die den unter a) bis t) sowie den in den speziellen Verboten festgesetzten Ausnahme-Sachverhalten genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind und die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.</p>	
--	---	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-1 Ab, Ac (Blatt 1)</p>	<p>Rur zwischen Linnich und Körrenzig</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der Rur mit naturnahen Auenbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung der flussbegleitenden Ufergehölze, Auwaldbestände und Auengebüsche sowie der wärmebegünstigten offenen Bereiche, Schlamm- und Kiesbänken mit artenreichen krautigen Vegetationsbeständen (§ 23 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung der Rur und ihrer Aue mit einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG). 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den renaturierten Abschnitt der Rur mit ihrer Aue nördlich von Linnich sowie den nördlich anschließenden Flusslauf der Rur.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt 20,1 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt des Schutzgebietes gehört das westliche Ufer der Rur zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Obere Ruraue“ im Kreis Heinsberg.</p> <p>Der Altarm im Nordosten des NSG ist als „Geotop“ im Geotopkataster NRW verzeichnet.</p> <p>Der naturnahe renaturierte Flussabschnitt wurde im Rahmen des Umsetzungsfahrplanes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als vorhandener Trittstein für die naturnahe Gewässerentwicklung definiert.</p> <p>Die renaturierte Rur und ihre Aue sind naturnah ausgeprägt und weisen bemerkenswerte Vorkommen typischer Biotope der naturnahen Flüsse und Auen auf.</p> <p>Im nördlichen Teil des Schutzgebietes sind entlang der Rur abschnittsweise Gehölzsäume entlang des Ufers vorhanden. Im Bereich der renaturierten Ruraue haben sich abwechslungsreiche, mosaikartige Vegetationsbestände mit unterschiedlichsten Lebensräumen entwickelt.</p> <p>Als typische Arten kommen im Gebiet u. a.vor: Äsche, Bachforelle und Barbe, Biber, Ringelnatter, sowie verschiedene Heuschreckenarten (Blauflügelige Ödlandschrecke, Kurzflügelige und Langflügelige Schwertschrecke), Libellen (Pokalazurjungfer, Grüne Flussjungfer, kleine Zangenlibelle, gemeine Keiljungfer, verschiedene Großlibellen) und als gefährdete Pflanzenart der Streifenklee. Auf den Kiesbänken brütet der Flussregenpfeifer.</p> <p>Weitere u.a. auch FFH-relevante Tierarten sind die Wasserfledermaus, die Haselmaus und das Flussneunauge. Das renaturierte Gebiet ist auch sehr attraktiv für den Eisvogel, die Gebirgsstelze und während der Zug- und Überwinterungszeit für Mittel- und Kleinspecht, Flussuferläufer, Gänsesäger, Zwergtaucher, Reiher- und Tafelente.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p>
--	--	---

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist unter-sagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. <p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, Grünland in der Zeit nach dem 15.03. zu walzen oder zu schleppen und in der Zeit vom 01.03. bis 15.7. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang maschinell zu bewirtschaften;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Walzen und Schleppen sofern dies über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grünlandpflegeumbruch außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamem Grünland. <p>30. Vegetationskundlich wertvolles Grünland öfter als zwei Mal pro Jahr zu mähen sowie nachzusäen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vorgenannte Verbotstatbestand, sofern und solange die Anzahl der Mahddurchgänge oder die Nachsaat über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Die Verbotssachverhalte zum Grünland ergeben sich aus dem Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten" des MUNLV vom 24.04.2015.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	---	---

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>31. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturverträgliche, extensive Beweidung von historischen Drieschflächen und gehölzbestandenen Uferabschnitten, insbes. zum Zurückdrängen invasiver Neophyten im Rahmen der Pflege des NSG in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. <p>32. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>33. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07. <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15.01. bis zum 01.03. <p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>35. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt ab einem Pegelstand am Pegel in Linnich von 85 cm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zügige Durchfahren des Naturschutzgebietes mit Kanus und Kajaks in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 	<p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz überwinternder Wasservögel in den kalten Wintermonaten und von Vögeln während der Brutzeit und Aufzucht der Jungen sowie dem Schutz des Bibers.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 42 LNatSchG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Um dem Schutzzweck und naturnahen Entwicklung sowie der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag mit dem Bootsverleiher geregelt werden. Im Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Bootsnutzung sowie die Kontrolle der Regelungen</p>
--	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - das Durchfahren des NSG auf der Rur mit Schlauchbooten vom 01.05. bis 14.11.) auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der vorgenannte Vertrag wird mit dem Kreis Düren als untere Naturschutzbehörde geschlossen, orientiert sich am Schutzzweck und verpflichtet zur Einhaltung von Regelungen über <ul style="list-style-type: none"> - Befahrungszeiten und -modalitäten - Anzahl der Bootsfahrten pro Tag - Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten; <p><u>Ausnahmen</u> können im Einzelfall erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Befahrung der Rur mit Schlauchbooten im Rahmen schulischer Bildungsveranstaltungen. <p>36. zu angeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt die Freizeitangelei</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Schonzone und in Altarmen in der Zeit vom 15.07. bis 28.02.; - innerhalb eines Abstandes von 100 m zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten in der Zeit vom 15.07. bis 28.02.; - in den übrigen Bereichen. <p>Eine <u>Ausnahme</u> kann erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Verringerung des Abstandes zu bekannten Niststandorten entsprechender Vogelarten, sofern eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch die Störwirkung des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden kann. 	<p>vertraglich festgelegt. Angestrebt werden darüber hinaus Regelungen, nach denen folgendes erlaubt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befahrung der Rur vom 01.05. bis 14.07. nur an Wochenenden und Feiertagen mit maximal 30 Booten pro Tag. - Befahrung nur in der Hauptrinne des Flusses. <p>Der Pegelstand von 85 cm am Pegels Linnich entspricht einer Wasserabgabe von ca. 6 m³/sec.</p> <p>Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Booten ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können.</p> <p>Ein Anlanden oder Aussteigen aus den Booten bzw. Kanus ist gem. 2.1 II. Nr. 16 nicht gestattet.</p> <p>Das Betreten des Schutzgebietes im Rahmen der Fischereiaufsicht und Kontrolle ist gem. Festsetzung 2.1, II. 16. ausgenommen von den Verbotsvorschriften.</p> <p>Die Schonzone dienen insbesondere dazu, gewässerbrütenden Vogelarten ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen.</p> <p>Gefährdete oder geschützte, störungssensible Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können, sind insbes. Eisvogel und Graureiher. In der Zeit vom 01.03. bis 14.07. sollte ein Abstand von ca. 100 m vom Nistplatz bzw. von der Kolonie und von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Mit geschützten, störungssensiblen Vogelarten sind in diesem Falle keine häufig vorkommenden, weit verbreiteten und relativ störungstoleranten Vogelarten gemeint. Doch auch bei diesen sind selbstverständlich die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Ein geringerer Abstand zum Nest kann im Einzelfall ausreichen, wenn die Brutplätze der betroffenen Vogelarten z.B. nicht unmittelbar am Flussufer liegen, sondern versteckt im ufernahen Gehölzbereich oder wenn der Brutplatz durch eine Flusskurve mit Gehölzbestand ausreichend abgeschirmt ist und die Personen nicht lange an der gleichen Stelle verweilen. Eine signifikante Beeinträchtigung ist beispielsweise nicht auszuschließen, wenn die störungssensiblen, brütenden Vögel den Fischereiausübenden vom Nest aus außerhalb von freigegebenen Wegen und Pfaden in einem Abstand von bis zu 100 m sehen bzw. wahrnehmen können und die Personen zudem dort länger verweilen.</p>
--	--	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>37. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - das Belassen von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und UNB; - die Erhaltung von Kiesbänken als Brutplatz des Flussregenpfeifers; - die Offenhaltung von lediglich schütter bewachsenen, wärmebegünstigten Standorten als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten; - die Entwicklung von geeigneten Teilbereichen in Richtung Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgwiesen. <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; 	<p>Bekannte Niststandorte werden von der UNB festgestellt. Im Falle einer Festlegung von Abstandsregelungen zu diesen festgestellten Brut- und Niststandorten störungssensibler, gefährdeter und geschützter Vogelarten im Rahmen der Ausnahmeregelung geschieht dies in Absprache mit den betroffenen Fischereivereinen und unter Berücksichtigung anderer Vorbelastungen und Störungen. Hierbei hat eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Fischereivereine zur Wahrung der notwendigen Distanzen Vorrang vor einer ordnungsrechtlichen Fixierung und Kennzeichnung konkreter Abstände zu Nestern betroffener Vogelarten.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01.</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Geeignet für die Entwicklung von artenreichen mageren Wiesen sind insbesondere die Bereiche im Südwesten des Schutzgebietes, zwischen Rur und Kläranlage Linnich, sowie entlang des Rurufer-Radweges. Anzustreben ist die Entwicklung der Vegetationsbestände in Richtung des FFH-Lebensraumtyps 6510 - Flachland-Mähwiesen durch extensive Mahd oder Beweidung (bei einer Beweidung sind trittempfindliche Uferbereiche ggf. auszuzäunen).</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	---	--

2.1-1 Naturschutzgebiet Rur zwischen Linnich und Körrenzig

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>i) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>k) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten.</p>	<p>Der Ausnahmesachverhalt ist notwendig, um eine artgerechte Viehhaltung auf entsprechenden Weideflächen zum Erhalt des Grünlands in NSG zu gewährleisten. Eine Fremdnutzung von Viehunterständen (z.B. Lager für Geräte oder Holz) ohne Bezug zur unmittelbaren Tierhaltung auf der betreffenden Fläche ist nicht gestattet.</p> <p>Der Standort ist mit der UNB abzustimmen und möglichst an angrenzenden vorhandenen Straßen und Wegen vorzusehen. Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen sowie schutzwürdigem Grünland angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Viehunterstände sollte 6 m² pro Tier und max. 30 m² Grundfläche nicht übersteigen.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken sein oder die ordnungsgemäße Holznutzung (z.B. Pappeln).</p> <p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p>
--	--	---

2.1-2 Naturschutzgebiet Gillenbusch

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-2</p> <p>Bc</p> <p>(Blatt 1)</p>	<p>Gillenbusch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines arten- und strukturreichen Laubmischwaldes als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten gehölzarmen Bördelandschaft (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung eines bedeutsamen Hasenglöckchen-Vorkommens (§ 23 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Teil des Biotopverbunds (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes. 	<p>Der Gillenbusch ist ein kleiner langgestreckter Mischwaldbestand auf Parabraunerde am Talhang des Kofferer Grabens östlich von Glimbach. Die Krautschicht wird im westlichen Waldgebiet von Massenvorkommen des besonders geschützten Hasenglöckchens charakterisiert. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleines Stillgewässer, das durch den ehemaligen Kiesabbau entstanden ist.</p> <p>Die Fläche beträgt 4,56 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das gesamte NSG ist aufgrund der erdgeschichtlichen Bildungen im Geotopkataster NRW erfasst.</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Erhalt des naturnahen Hangwaldes mit seinen natürlichen Hasenglöckchen-Vorkommen in der Krautschicht sowie dem Erhalt von Lebensstätten insbes. für Vögel und Kleinsäuger. Als typische Arten kommen im Gebiet u.a. der Mittelspecht und die Haselmaus vor.</p> <p>Gemäß § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann, insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p>
--	--	---

2.1-2 Naturschutzgebiet Gillenbusch

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>30. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>31. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern;</p> <p>32. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten sowie - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>33. zu angeln;</p> <p>34. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres.</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 42 LNatSchG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01..</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p>
--	---	---

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.1-3 Bd, Be (Blatt 1)</p>	<p>Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung auentypischer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften, insbesondere Kleingewässer und Altarme als gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten für Amphibien, Libellen, Süßwassermolusken und andere wassergebundene Organismen sowie für gefährdete Wasserpflanzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Bereichen der Aue mit arten- und strukturreichem Magergrünland und Grünlandflächen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung der auentypischen Strukturen und Lebensräume mit einer hohen Bedeutung innerhalb der Biotopverbundachse Ruraue (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der auentypischen Biotope wie Weich- und Hartholz-Auenwälder, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenriede, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt unmittelbar an der Rur, südlich von Linnich.</p> <p>Die Fläche beträgt 90,43 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Die gesamte Fläche des NSG ist aufgrund der gut erhaltenen Aspekte der ehemaligen Flusssynamik im Geotopkataster NRW erfasst.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich ehemaliger Rurschlingen sowie Altarme, Kleingewässer, Grünlandflächen, Magerrasen und Gehölzbestände.</p> <p>Im Norden befindet sich ein naturnah gestaltetes Gewässer, das durch Kiesabgrabung entstanden ist und Buchten, Flachuferbereiche (zeitweise trockenfallend) sowie eine Insel aufweist.</p> <p>Die naturnah ausgeprägten Gewässerbiotope sind gem. § 30 BNatSchG geschützt.</p> <p>Als typische Arten kommen im Gebiet insbesondere Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Mittelspecht, Kleinspecht, Pirol und Weißstorch sowie die Haselmaus vor.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Auenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald sind noch in Restbeständen erhalten. Als weitere bedeutende Vegetationsstrukturen und Lebensräume sind Seggenriede an den Altarmen und anderen Stillgewässern der Aue sowie feuchte Hochstaudenfluren zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus sind im Gebiet quellige Standorte mit entsprechender Vegetation zu finden.</p> <p>Als kulturhistorisch bedeutsam können die zur Viehweide genutzten Pappelforste (Drieschnutzung) eingestuft werden, die stellenweise eine in NRW gefährdete Feuchtweidevegetation aufweisen.</p>
--	--	--

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, Grünland in der Zeit nach dem 15.03. zu walzen oder zu schleppen und in der Zeit vom 01.03. bis 15.7. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang zu bewirtschaften, <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Walzen und Schleppen sofern dies über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Grünlandpflegeumbbruch außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland. <p>30. Vegetationskundlich wertvolles Grünland öfter als zweimal pro Jahr zu mähen sowie nachzusäen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vorgenannte Verbotstatbestand, sofern und solange die Anzahl der Mahddurchgänge oder die Nachsaat über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Die Verbotssachverhalte zum Grünland ergeben sich aus dem Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten" des MUNLV vom 24.04.2015.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---	---

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>31. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; <u>Ausgenommen bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturverträgliche, extensive Beweidung von historischen Drieschflächen und gehölzbestandenen Uferabschnitten, insbes. zum Zurückdrängen invasiver Neophyten im Rahmen der Pflege des NSG in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. <p>32. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern;</p> <p>33. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren, Gebüsch und Gehölzen sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>34. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p>	<p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 42 LNatSchG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p>
--	--	--

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>35. Altarme, Altgewässer und sonstige Nebengewässer östlich des Ruruferradweges zu beangeln;</p> <p>36. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen und Ansitzen in der Zeit vom 15.01 bis 14.07.</p> <p>37. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die abschnittsweise Entschlammung der Gewässer, um eine Verlandung zu vermeiden; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gem.§ 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>g) für den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen;</p>	<p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen. Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01.. Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Im Pflege- und Entwicklungsplan bzw. -konzept sind insbesondere Maßnahmen zu konzipieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Gewässer bzw. zur Vermeidung der Verschlammung und Verlandung, - gegen eine Ausbreitung von Neophyten, - hinsichtlich einer extensiven Nutzung der brachgefallenen Grünlandflächen (bei einer Beweidung sind trittempfindliche Uferbereiche auszuzäunen) <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p> <p>Diesbezüglich wird auf das Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und Monitoring-Projekt (NeoKonRur) zur Bekämpfung von invasiven Neophyten im Rurdriesch des WVER hingewiesen.</p> <p>Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden z.B. aus Baumaßnahmen von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht, die z.B. bei Baumaßnahmen im Umfeld anfällt.</p>

2.1-3 Naturschutzgebiet Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

	<p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>i) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>k) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>o) für Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform – ausgenommen ist die Grünlandintensivierung oder -umwandlung –, wenn betriebliche Gründe dies zwingend erfordern, die Maßnahmen mit den Schutzzweck vereinbar sind und damit verbundene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden;</p> <p>p) für die Bewässerung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Errichtung von temporären Folientunneln und Folien im Gartenbau auf Ackerflächen und Dauerkulturen;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten.</p>	<p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Der Ausnahmesachverhalt ist notwendig, um eine artgerechte Viehhaltung auf entsprechenden Weideflächen zum Erhalt des Grünlands in NSG zu gewährleisten. Eine Fremdnutzung von Viehunterständen (z.B. Lager für Geräte oder Holz) ohne Bezug zur unmittelbaren Tierhaltung auf der betreffenden Fläche ist nicht gestattet.</p> <p>Der Standort ist mit der UNB abzustimmen und möglichst an angrenzenden vorhandenen Straßen und Wegen vorzusehen. Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen sowie schutzwürdigem Grünland angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Viehunterstände sollte 6 m² pro Tier und max. 30 m² Grundfläche nicht übersteigen.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken sein oder die ordnungsgemäße Holznutzung (z.B. Pappeln).</p> <p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p> <p>Dies kann z.B. der Wechsel von Milchvieh- auf Pferdehaltung sein oder der Anbau von Energiegehölzen auf vorhandenen Ackerflächen o.ä.</p> <p>Bezüglich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen werden im NSG vorrangig freiwillige vertragliche Vereinbarungen angestrebt, die eine Extensivierung bewirken.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-4 Be, Ce, Df, (Blatt 1 u. Blatt 2)</p>	<p>Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen und strukturreichen Flussauenlandschaft (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit zahlreichen geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der autotypischen Biotope wie Weich- und Hartholz-Auenwälder, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenriede, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Das NSG umfasst den naturnahen, mäandrierenden Abschnitt der Rur mit Auenbereichen zwischen Jülich und Floßdorf sowie die angrenzenden Waldbestände am „Kellenberger Kamp“ sowie den nordöstlichen Seebereich des Barmener Sees inclusive der Insel.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt 283,7 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Annähernd der gesamte Bereich des NSG zwischen Floßdorf und Broich ist als FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ (DE-5003-301) ausgewiesen.</p> <p>Zwei Abschnitte der Rur zwischen Broich und Jülich sind Teil des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach nach Linnich“ (DE-5104-302).</p> <p>Im Gebiet finden sich zahlreiche "Geotope" – Altarme, Flussschlingen, Prall- und Gleithänge sowie etliche Rinnen und Altläufe, die die ehemalige und heutige Flussdynamik kennzeichnen. Diese und der Kellenberger Kamp sind Bestandteil des Geotopkatasters NRW.</p> <p>Das NSG enthält den längsten naturnahen Rurabschnitt mit Prall- und Gleithängen, Inseln, Altgewässern, Seitenarmen, Flutrinnen und Auewaldrestbeständen im Naturraum Jülicher Börde und ist damit von landesweiter Bedeutung.</p> <p>Der überwiegende Teil der Rur und seiner Uferbereiche sowie Altarme, Flutmulden und Seitengerinne sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Des Weiteren gehören die Erlen-Eschen-Auwälder und Steileichen-Hainbuchenwälder sowie Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.</p> <p>Auenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald sind noch in größeren Restbeständen erhalten. Als weitere bedeutsame Vegetationsstrukturen und Lebensräume sind Röhrichte und Seggenriede an den Altarmen und anderen Stillgewässern der Aue sowie feuchte Hochstaudenfluren zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus sind im Gebiet quellige Standorte mit entsprechender Vegetation zu finden. Aufgrund der ausgeglichenen Wassertemperatur sind dies wichtige Überwinterungsplätze für Wasservögel.</p> <p>Als kulturhistorisch bedeutsam können die zur Viehweide genutzten Pappelforste (Drieschnutzung) eingestuft werden, die stellenweise eine in NRW gefährdete Feuchtweidevegetation aufweisen.</p> <p>An vielen Stellen haben sich auch große Brennnessel- oder Springkrautbestände angesiedelt.</p>
--	--	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>– die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für naturnahe Flüsse und ihre Auen sowie Stillgewässer charakteristische nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);</p> <p>– die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes, der begleitenden Auenbereiche sowie des Barmener Sees für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 23 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG);</p> <p>– die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) – Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) – Flüsse mit Schlammhängen mit einjähriger Vegetation (3270) – Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) <p>– die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biber – Wasserfledermaus – Eisvogel – Wespenbussard – Zwergsäger <p>– die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für weitere bedeutende Vorkommen von geschützten bzw. gefährdeten Arten bzw. für Rast- und Überwinterungsgäste wildlebender europäischer Vogelarten z.B.:</p>	<p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der mittleren Rur und seiner Aue zählen u.a. Bachforelle, Äsche und Barbe sowie der Biber und mehrere Fledermausarten (u. a. Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus), die Wasserspitzmaus, Amphibien (Kreuzkröte und Kammmolch) als streng geschützte Arten und zahlreiche brütende oder überwinternde Vogelarten vor.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Der Biber ist an der Rur mit einem überregional bedeutsamen Schwerpunkt vorkommen als "Quellpopulation vertreten und nutzt die Rur als Wanderkorridor zwischen Eifel und den Niederlanden.</p> <p>Die in den Festsetzungen genannten Lebensraumtypen sind in den Standard-Datenbögen zu den beiden FFH-Gebieten sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteil der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.</p> <p>Die Erhaltung des Bibers als Art des Anhang II der FFH-Richtlinie und seiner Lebensräume ist Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ (DE-5003-301) und des FFH-gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302)</p> <p>Die in den Festsetzungen genannten Vogelarten sind im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>Weitere Vogelarten, die regelmäßig im Gebiet auftreten als Brut- oder Rastvogel oder auch als Wintergäste sind z.B.:</p> <p>Schafstelze, Baumfalke, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grünspecht, Mittelspecht, Haubentaucher, Rohrammer, Teichhuhn, Hohltaube, Gebirgsstelze, Teichrohrsänger, Kleinspecht, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Grünschenkel, Tafelente, Zwergtaucher, Löffelente, Reiherente, Sterntaucher und Schellente sowie Rotmilan und Schwarzmilan.</p>
--	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Krickente - Nachtigall - Pirol - Waldwasserläufer - Bachneunauge - Groppe - Nickender Zweizahn - Schwanenblume - Tannenwedel - Zwerglaichkraut - Teichlinse - Sumpf-Teichfaden <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung des Teilbereiches des Barmener Sees mit der Insel und den Uferzonen als Rastplatz und Rückzugsraum für Zugvögel und Wintergäste sowie als Lebensraum für Wasservögel und Amphibien (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung des naturnahen Flusslaufs der Rur, der Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie des Barmener Sees wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - die Erhaltung von alten bis sehr alten markanten Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p>	<p>Als charakteristische Libellenarten der Flussauen kommen u. a. Westliche Keiljungfer, Kleine Königslibelle und Feuerlibelle vor.</p> <p>Zudem kommt die Haselmaus im Gebiet vor.</p> <p>Der Barmener See hat eine große Bedeutung für rastende Wintergäste. So finden sich dort beispielsweise Bergenten und Silberreiher sowie verschiedene Sägerarten. Auf der Insel im Barmener See befindet sich eine Brutkolonie des Graureihers und in den Uferbereichen brüten Haubentaucher und Teichhühner.</p> <p>Im NSG kommen kleinräumig wechselnde Boden- und Standortverhältnisse vor. Entlang der im Gebiet noch weitgehend unverbauten Rur, die sich dynamisch verlagert, finden sich vor allem auf den Gleithängen der Mäanderbögen ausgedehnte Rohauenböden. Zudem kommen feuchte bis nasse, anmoorige Böden vor.</p> <p>Insbesondere in der Umgebung des Schlosses Kellenberg und am westlichen Rand des Kellenberger Kamps kommen einige alte bzw. sehr alte Einzelbäume, Baumreihen und Alleen vor, die auch eine kulturhistorische Bedeutung aufweisen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p>
--	---	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, Grünland in der Zeit nach dem 15.03. zu walzen oder zu schleppen und in der Zeit vom 01.03. bis 15.7. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang zu bewirtschaften;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Walzen und Schleppen sofern dies über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Grünlandpflegeumbruch außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland. <p>30. Vegetationskundlich wertvolles Grünland öfter als zwei Mal pro Jahr zu mähen sowie nachzusäen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vorgenannte Verbotstatbestand, sofern und solange die Anzahl der Mahddurchgänge oder die Nachsaat über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p>31. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beweidung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Drieschflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. - die naturverträgliche, extensive Beweidung von historischen Drieschflächen und gehölzbestandenen Uferabschnitten, insbes. zum 	<p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Die Verbotssachverhalte zum Grünland ergeben sich aus dem Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten" des MUNLV vom 24.04.2015.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
---	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Zurückdrängen invasiver Neophyten im Rahmen der Pflege des NSG in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.</p> <p>32. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wäldern;</p> <p>33. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und / oder trockenem Boden ab dem 15.01. bis zum 01.03.</p> <p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren, Gebüsch und Gehölzen sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben außerhalb von geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW oder FFH-Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. 	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient im Besonderen dem Schutz störungsempfindlicher, überwinternder Wasservögel in den kalten Wintermonaten sowie von Vögeln während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie artenreiche Magerwiesen und -weiden als gemäß § 42 LNatSchG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>35. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen sowie Eisflächen zu betreten.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Befahrung des Barmener Sees außerhalb der Schonzone-See mit Angelkähnen/ Angelbooten zur Ausübung der rechtmäßigen Fischerei vom Kahn/ Boot aus ganzjährig; - die Durchfahrt der Schonzone-See mit Angelkähnen/ -booten zur Ausübung der rechtmäßigen Fischerei zum Erreichen der Angelplätze, die außerhalb der Schonzone-See liegen, ganzjährig; - die Befahrung des Barmener Sees mit Angelkähnen/ -booten innerhalb der Schonzone-See zur Ausübung der rechtmäßigen Fischerei vom Kahn/ Boot aus in der Zeit vom 01.05. bis 14.07. mit einem Abstand von 20 m zum Ufer; - die Befahrung des Barmener Sees mit Angelkähnen/ -booten innerhalb der Schonzone-See zur Ausübung der rechtmäßigen Fischerei vom Kahn/ Boot aus in der Zeit vom 15.07. bis zum 14.11. <p>36. zu angeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt die Freizeitangelei an der Rur sowie am Barmener See</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Schonzonen an der Rur und der Schonzone-See vom 15.07. bis 14.11.; - an der Rur innerhalb eines Abstandes von 100 m zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie an bekannten wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. außerhalb der Schonzonen und in der Zeit vom 15.07. bis 14.11. innerhalb der Schonzonen; - am Barmener See innerhalb der Schonzone See (Wasserfläche) von Angelkähnen/-booten aus vom 01.05. bis zum 14.07. unter Beachtung eines Abstandes von 20 m zum Ufer; - an der alten Rurschleife am "Höllloch" bei Floßdorf von der Höhe des Sportplatzes an bis zum Einlaufbereich des Altarms in die Rur; 	<p>Das Verbot dient dem Schutz von auf der Rur und dem Barmener See überwinternden, gefährdeten oder geschützten Vogelarten sowie für Vogelarten, die an der Rur sowie am oder auf dem See brüten, insbes. Haubentaucher, Teichhühner und Graureiher. In der Zeit vom 01.03. bis 14.07. sollte ein Abstand von ca. 100 m vom Nistplatz bzw. von Brutkolonien des Graureihers und von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Der Abstand der Angelkähne und -boote zum Ufer ist während der Brutzeit notwendig, um ein störungsfreies Brutgeschehen zu gewährleisten.</p> <p>Insbesondere für störungsempfindliche Tierarten (z. B. Zwergsäger, Gänsesäger, Eisvogel, Biber) werden in entsprechend ungestörten und strukturreichen Gewässerabschnitten Schonzonen eingerichtet, die vor allem in den Kernmonaten des Winters sowie in der Vogelbrutzeit (inkl. Aufzucht der Jungvögel) vor Störungen durch den Menschen bewahrt bleiben sollen.</p> <p>Die Schonzonen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Gefährdete oder geschützte, störungssensible Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können, sind insbes. Eisvogel und Graureiher. In der Zeit vom 01.03. bis 14.07. sollte ein Abstand von ca. 100 m vom Nistplatz bzw. von der Kolonie und von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Mit geschützten, störungssensiblen Vogelarten sind in diesem Falle keine häufig vorkommenden, weit verbreiteten und relativ störungstoleranten Vogelarten gemeint. Doch auch bei diesen sind selbstverständlich die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>
---	---

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<ul style="list-style-type: none"> - in den übrigen Bereichen des Barmener Sees und der Rur außerhalb der Altarme. <p>Eine <u>Ausnahme</u> kann erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Verringerung des Abstandes zu bekannten Nist- und Jagdstandorten entsprechender Vogelarten, sofern eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch die Störwirkung des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden kann. <p>37. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen und Ansitzen in der Zeit vom 15.01 bis 14.07.</p> <p>38. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel,</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jagd auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres. <p>Eine <u>Ausnahme</u> kann erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die letale Vergrämung des Kormorans auf Basis der Vorgaben der jeweils geltenden Kormoranverordnung vom 16.08. bis 01.03. ausschließlich für den Bereich der Insel im NSG-Teilbereich Barmener See. 	<p>Das Betreten des Schutzgebietes im Rahmen der Fischereiaufsicht und Kontrolle ist gem. Festsetzung 2.1, II, 16. ausgenommen von den Verbotsvorschriften.</p> <p>Es ist anzustreben, die Angelstellen im Bereich der Schonzone ausschließlich von Wasser aus anzufahren und die Zugänge von Land aus zu sperren, damit diese für Erholungssuchende nicht zugänglich sind.</p> <p>Ein geringerer Abstand zum Nest kann im Einzelfall ausreichen, wenn die Brutplätze der betroffenen Vogelarten z.B. nicht unmittelbar am Flussufer liegen, sondern versteckt im ufernahen Gehölzbereich oder wenn der Brutplatz durch eine Flusskurve mit Gehölzbestand ausreichend abgeschirmt ist und die Personen nicht lange an der gleichen Stelle verweilen. Eine signifikante Beeinträchtigung ist beispielsweise nicht auszuschließen, wenn die störungssensiblen, brütenden Vögel den Fischereiausübenden vom Nest aus außerhalb von freigegebenen Wegen und Pfaden in einem Abstand von bis zu 100 m sehen bzw. wahrnehmen können und die Personen zudem dort länger verweilen.</p> <p>Bekannte Nist- und Jagdstandorte werden von der UNB festgestellt. Im Falle einer Festlegung von Abstandsregelungen zu diesen festgestellten Jagd-, Brut- und Niststandorten störungssensibler, gefährdeter und geschützter Vogelarten im Rahmen der Ausnahmeregelung geschieht dies in Absprache mit den betroffenen Fischereivereinen und unter Berücksichtigung anderer Vorbelastungen und Störungen. Hierbei hat eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Fischereivereine zur Wahrung der notwendigen Distanzen Vorrang vor einer ordnungsrechtlichen Fixierung und Kennzeichnung konkreter Abstände zu Nestern betroffener Vogelarten.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen. Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01..</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Die Ausnahme spiegelt den Rechtszustand vor Festsetzung des See-Teilbereiches als NSG wider, wo der Kormoran auf Basis der sog. "Kormoranverordnung" des Landes NRW vom 12.06.2018 letal vergrämt wurde. Basis für die Möglichkeit zur Erteilung der Ausnahme ist die jeweils geltende Kormoranverordnung.</p>
---	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet - die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Aufrechterhaltung der kulturhistorisch begründeten Drieschnutzung durch Pappeln auf ausgewählten Einzelflächen, - die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und UNB. - extensive Beweidung der Umgebung einer gut ausgeprägten Flutmulde südöstlich des Barmener Sees in Abstimmung mit der UNB und der Biologischen Station des Kreises Düren sowie dem WVER. - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - die Wiederherstellung der alten, historischen Parkstrukturen um Schloss Kellenberg, z.B. durch entsprechende Freistellungs- und Pflegemaßnahmen. - Die Verriegelung/Sperrung der landseitigen Zugänge zum Seeufer und zu den Angelplätzen im nordwestlichen Uferbereich des Barmener Sees. 	<p>Im Zuge der Möglichkeit zur Erteilung der Ausnahme wird auch der Ausnahmesachverhalt gemäß § 45 BNatSchG berücksichtigt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>In einem Pflege- und Entwicklungskonzept sollte auch die Beseitigung bzw. Durchgängigkeit der "Fischfalle" im Bereich des alten "Schwimmbades" an der Brücke Seestraße vorgesehen werden.</p> <p>Bei den Gewässern der Flutmulde handelt es sich um gut ausgeprägte typische Auengewässer, die wichtige Schlüsselfunktionen als Lebensraum für die Artengemeinschaft in der Ruraue haben. Um eine Verschattung der Gewässer zu verhindern, sollte der umgebende Bereich in eine extensive Beweidung genommen werden.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor. Hierzu wird auf das Konzept für ein interdisziplinäres Kontroll- und Monitoring-Projekt (NeoKonRur) zur Bekämpfung von invasiven Neophyten im Rurdriesch des WVER hingewiesen.</p> <p>Das Seeufer am nördlichen Seerand wird intensiv über Trampelpfade betreten. Auch die dort vorhandenen tradierten Angelplätze werden an sonnigen Tagen vornehmlich durch Erholungsnutzende und Badegäste am Barmener See genutzt. Dadurch wird der Störeffekt auf störungssensible Tierarten, insbesondere Wasservögel, massiv erhöht. Die Maßnahme soll eine effektive Lenkung in den betroffenen Uferbereichen gewährleisten und die Störungen an den betroffenen Stellen massiv minimieren. Die Angelplätze sollten möglichst von der Seeseite aus angefahren werden.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>g) für den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen;</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>i) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>j) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sowie in denkmalgeschützten historischen Parkanlagen und Gärten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen;</p> <p>k) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>l) für kleinere Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit;</p>	<p>Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden z.B. aus Baumaßnahmen von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht, die z.B. bei Baumaßnahmen im Umfeld anfällt.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Der Ausnahmesachverhalt ist notwendig, um eine artgerechte Viehhaltung auf entsprechenden Weideflächen zum Erhalt des Grünlands in NSG zu gewährleisten. Eine Fremdnutzung von Viehunterständen (z.B. Lager für Geräte oder Holz) ohne Bezug zur unmittelbaren Tierhaltung auf der betreffenden Fläche ist nicht gestattet.</p> <p>Der Standort ist mit der UNB abzustimmen und möglichst an angrenzenden vorhandenen Straßen und Wegen vorzusehen. Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen sowie schutzwürdigem Grünland angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Viehunterstände sollte 6 m² pro Tier und max. 30 m² Grundfläche nicht übersteigen.</p> <p>Dies können sowohl erdeinfriedigende Maßnahmen sein z.B. zur Wiederherstellung ehemaliger Gräben als auch kleinere Baumaßnahmen z.B. im Rahmen der Wiederaufstellung von historisch belegten Denkmälern, kleineren Bauwerken (z.B. Lauben), Gehölzbeseitigungen oder Neuanpflanzungen mit historisch belegten Pflanzenarten, sofern diese nicht als invasiv eingeschätzt werden. Es kann sich aber auch um Maßnahmen zur Entnahme von aufkommenden Gehölzen sowie um den Rückschnitt von Gehölzen handeln.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken sein oder die ordnungsgemäße Holznutzung (z.B. Pappeln).</p> <p>Als "kleiner" werden Bauvorhaben mit einer Grundfläche von max. 120 m² betrachtet, die auf vorhandenen Hofstellen oder in unmittelbarer Nähe dazu vorgesehen sind, so dass keine weiteren Flächenversiegelungen (z.B. Zuwegungen, Parkplätze usw.) notwendig werden.</p>
--	--	--

2.1-4 Naturschutzgebiet Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>n) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen;</p> <p>o) für Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform – ausgenommen ist die Grünlandintensivierung oder -umwandlung –, wenn betriebliche Gründe dies zwingend erfordern, die Maßnahmen mit den Schutzzweck vereinbar sind und damit verbundene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden;</p> <p>p) für die Bewässerung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Errichtung von temporären Folientunneln und Folien im Gartenbau auf Ackerflächen und Dauerkulturen;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten.</p>	<p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p> <p>Als geringfügig und angemessen ist in der Regel eine Erweiterung im Umfang von bis zu 30 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes anzusehen.</p> <p>Dies kann z.B. der Wechsel von Milchvieh- auf Pferdehaltung sein oder der Anbau von Energiegehölzen auf vorhandenen Ackerflächen o.ä.</p> <p>Bezüglich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen werden im NSG vorrangig freiwillige vertragliche Vereinbarungen angestrebt, die eine Extensivierung bewirken.</p>
--	---	--

2.1-5 Naturschutzgebiet Wald bei Haus Overbach

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>30. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf-, Bruchwäldern;</p> <p>31. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten; - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zur Zeit sind diese Waldtypen nicht vorhanden, eine Entwicklung nach Beendigung des Braunkohletagebaus ist jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p>
--	--	--

2.1-5 Naturschutzgebiet Wald bei Haus Overbach

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>32. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15.01 bis 14.07.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die sukzessive Entnahme der Hybridpappeln und standortfremden Gehölze sowie der Umbau in eine standortgerechte Laubholzbestockung; - die Erhaltung der standortgerechten Laubbäume, insbesondere der Altbäume sowie der Horst- und Höhlenbäume. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen</p> <p>j) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sowie in denkmalgeschützten historischen Parkanlagen und Gärten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen;</p> <p>l) für kleinere Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit;</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Der Schwerpunkt der Entwicklungsmaßnahmen liegt im Umbau der Pappel- und ahorn-dominierten Bestände zu standortgerechtem Laubmischwald. Das Wasserregime ist soweit möglich zu optimieren.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Dies können sowohl erdeinfriedigende Maßnahmen sein z.B. zur Wiederherstellung ehemaliger Gräben als auch kleinere Baumaßnahmen z.B. im Rahmen der Wiederaufstellung von historisch belegten Denkmälern, kleineren Bauwerken (z.B. Lauben), Gehölzbeseitigungen oder Neuanpflanzungen mit historisch belegten Pflanzenarten, sofern diese nicht als invasiv eingeschätzt werden. Es kann sich aber auch um Maßnahmen zur Entnahme von aufkommenden Gehölzen sowie um den Rückschnitt von Gehölzen handeln.</p> <p>Als "kleiner" werden Bauvorhaben mit einer Grundfläche von max. 120 m² betrachtet, die auf vorhandenen Hofstellen oder in unmittelbarer Nähe dazu vorgesehen sind, so dass keine weiteren Flächenversiegelungen (z.B. Zuwegungen, Parkplätze usw.) notwendig werden.</p>
--	--	--

2.1-5 Naturschutzgebiet Wald bei Haus Overbach

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>n) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p> <p>Als geringfügig und angemessen ist in der Regel eine Erweiterung im Umfang von bis zu 30 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes anzusehen.</p>
--	--	--

2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-6 Bf, Cf (Blatt 2)</p>	<p>Prinzwingert</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung eines Hartholzauenwaldes als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten des Auwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Lebens- und Rückzugsraum für Arten der Wälder (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes mit einer hohen Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG) - die Erhaltung und Wiederherstellung des Auwaldrestes wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Barmen und Koslar auf der Niederterrasse des unteren Rurtals und umfasst einen Restbestand der ehemaligen Hartholzau. Das Gebiet repräsentiert daher die ehemaligen Auenwälder der Rurniederung. Durch das Gebiet fließen der Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich und mehrere kleine Gräben.</p> <p>Die Fläche beträgt 39,7 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Der Hartholzauen-Charakter der vorhandenen Erlen-Eschen-Bestände ist durch die Aufforstung mit Pappeln und stellenweise mit Grauerlen gestört. Die Krautschicht ist relativ artenarm, es dominieren Nitrophyten wie v.a. die Brennnessel.</p> <p>Der kaum durch Wege erschlossene und daher störungsarme Waldbestand weist jedoch ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Für Arten der Wälder ist das Waldgebiet ein Rückzugsraum und wichtiges Verbund- und Trittsteinbiotop in der überwiegend ackerbaulich genutzten Bördelandschaft.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p>
--	---	---

2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>30. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>31. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst; - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten; - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>32. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15.01 bis 14.07.</p> <p>33. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Stockenten in der Zeit vom 15.11 bis 14.07., - auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, ganzjährig; 	<p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten während der Brutzeit und Aufzucht der Jungen.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen. Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01. Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p>
---	--

2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>34. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/ oder trockenem Boden ab dem 15.01. bis zum 01.03. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die sukzessive Entnahme der nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere der Pappeln und Grauerlen, - die Erhaltung und Optimierung von Resten des Hartholzauenwaldes, - die Erhaltung von Altholz und Totholz, soweit hiervon keine Gefährdung durch Kalamitäten für den Waldbestand ausgeht, - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Untersuchung des Wasserhaushaltes im Gebiet sowie Renaturierung des überwiegend begradigten Mühlenteiches und Verschließen der Entwässerungsgräben. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.</p> <p>Das Verbot dient im Besonderen dem Schutz störungsempfindlicher Vögel während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p>
--	---	--

2.1-6 Naturschutzgebiet Prinzwingert

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>l) für kleinere Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit;</p> <p>n) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Als "kleiner" werden Bauvorhaben mit einer Grundfläche von max. 120 m² betrachtet, die auf vorhandenen Hofstellen oder in unmittelbarer Nähe dazu vorgesehen sind, so dass keine weiteren Flächenversiegelungen (z.B. Zuwegungen, Parkplätze usw.) notwendig werden.</p> <p>Als geringfügig und angemessen ist in der Regel eine Erweiterung im Umfang von bis zu 30 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes anzusehen.</p>
--	---	---

2.1-7 Naturschutzgebiet Lindenberger Wald

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-7</p> <p>Ff, Fg, Gf, Gg</p> <p>(Blatt 2)</p>	<p>Lindenberger Wald</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung eines alten Waldbestandes mit naturnahen Elementen in einem ansonsten waldarmen Landschaftsraum als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - die Erhaltung und Wiederherstellung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes als ehemals im Naturraum charakteristischer Waldtyp (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); 	<p>Das Naturschutzgebiet Lindenberger Wald liegt östlich von Stetternich am Fuß der Sophienhöhe (aufgeforstete Halde des Braunkohletagebaus) und besteht aus zwei Teilflächen.</p> <p>Die Fläche des NSG beträgt insgesamt 106 ha.</p> <p>Das NSG umfasst eine der wenigen Restflächen der ehemals ausgedehnten, in der Jülich-Zülpicher Börde weit verbreiteten Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder (ehemalige Bürgewälder).</p> <p>In beiden Teilflächen befinden sich Naturwaldzellen (NWZ 52 und 53; insges. 19 ha) mit naturnahen Altholzbeständen, insbesondere weitkronigen Stieleichen als bedeutende Lebensräume für Greifvögel und Spechte. Die Naturwaldzellen werden von Laubmischwäldern und Fichtenbeständen umgeben.</p> <p>Neben der Sophienhöhe im Osten wird die sonstige Umgebung durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungen und weitere Gehölzflächen geprägt.</p> <p>Das NSG ist als FFH-Gebiet DE-5004-301 „Lindenberger Wald“ ausgewiesen.</p> <p>Der Regionalplan stellt die beiden Waldflächen als Bereich für den Schutz der Natur dar.</p> <p>Als eine besondere Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-Waldes kommt im NSG der Maiglöckchen-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald vor. Die beiden aus der Nutzung genommenen Naturwaldzellen repräsentieren diesen Waldtyp in einem hervorragenden Erhaltungszustand mit hohen Altholz- und Totholzanteilen. Sie gehören damit zu den wenigen Rückzugsgebieten für Höhlenbewohner und auf Totholz angewiesene Tierarten.</p> <p>Im Nordosten der südlichen Teilfläche befindet sich ein kleiner naturnaher Weiher (nach § 30 BNatSchG geschützt) mit <i>Calla palustris</i> als gefährdete Pflanzenart.</p> <p>Zu den gefährdeten, typischen Tierarten des Waldbestandes zählen insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Grauspecht, Kleinspecht, verschiedene Fledermausarten wie Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr sowie die Haselmaus und der Springfrosch.</p> <p>Als weitere typische Vogelarten sind Schwarzspecht und Mäusebussard zu nennen.</p>
--	---	---

2.1-7 Naturschutzgebiet Lindenberger Wald

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspecht - Rotmilan - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für weitere bedeutsame Vorkommen von geschützten bzw. gefährdeten Arten, insbes.: <ul style="list-style-type: none"> - Springfrosch sowie - etliche holz- und waldbewohnende Käferarten - die Erhaltung der alten Waldbestände als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung des Lindenberger Waldes als eine der wenigen Restflächen der Bürgewälder, die seit der nacheiszeitlichen Waldentwicklung ununterbrochen bewaldet sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung der alten Waldbestände wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Die in den Festsetzungen genannten Lebensraumtypen sind im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteil der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.</p> <p>Die in den Festsetzungen genannten Arten sind im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>Die im Gebiet vorkommenden bedeutsamen Käferarten sind im Einzelnen dem Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet zu entnehmen.</p> <p>Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop ein wichtiges Element des regionalen Waldbiotop-Verbundnetzes in der Bördelandschaft.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p>
--	--	--

2.1-7 Naturschutzgebiet Lindenberger Wald

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>29. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern;</p> <p>30. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben außerhalb von geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG i V. m. § 42 LNatSchG NRW oder FFH-Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkalkung außerhalb der Vegetationszeit. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01.03. bis 14.07..</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p>
--	--	--

2.1-7 Naturschutzgebiet Lindenberger Wald

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes bzw. die Fortschreibung des vorliegenden Sofortmaßnahmenkonzeptes zu waldbaulichen Maßnahmen durch die Untere Forstbehörde; - die Erhaltung der Altholzbestände, insbes. von Horst- und Höhlenbäumen, - die Erhaltung und Optimierung der übrigen Laubmischwälder, - die Vermehrung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes, - die Entnahmen von nicht standortgerechten, gebietsfremden Baumarten, - Überprüfung und Fortschreibung des vorliegenden „Sofortmaßnahmenkonzeptes zur naturverträglichen Erholungsnutzung und zu einem naturverträglichen Erschließungskonzeptes“. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten.</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Eine Vermehrung des Eichen-Hainbuchenwaldes kann in geeigneten Bereichen durch die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft erfolgen oder durch den Umbau von Waldbeständen aus gebietsfremden Baumarten (insbesondere Fichte, Pappel, Roteiche). Einzelheiten hierzu erfolgen im zu erarbeitenden Waldpflegeplan bzw. im Rahmen der Fortschreibung des Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p>
--	--	--

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-8 Eg, Eh, Fg, Fh, Gh (Blatt 2)</p>	<p>Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung des gefährdeten naturnahen Traubenkirschen-Eschenwaldes und der weiteren gut ausgeprägten und z. T. alten Waldbestände mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Erhaltung und Optimierung naturraumtypischer Wälder mit landesweiter Bedeutung; - die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der Ellebachaue mit naturnahen Auenbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt südöstlich von Jülich und umgibt das Forschungszentrum Jülich. Das NSG besteht aus drei Teilbereichen. Es umfasst die Waldbereiche Langenbroich, Kuhbruch, Schwarzenbenden, sowie Hambacher und Stetternichener Benden.</p> <p>Das NSG wird zu großen Teilen von alten Wäldern geprägt, die tlw. Bäume über 100 cm Stammdurchmesser aufweisen. Neben Eichenmischwäldern, darunter auch gut ausgebildete arten- und strukturreiche Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, kommen ein naturnahe Traubenkirschen-Eschen-Wälder (selten/gefährdet), Eschenmischwald und Buchenwald sowie weitere Laubmischwälder vor.</p> <p>Im Bereich der Ellebachaue stocken vornehmlich junge Erlen- und Eschenforste, die sich voraussichtlich in den nächsten Jahren durch Bibertätigkeit zu Au- und Sumpfwäldern entwickeln.</p> <p>Im Südwesten des Gebietes befindet sich das ehemalige Eisenbahn-Ausbesserungswerk, das 1964 stillgelegt wurde und inzwischen fast vollständig mit Gehölzen bzw. Wald bestanden ist (überwiegend Birkenmischwald und kleinflächig Eichenmischwald mit z. T. starkem Baumholz). Gebäude und Gleisanlagen sind im NSG nicht mehr vorhanden. Das Gelände ist durch eine Mauer bzw. einen Zaun von der Umgebung abgegrenzt.</p> <p>Die Fläche des NSG beträgt 267,6 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Mit dem naturnahen Traubenkirschen-Eschenwald und den gut ausgeprägten Beständen des Eichen-Hainbuchenwaldes ist das Waldgebiet repräsentativ für den Naturraum. Eine Besonderheit stellt vor allem der Maiglöckchen-Eichen-Hainbuchenwald im Gebiet dar, mit eingestreuten Winterlinden, die hier natürlich vorkommen. Wertvolle Strukturmerkmale sind Uraltbäume und Totholz sowie alte Bäume mit starkem und sehr starkem Baumholz. Waldbestände dieser Ausprägung werden im Naturraum immer seltener.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Wälder ist insgesamt gut. Allerdings wirken sich offensichtliche und bereits länger bestehende Grundwasserabsenkungen insbes. auf die Artenzusammensetzung der Krautschicht aus, hier treten verstärkt typische nitrophile Pflanzenarten auf.</p> <p>Der Ellebach wurde offensichtlich im betreffenden Bereich zwischen Hambach, Stetternich und Jülich aus seinem alten Bachbett in einen Hochflutgraben verlegt. Durch den dortigen Biberstau fließt das Wasser nun auf breiter Fläche aus diesem Hochflutgraben wieder in das alte Bachbett zurück und vernässt die dazwischenliegenden Waldbereiche mit vorwiegend jungen Erlen und Eschen zunehmend. Hier haben sich zahlreiche</p>
---	--	--

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände als Lebensstätte für charakteristische Tierarten der Wälder sowie die Erhaltung von Amphibienlaichgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung eines strukturreichen Waldgebietes inmitten der stark ackerbaulich genutzten und waldarmen Bördelandschaft als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung der strukturreichen, alten Waldbestände wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen zum Schutz der neuzeitlich-historischen Überreste (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). 	<p>vernässte Bereiche mit offenen Wasserflächen entwickelt, die schon nach wenigen Jahren bemerkenswerte Vorkommen typischer Arten wie Sumpfschrecke, Sumpf- und Teichrohrsänger, Feldschwirl, Rohrammer aufweisen.</p> <p>Die Pappelbestände in den Stetterlicher Benden weisen ein hohes Aufwertungspotential auf.</p> <p>Als gefährdete Brutvogelarten sind Habicht, Kleinspecht und Nachtigall zu nennen. Als weitere Brutvögel kommen im Gebiet u. a. Sperber, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan und Kolkrabe sowie zahlreiche Kleinvögel vor.</p> <p>Aufgrund des hohen Altbaum- und Totholzanteils stellen die Waldbestände auch Lebensstätten für Spechte und den Hirschkäfer dar. Im Gebiet brüten Klein-, Mittel- und Schwarzspecht. Am Ellebach brütet der Eisvogel. Zudem kommen Erdkröte und Grasfrosch sowie die Haselmaus vor.</p> <p>Auch der Biber ist im Bereich des Ellebaches aktiv, sodass die Entwicklung von moorigen Standorten und Sumpfwald schon vorgezeichnet ist.</p> <p>Als Besonderheit ist ein sehr individuenstarkes Vorkommen der blutroten Heidelibelle in den durch die Bibertätigkeit entstandenen Wasserflächen am Ellebach zu erwähnen.</p> <p>Das unzugängliche Gelände des ehemaligen Eisenbahn-Ausbesserungswerkes ist zudem ein störungsarmer Rückzugsraum für Singvögel und Kleintiere mit einem geringen Raumanspruch. Die in früheren Jahren hier nachgewiesene Kreuzkröte wird aufgrund der stark vorangeschrittenen Verbuschung vermutlich nicht mehr vorkommen.</p> <p>Das Gebiet ist ein wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Waldbewohner, insbesondere auch für auf Alt- und Totholz angewiesene Arten.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Das ehemalige Ausbesserungswerk im Südwesten des Gebietes steht seit 1997 unter Denkmalschutz. Ebenso schutzwürdig ist ein ehemaliges Kriegsgefangenenlager aus dem 2. Weltkrieg östlich von Lorscheid.</p>
--	---	---

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. die Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>30. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wäldern;</p> <p>31. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt außerhalb von geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW oder FFH-Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bodenschutzkalkung außerhalb der Vegetationszeit. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p>
--	---	--

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>32. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Stockenten in der Zeit vom 15.11 bis 14.07.; - auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, ganzjährig; <p>33. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01.03 bis 14.07..</p> <p>34. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07.</p> <p><u>Ausgenommen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/ oder trockenem Boden ab dem 15.01. bis zum 01.03.. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Erhaltung von Altholzbeständen sowie die Erhaltung und Optimierung der naturnahen und gut ausgeprägten Waldbestände; - die Entwicklung der von Roteiche, Bergahorn oder z. T. durch Nadelbäume geprägten Waldbestände hin zu naturnahen, strukturreichen Wäldern; - Die Entnahme von gebietsfremden Baumarten (insbes. Roteiche, Robinie oder Fichte); - Die Renaturierung des Ellebaches - Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verschießen von Entwässerungsgräben. 	<p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen. Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01.</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.</p> <p>Das Verbot dient im Besonderen dem Schutz störungsempfindlicher, überwinternder Wasservögel in den kalten Wintermonaten sowie von Vögeln während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
--	---	---

2.1-8 Naturschutzgebiet Wälder um das Forschungszentrum Jülich mit ehemaligem Eisenbahn-Ausbesserungswerk

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen.</p> <p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes, der Untersuchung und Sanierung von Altlasten sowie zur gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und Messung von Luft, Wasser und Boden;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p>
--	---	--

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-9</p> <p>Bi, Ci, Ch, Dh, Di, Cj, Ck, Dk (Blatt 4)</p>	<p>Neue Indeaeue</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers und der angrenzenden Auenbereiche als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten, die z. T. nach der Roten Liste NRW gefährdet sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen zwischen Ruraue und Indeland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die neu angelegten, naturnahen Abschnitte der Inde südlich von Bourheim und Kirchberg sowie nordwestlich von Lamersdorf. Das NSG besteht aus 2 Teilen; der zwischen den beiden Teilen liegende Abschnitt der neu angelegten Inde gehört zum Kreis Aachen (Landschaftsplan Eschweiler/ Alsdorf).</p> <p>Die Größe des NSG beträgt insgesamt 149,80 ha.</p> <p>Die neue Indeaeue ist im angrenzenden Landschaftsplan Eschweiler/ Alsdorf (Kreis Aachen) als LSG 2.2-2 ausgewiesen.</p> <p>Für die Indeaeue liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 1998 vor, der Teil des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlegung der Inde bzw. für die Anlage der neuen Inde war.</p> <p>Der Gewässerlauf wurde im Rahmen der Verlegung des Flusses aus dem Tagebaufeld Inden neu und mäandrierend naturnah in einem ca. 120 bis 300m breiten Auenbereich angelegt. Angrenzend liegen Sukzessionsflächen mit Gehölzpflanzungen. Inzwischen hat sich die Neue Inde zu einem naturnahen Fließgewässer entwickelt.</p> <p>Die neue Indeaeue weist eine hohe Dichte an Nachweisen seltener, gefährdeter und charakteristischer Arten der Auen auf, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachforelle, Äsche und Barbe - Biber - Nachtigall, Eisvogel, Gelbspötter, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Schwarzmilan sowie Rebhuhn, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Grauammer, Wiesenpieper, Steinschmätzer - Kreuzkröte, Ringelnatter - Kleine Pechlibelle, verschiedene Keiljungfer-Arten. <p>Die Flussaue mit den Schotterbänken ist inzwischen ein wichtiges Winterastgebiet für Wasservögel wie Limikolen, aber auch z. B. für Gänsesäger, Zwergsäger, Löffel- und Krickente.</p> <p>In Gebüsch und Gehölzbeständen kommt die Haselmaus vor.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenarten sind zu nennen: Bunter Schachtelhalm Karthäusernelke, Heidenelke, Einspelzige Sumpfbirse, Nelken-Sommerwurz, Kleine Sommerwurz und Wiesensalbei.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Der mäandrierende, naturnahe Gewässerabschnitt der Inde südwestlich von Kirchberg wird im Rahmen des Umsetzungsfahrplans gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als vorhandener potenzieller "Strahlursprung" für die naturnahe Gewässerentwicklung definiert und ist damit besonders schutzwürdig.</p>
---	---	---

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>– die Erhaltung und Entwicklung der Indeaeue wegen ihrer besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <p>– die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p> <p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, Grünland in der Zeit nach dem 15.03. zu walzen oder zu schleppen und in der Zeit vom 01.03. bis 15.7. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang zu bewirtschaften;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <p>– das Walzen und Schleppen sofern dies über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <p>– den Grünlandpflegeumbruch außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland.</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbue von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Die Verbotssachverhalte zum Grünland ergeben sich aus dem Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten" des MUNLV vom 24.04.2015.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	---	---

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>30. Vegetationskundlich wertvolles Grünland öfter als zwei Mal pro Jahr zu mähen sowie nachzusäen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vorgenannte Verbotstatbestand, sofern und solange die Anzahl der Mahddurchgänge oder die Nachsaat über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p>31. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>32. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 15. Januar bis zum 1. März; <p>33. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben außerhalb von geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW oder FFH-Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im den Gehölzbeständen; - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten; 	<p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz störungsempfindlicher, überwinternder Wasservögel sowie von Vögeln während der Brutzeit und Aufzucht der Jungen.</p>
---	--

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>34. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>35. zu angeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt die Freizeitangelei</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Schonzone vom 15.07. bis 14.11. - innerhalb eines Abstandes von 100 m zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie an bekannten wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. außerhalb der Schonzone und in der Zeit vom 15.07. bis 14.11. innerhalb der Schonzone; - in den übrigen Bereichen an der neuen Inde außerhalb der Nebengewässer und Altarme. <p>Eine <u>Ausnahme</u> kann erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Verringerung des Abstandes zu bekannten Nist- und Jagdstandorten entsprechender Vogelarten, sofern eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch die Störung des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden kann. 	<p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Insbesondere für störungsempfindliche Tierarten (z. B. Eisvogel, überwinternde Wasservogel, Biber) werden in entsprechend ungestörten und strukturreichen Gewässerabschnitten Schonzone eingerichtet, die vor allem in den Kernmonaten des Winters sowie in der Vogelbrutzeit (inkl. Aufzucht der Jungvögel) vor Störungen durch den Menschen bewahrt bleiben sollen. Daher dürfen die Schonzone im Zeitraum vom 15.11. bis zum 14.07. nicht betreten werden.</p> <p>Die Schonzone sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Gefährdete oder geschützte, störungssensible Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der neuen Inde brüten können, sind insbes. Eisvogel und Graureiher. In der Zeit vom 01.03. bis 14.07. sollte ein Abstand von ca. 100 m vom Nistplatz bzw. von der Kolonie und von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Mit geschützten, störungssensiblen Vogelarten sind in diesem Falle keine häufig vorkommenden, weit verbreiteten und relativ störungstoleranten Vogelarten gemeint. Doch auch bei diesen sind selbstverständlich die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Das Betreten des Schutzgebietes im Rahmen der Fischereiaufsicht und Kontrolle ist gem. Festsetzung 2.1, II, 16. ausgenommen von den Verbotsvorschriften.</p> <p>Ein geringerer Abstand zum Nest kann im Einzelfall ausreichen, wenn die Brutplätze der betroffenen Vogelarten z.B. nicht unmittelbar am Flussufer liegen, sondern versteckt im ufernahen Gehölzbereich oder wenn der Brutplatz durch eine Flusskurve mit Gehölzbestand ausreichend abgeschirmt ist und die Personen nicht lange an der gleichen Stelle verweilen. Eine signifikante Beeinträchtigung ist beispielsweise nicht auszuschließen, wenn die störungssensiblen, brütenden Vögel den Fischereiausübenden vom Nest aus außerhalb von freigegebenen Wegen und Pfaden in einem Abstand von bis zu 100 m sehen bzw. wahrnehmen können und die Personen zudem dort länger verweilen.</p> <p>Bekannte Nist- und Jagdstandorte werden von der UNB festgestellt. Im Falle einer Festlegung von Abstandsregelungen zu diesen festgestellten Jagd-, Brut-</p>
---	---

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>36. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen und Ansitzen in der Zeit vom 15.01 bis 14.07..</p> <p>37. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanes; - Fortschreiben des vorhandenen Pflege- und Entwicklungsplanes; - die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen; - die Entnahme von nicht heimischen Baumarten, insbesondere Robinie, Balsampappel und Douglasie. - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. 	<p>und Niststandorten störungssensibler, gefährdeter und geschützter Vogelarten im Rahmen der Ausnahmeregelung geschieht dies in Absprache mit den betroffenen Fischereivereinen und unter Berücksichtigung anderer Vorbelastungen und Störungen. Hierbei hat eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Fischereivereine zur Wahrung der notwendigen Distanzen Vorrang vor einer ordnungsrechtlichen Fixierung und Kennzeichnung konkreter Abstände zu Nestern betroffener Vogelarten.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01..</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5, insbesondere für Uferstreifen unter 5.1.4 festgesetzt.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	---	---

2.1-9 Naturschutzgebiet Neue Indeaeue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>k) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>q) für die Errichtung von Wasserkraftanlagen im Bereich vorhandener Wehre;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken sein oder die ordnungsgemäße Holznutzung (z.B. Pappeln).</p> <p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p> <p>Neben den naturschutzrechtlichen Belangen wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf Durchgängigkeit, Verschlechterungsverbot sowie einen wirksamen Fischaufstieg und -abstieg im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Zulassungsverfahren geprüft.</p>
--	--	---

2.1-10 Naturschutzgebiet Waldbereich im Fuchstal

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-10 Di, Dh (Blatt 4)</p>	<p>Waldbereich im Fuchstal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung eines alten, ungestörten Waldbestandes als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche charakteristische Tierarten alter Wälder (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des Waldbestandes mit alten Bäumen als Trittsteinbiotop und für den Biotopverbund (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>27. die Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald;</p> <p><u>Ausgenommen bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturnahe und ordnungsgemäße forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Bodenschutzkalkung;</p> <p><u>Ausnahmen können erteilt werden für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten; 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Kirchberg, unmittelbar zwischen der neuen Inden und dem Tagebaugelände Inden. Es handelt sich um einen kleinen, isoliert liegenden Restwald mit altem Baumbestand.</p> <p>Die Fläche beträgt 17,9 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das kleine Waldgebiet mit Altbeständen aus Eiche und Buche ist durch seine ungestörte und exponierte Lage ein Rückzugsort für viele Tierarten.</p> <p>Das Gebiet ist regelmäßiger Brutplatz des Uhus und hat besonders für Spechte wie Klein-, Mittel- und Schwarzspecht und für weitere Höhlenbrüter, aber auch für Greifvögel und Eulen sowie für die Haselmaus eine hohe Bedeutung.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 und § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
---	---	---

2.1-10 Naturschutzgebiet Waldbereich im Fuchstal

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01.03. bis 14.07.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Erhaltung von Altholzbeständen; - die Entnahmen von gebietsfremden Arten, insbes. Fichten. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz von Vögeln während der Brutzeit und Aufzucht der Jungen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p>
--	---	--

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für naturnahe Flüsse und ihre Auen charakteristische, z. T. nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). - die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruraue wegen ihrer Seltenheit, der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes und der begleitenden Auenbereiche für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Flüsse mit Schlammflächen mit einjähriger Vegetation (3270) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) 	<p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten der mittleren Rur und seiner Aue zählen u.a. Bachforelle, Äsche und Barbe sowie der Biber mehrere Fledermausarten (u. a. Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus), Haselmaus und Wasserspitzmaus, zahlreiche Vogelarten (Baumfalke, Pirol, Mittelspecht, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinkauz, Habicht, Uhu, Waldschnepfe, Eisvogel, Reiherente, Zwergtaucher, Rohrdommel) sowie Amphibien (Kreuzkröte, Springfrosch und Kammmolch, beides streng geschützte Arten), Libellen (z. B. Gemeine Keiljungfer, Kleine Zangenlibelle sowie Asiatische Keiljungfer und Grüne Flussjungfer, beide FFH-Anhang IV) und zahlreiche weitere brütende oder überwinternde Vogelarten vor.</p> <p>Im Gebiet ist auch eine Graureiher-Kolonie vorhanden.</p> <p>Als charakteristische Pflanzenarten sind z. B. Streifen-Klee (<i>Trifolium striatum</i>), Acker-Quellkraut (<i>Montia arvensis</i>) und Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>) zu finden.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p> <p>Der Biber nutzt die Rur als Wanderkorridor zwischen Eifel und den Niederlanden.</p> <p>Die in den Festsetzungen genannten Lebensraumtypen sind in den Standard-Datenbögen zu den beiden FFH-Gebieten sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteil der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.</p>
--	--	---

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunaue - Groppe - Biber - Eisvogel - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für weitere bedeutende Vorkommen von geschützten bzw. gefährdeten Arten bzw. für Rast- und Überwinterungsgäste wildlebender europäischer Vogelarten z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Krickente - Pirol - Flusssuferläufer - Flussregenpfeifer - Nachtigall - Waldwasserläufer - Gänsesäger - Quellgras - Wasserfeder - Zierliches Schillergras - Flutender Wasser-Hahnenfuß - Die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; - die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruraue mit dem naturnahen Flusslauf der Rur sowie kleinen Auwaldbeständen, Erlen-Eschen-Wäldern und Eichen-Hainbuchen-Wäldern wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Die Erhaltung von Biber, Bachneunaue und Groppe als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume ist Erhaltungsziel der beiden FFH-Gebiete. Die in den Festsetzungen genannten Vogelarten sind im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet sowie in den Fachinformationen des LANUV aufgeführt.</p> <p>Im NSG kommen kleinräumig wechselnde Boden- und Standortverhältnisse vor. Entlang der im Gebiet noch weitgehend unverbauten Rur, die sich dynamisch verlagert, finden sich vor allem auf den Gleithängen der Mäanderbögen ausgedehnte Rohauenböden.</p> <p>Der naturnahe, charakteristisch strukturierte Gewässerabschnitt der Rur im nördlichen Teil des NSG, der die Indemündung und den Rurauenwald umfasst, wird im Rahmen des Umsetzungsfahrplans gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als vorhandener potenzieller "Strahlursprung" für die naturnahe Gewässerentwicklung definiert und ist damit besonders schutzwürdig.</p>
--	--	--

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kap. II, Nr. 1.-26. aufgeführten Verboten ist unter-sagt:</p> <p>27. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>29. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, Grünland in der Zeit nach dem 15.03. zu walzen oder zu schleppen und in der Zeit vom 01.03. bis 15.7. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang zu bewirtschaften.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Walzen und Schleppen sofern dies über das Instrument des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grünlandpflegeumbruch außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland. <p>30. Vegetationskundlich wertvolles Grünland öfter als zwei Mal pro Jahr zu mähen sowie nachzusäen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vorgenannte Verbotstatbestand, sofern und solange die Anzahl der Mahddurchgänge oder die Nachsaat über die Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes geregelt wird und somit der Erhalt und die Entwicklung der schutzwürdigen Flächen gewährleistet ist. 	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Die Verbotssachverhalte zum Grünland ergeben sich aus dem Erlass zur "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten" des MUNLV vom 24.04.2015.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	--	--

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>31. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beweidung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Drieschflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; - die naturverträgliche, extensive Beweidung von historischen Drieschflächen und gehölzbestandenen Uferabschnitten, insbes. zum Zurückdrängen invasiver Neophyten im Rahmen der Pflege des NSG in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. <p>32. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern sowie von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern;</p> <p>33. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Zeit vom 15.01. bis 31.07. <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/ oder trockenem Boden ab dem 15.01. bis zum 01.03. <p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren, Gebüsch, Wald- und Gehölzbeständen sowie die Bodenschutzkalkung; <u>Ausgenommen</u> bleiben außerhalb von geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW oder FFH-Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Kalamitäten im Forst; 	<p>Waldflächen zu beweiden ist gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten.</p> <p>Das Verbot dient im Besonderen dem Schutz störungsempfindlicher, überwinternder Wasservögel in den kalten Wintermonaten sowie von Vögeln während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungen.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie artenreiche Magerwiesen und -weiden als gemäß § 42 LNatSchG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>
--	---	---

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten; - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>35. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>36. zu angeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt die Freizeitangelei an der Rur</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der Schonzone vom 15.07. bis 14.11.; - innerhalb eines Abstandes von 100 m zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie an bekannten wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. außerhalb der Schonzone und in der Zeit vom 15.07. bis 14.11. innerhalb der Schonzone; - an bestehenden Nebengewässern und Weihern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und - in den übrigen Bereichen außerhalb der Altarme. <p>Eine <u>Ausnahme</u> kann erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Verringerung des Abstandes zu bekannten Nist- und Jagdstandorten entsprechender Vogelarten, sofern eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch die Störungswirkung des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden kann. 	<p>Hiermit ist vor allem ein möglicher gezielter Einsatz von biologischen Mitteln z.B. gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS) in bzw. an stark genutzten Siedlungs- und Erholungsbereichen (z.B. Rur) erfasst.</p> <p>Insbesondere für störungsempfindliche Tierarten (z. B. Eisvogel, Biber) werden in entsprechend ungestörten und strukturreichen Gewässerabschnitten Schonzone eingerichtet, die vor allem in den Kernmonaten des Winters sowie in der Vogelbrutzeit (inkl. Aufzucht der Jungvögel) vor Störungen durch den Menschen bewahrt bleiben sollen. Daher dürfen die Schonzone im Zeitraum vom 15.11. bis zum 14.07. nicht betreten werden.</p> <p>Die Schonzone sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Gefährdete oder geschützte, störungssensible Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können, sind insbes. Eisvogel und Graureiher. In der Zeit vom 01.03. bis 14.07. sollte ein Abstand von ca. 100 m vom Nistplatz bzw. von der Kolonie und von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Mit geschützten, störungssensiblen Vogelarten sind in diesem Falle keine häufig vorkommenden, weit verbreiteten und relativ störungstoleranten Vogelarten gemeint. Doch auch bei diesen sind selbstverständlich die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Das Betreten des Schutzgebietes im Rahmen der Fischereiaufsicht und Kontrolle ist gem. Festsetzung 2.1, II, 16. ausgenommen von den Verbotsvorschriften.</p> <p>Ein geringerer Abstand zum Nest kann im Einzelfall ausreichen, wenn die Brutplätze der betroffenen Vogelarten z.B. nicht unmittelbar am Flussufer liegen, sondern versteckt im ufernahen Gehölzbereich oder wenn der Brutplatz durch eine Flusskurve mit Gehölzbestand ausreichend abgeschirmt ist und die Personen nicht lange an der gleichen Stelle verweilen. Eine signifikante Beeinträchtigung ist beispielsweise nicht auszuschließen, wenn die störungssensiblen, brütenden Vögel den Fischereiausübenden vom Nest aus außerhalb von freigegebenen Wegen und Pfaden in einem Abstand von bis zu 100 m sehen bzw. wahrnehmen können und die Personen zudem dort länger verweilen.</p> <p>Bekannte Nist- und Jagdstandorte werden von der UNB festgestellt. Im Falle einer Festlegung von Abstandsregelungen zu diesen festgestellten Jagd-, Brut- und</p>
--	---	---

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>37. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 15.01. bis 14.07;</p> <p>38. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 15.11. bis 14.07 und die Jagd auf sonstige Wat- und Wasservögel, ausgenommen auf Nil- und Kanadagänse, während des gesamten Jahres.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Aufrechterhaltung der kulturhistorisch begründeten Drieschnutzung durch Pappeln auf ausgewählten Einzelflächen; - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und UNB; - die Erhaltung von Altholzbeständen sowie die Erhaltung und Optimierung der Weich- und Hartholz-Auenwälder. - extensive Grünlandnutzung der vorhandenen Grünlandflächen, insbes. im Abschnitt zwischen Altenburg und Merken, vorzugsweise extensive Beweidung; 	<p>Niststandorten störungssensibler, gefährdeter und geschützter Vogelarten im Rahmen der Ausnahmeregelung geschieht dies in Absprache mit den betroffenen Fischereivereinen und unter Berücksichtigung anderer Vorbelastungen und Störungen. Hierbei hat eine freiwillige Selbstverpflichtung der betroffenen Fischereivereine zur Wahrung der notwendigen Distanzen Vorrang vor einer ordnungsrechtlichen Fixierung und Kennzeichnung konkreter Abstände zu Nestern betroffener Vogelarten.</p> <p>Eine evtl. notwendige Bejagung von Bisam und Nutrias wird auf Basis eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes geregelt.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Die Jagdzeiten auf Stockenten in NRW sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes vom 16.09. bis 15.01.</p> <p>Die Jagd mit Bleischrot ist an Gewässern in NRW jagdrechtlich nicht gestattet.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
--	--	--

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Entnahme nicht bodenständiger bzw. gebietsfremder Baum- und Gehölzbestände; - Entwicklung von auentypischen Trockenstandorten auf Flussschotter; - Anlage und Entwicklung von Gewässern für den Kammolch und weitere Amphibienarten zur Stützung der Population; - die Ausweisung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen über die gesetzlich vorgegebenen Breiten hinaus; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 23 LNatSchG erteilt werden:</p> <p>g) für den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen;</p> <p>h) für die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>i) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>j) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sowie in denkmalgeschützten historischen Parkanlagen und Gärten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.</p>	<p>Die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen wird im Landeswassergesetz NRW (LWG § 31 in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p> <p>Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden z.B. aus Baumaßnahmen von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht, die z.B. bei Baumaßnahmen im Umfeld anfällt.</p> <p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von max. 4 Monaten verstanden. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</p> <p>Der Ausnahmesachverhalt ist notwendig, um eine artgerechte Viehhaltung auf entsprechenden Weideflächen zum Erhalt des Grünlands in NSG zu gewährleisten. Eine Fremdnutzung von Viehunterständen (z.B. Lager für Geräte oder Holz) ohne Bezug zur unmittelbaren Tierhaltung auf der betreffenden Fläche ist nicht gestattet.</p> <p>Der Standort ist mit der UNB abzustimmen und möglichst an angrenzenden vorhanden Straßen und Wegen vorzusehen. Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen sowie schutzwürdigem Grünland angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Viehunterstände sollte 6 m² pro Tier und max. 30 m² Grundfläche nicht übersteigen.</p> <p>Dies können sowohl erdeinfriedigende Maßnahmen sein z.B. zur Wiederherstellung ehemaliger Gräben als auch kleinere Baumaßnahmen z.B. im Rahmen der Wiederaufstellung von historisch belegten Denkmälern, kleineren Bauwerken (z.B. Lauben), Gehölzbeseitigungen oder Neuanpflanzungen mit historisch belegten Pflanzenarten, sofern diese nicht als invasiv eingeschätzt werden. Es kann sich aber auch um Maßnah-</p>
--	--	---

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>k) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>l) für kleinere Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit;</p> <p>m) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie um geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen, durch die weder schutzwürdige Biotope noch Gehölze beeinträchtigt werden;</p> <p>n) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen;</p> <p>o) für Änderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform – ausgenommen ist die Grünlandintensivierung oder -umwandlung –, wenn betriebliche Gründe dies zwingend erfordern, die Maßnahmen mit den Schutzzweck vereinbar sind und damit verbundene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden;</p> <p>p) für die Bewässerung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Errichtung von temporären Folientunneln und Folien im Gartenbau auf Ackerflächen und Dauerkulturen;</p> <p>q) für die Errichtung von Wasserkraftanlagen im Bereich vorhandener Wehre;</p> <p>r) für Maßnahmen i.S. des Hochwasserschutzes sowie der Untersuchung und Sanierung von Altlasten;</p>	<p>men zur Entnahme von aufkommenden Gehölzen sowie um den Rückschnitt von Gehölzen handeln.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken sein oder die ordnungsgemäße Holznutzung (z.B. Pappeln).</p> <p>Als "kleiner" werden Bauvorhaben mit einer Grundfläche von max. 120 m² betrachtet, die auf vorhandenen Hofstellen oder in unmittelbarer Nähe dazu vorgesehen sind, so dass keine weiteren Flächenversiegelungen (z.B. Zuwegungen, Parkplätze usw.) notwendig werden.</p> <p>Als geringfügige Einzelmaßnahme sind in der Regel Vorhaben anzusehen, die max. 30 m² Grundfläche in Anspruch nehmen. Zu den denkbaren Vorhaben können beispielsweise landwirtschaftliche Anlagen gehören, aber auch notwendige Verbreiterungen vorhandener Brückenbauwerke.</p> <p>Als geringfügig und angemessen ist in der Regel eine Erweiterung im Umfang von bis zu 30 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes anzusehen.</p> <p>Dies kann z.B. der Wechsel von Milchvieh- auf Pferdehaltung sein oder der Anbau von Energiegehölzen auf vorhandenen Ackerflächen o.ä..</p> <p>Bezüglich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen werden im NSG vorrangig freiwillige vertragliche Vereinbarungen angestrebt, die eine Extensivierung bewirken.</p> <p>Neben den naturschutzrechtlichen Belangen wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf Durchgängigkeit, Verschlechterungsverbot sowie einen wirksamen Fischaufstieg und -abstieg im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Zulassungsverfahren geprüft.</p>
--	--	---

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeae

2.1-11 Naturschutzgebiet Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>s) für Maßnahmen aus den genehmigten Braunkohlenplänen, sofern sie natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden;</p> <p>t) für die Anlage von Wildwiesen bei nachgewiesener Notwendigkeit außerhalb schutzwürdiger Lebensräume.</p>	<p>Im Besonderen sind hiermit Maßnahmen zur Flutung der Tagebaue nach deren Nutzungsende erfasst.</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2-1 bis 2.2-12 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Schutzzweck</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Verbote</p> <p>In den unter Ziffer 2.2-1 bis 2.2-12 festgesetzten und näher beschriebenen Landschaftsschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG NRW).</p> <ul style="list-style-type: none"> Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Landschaftsschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwiderhandelt. Dies kann nach § 78 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. 	<p>Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund § 26 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG.</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG alle Handlungen verboten, „... die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), offene Felsbildungen (...) magere Flachland-Mähwiesen (...) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“
-------------------	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) NRW (§ 2) in der jeweils geltenden Fassung – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden sowie von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen – auch Herdenschutzzäune – im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, – Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; – Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben sowie die Änderung der Dach- eindeckung und Fassadengestaltung; – das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; – unbefestigte Lagerplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; 	<p>Die Verbote gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Hierzu zählen in NRW gem. § 42 LNatSchG die folgenden Biotope:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinseggenriede, Nass- und Feuchtgrünland, 2. Magerwiesen und –weiden 3. Halbtrockenrasen, 4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen 5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4 § 42 LNatSchG. <p>Baurechtliche Grundlage für die Festsetzung ist die Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018).</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne der Bauordnung NRW, Schilder (spezifische Regelungen und Unberührtheiten dazu unter Nr. 4 bzw. Nr. 5), - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen - außer ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe und notwendige Kulturzäune und Weisergatter im Wald bis 2m Höhe. <p>Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Landschaftsbildes sind neben gezielter Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz auch erhöhte Anforderungen an die Lage und Gestaltung sowohl von befreiten, ausgenommenen als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation zählen u. a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstaudenfluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft auf Ackerflächen bzw. Dauerkulturflächen; - Beregnungsanlagen auf Ackerflächen bzw. Dauerkulturflächen; - die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Versorgungsinfrastruktur; = die Erneuerung und Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen der Erholungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie der Ver- und Entsorgung; - das Aufstellen von baulichen Anlagen gemäß § 2 der Bauordnung NRW sofern sie unter die von den Verboten ausgenommenen Sachverhalte der Verbote Nr. 4 und Nr. 5 fallen. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> = Wildschaden-Schutzzäune, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt; - die geringfügige Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Erholungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie der Ver- und Entsorgung. <p>2. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden; 	<p>Sofern mit der Instandsetzung bauliche Veränderungen und/oder Eingriffe gem. § 14 BNatSchG einhergehen, ist eine Ausnahme notwendig.</p> <p>Dies umfasst z.B. Wildschaden-Schutzzäune gegen Schwarzwild aus unauffälligem Material (z.B. Knotengeflecht, Eisengitter) mit einer Höhe von max. 1 m, die teilweise auch im Boden eingegraben bzw. verankert werden müssen und unauffällig zuwachsen.</p> <p>Hierunter fällt die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden.</p> <p>Als geringfügig wird eine Erweiterung um max. 30% bzw. max. 50 m² verstanden.</p> <p>Unter „vorübergehend“ wird ein Zeitraum von maximal einem Jahr verstanden.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.	<p>Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p>
	<p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen; - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt; - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen. 	<p>„Zeitweilig“ bedeutet für die Dauer der Maßnahme.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>„Zeitweilig“ bedeutet für die Dauer der Maßnahme.</p>
6.	<p>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;</p>	<p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen sowie Abtragungen und Verfüllungen von Terrassen- und Geländekanten.</p>
	<p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Haus- und Kleingärten; - die vorübergehende Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - der geringfügige Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen. 	<p>Unter vorübergehend wird ein Zeitraum von maximal 4 Monaten verstanden. Auf ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigungen von Feldmieten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p>
	<p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das geringfügige Wiederherstellen des historischen Bodenreliefs. 	<p>Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht, die z.B. bei Baumaßnahmen im Umfeld anfällt. Ein Oberbodenauftrag auf Ackerflächen von max. 15 cm wird als geringfügig verstanden.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
7.	<p>feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Boden, Gartenabfälle, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung; - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der v.g. Nutzungsarten; - die zeitweilige Lagerung von Ernteprodukten zur Futtermittelspeicherung bis zu einem Jahr, wenn die Lagerfläche landschaftsgerecht eingegrünt ist bzw. wird; - die Lagerung von Kompost und Mist bis max. 3 Wochen sowie das fachgerechte Aufbringen von Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen; - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die über die v. g. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung. 	<p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser im Einklang mit den wasserrechtlichen Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Die fachgerechte und rechtmäßige Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Gülle und Kompost auf entsprechend genutzten landwirtschaftlichen Flächen fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Unter „vorübergehend“ wird ein Zeitraum von maximal 4 Monaten verstanden.</p> <p>Auf ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigungen von Feldmieten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Unter „kurzfristiger Ablagerung“ wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der UNB festgelegt worden sind; <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen von Renaturierungen oder der Anlage von Kleingewässern zur Umsetzung gebiets- oder artenschutzspezifischer Schutz- und Erhaltungsziele. <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Reparatur und Neuverlegung/ Instandsetzung von vorhandenen Drainagen und Abzugsgräben in gleicher Lage und Tiefe; - die ordnungsgemäße und rechtmäßige Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Staunässe durch Boden- oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen, Staudenfluren, Trocken- und Magerrasen, mageren Flachland-Mähwiesen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z. B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p>	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u. a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.</p> <p>Die Regelung dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem z. B. defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> „1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich Hofanlagen sowie der Umtrieb von intensiv genutzten Obstplantagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Obstwiesen/-weiden sowie des Umbruches von Weg-, Feld- und Waldrainen; - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie mit der UNB abgestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Hochwasserschutzanlagen gem. § 9 Abs. 4 Deichschutzverordnung (DSchVO); <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02.; - die Böschungsmahd in der Zeit vom 15.06. bis 28.02.; - Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung historischer Parkanlagen. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Reduktion invasiver Tierarten sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, zur Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen sowie die 	<p>zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> <p>3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden (...).“</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Hierunter fällt im Besonderen auch die Zerstörung der Vegetationsdecke oder ein irreparabler Gehölzverbiss durch Fehl- und Überbeweidung insbesondere bei Pferdehaltung.</p> <p>Ebenfalls zu beachten sind die Regelungen der §§ 37 und 38 BNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für besonders geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und von Pilzen gemäß § 44 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, „ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturschutz, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das „Auf-Stock-Setzen“ von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW - Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Die Regelung bezieht sich nicht auf die Ausübung der Jagd im engeren und weiteren Sinne. Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich anderer und spezieller Verbotssachverhalte, die auch in hegerischer Hinsicht von Bedeutung sein können (z. B. ist es verboten, Wildäcker in Flächen mit Grünlandumbruchverbot anzulegen).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm und Bewegungsunruhe, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften für besonders und streng geschützte wildle-</p>
--	---	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebiets-spezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>12. gebietsfremde oder invasive Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen mit Ausnahme der Verwendung nicht einheimischer invasiver Pflanzenarten. <p>13. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger, Wohnwagen sowie Wohncontainer oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten <u>Ausgenommen</u> bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie - der Unterhaltung öffentlicher und privater, rechtmäßig errichteter Ver- und Entsorgungsanlagen. 	<p>bende Tierarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z. B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Invasive Tierarten sind zum Beispiel der Bisam, Nutria und Waschbär. Im Übrigen wird auch auf die jeweils aktuelle sog. "Unionsliste" der invasiven Neozoen und Neophyten nach EU-VO Nr. 1143/2014 verwiesen.</p> <p>Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind bei der Verwendung nicht einheimischer Pflanzenarten auch in Hausgärten zu beachten. Ihre Verwendung bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Einbringung invasiver Pflanzenarten ist dabei untersagt und nicht genehmigungsfähig. Die jeweils aktuelle Liste der invasiven Pflanzen- (und Tierarten) wird vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht (zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans 2 unter https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html).</p> <p>Ebenfalls hingewiesen wird auf gärtnerische Empfehlungen, z.B. auf die Broschüre „Umgang mit invasiven Arten – Empfehlungen für Gärtner, Planer und Verwender“ des Zentralverband Gartenbau e.V..</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus dem hohen Einfluss der genannten Kulturformen auf die Landschaftsgestalt, die Lebensraumeignung und Erholungswirkung der schutzwürdigen Landschaft.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und in diesen zu reiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt das Führen von Fahrrädern</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit und - zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung. <p>16. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum, Obstbaumschnitt und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der guten fachlichen Praxis soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist auf Ackerflächen, intensiv genutzten Fettwiesen und -weiden, in Gartenanlagen sowie in Waldbereichen mit überwiegendem Anteil standortfremder Baumarten in einem Abstand von mind. 20 m zu vorhandenen Gehölzen. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden: für die Verbrennung von Ernterückständen auf anderen Flächen, sofern keine geschützten oder gefährdeten Arten, Biotope oder Lebensräume sowie keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige ordnungsgemäße und rechtmäßige Veranstaltungen, traditionelle kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie Umweltbildungsveranstaltungen. 	<p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für die Landschaftsschutzgebiete aus § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Trekkingplätzen sowie Grill- und Feuerstellen.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z. B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinde und Städte im Plangebiet verwiesen</p> <p>Standortfremde Baumarten sind zum Beispiel Nadelbäume (Tannen, Fichten, Kiefern, Douglasien usw.) aber auch Laubbaumarten, die in Mitteleuropa nicht natürlich vorkommen, wie z.B. Amerikanische Eiche, Sumpfeiche, Robinie usw.. Für die Verbrennung von Schlagabraum im Wald wird auf den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Forstbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regelung soll u.a. ermöglichen, dass der notwendige Pflegeschnitt von Obstbäumen und Hecken ohne größeren Aufwand auf bzw. nahe an betroffenen Flächen beseitigt werden kann aber gleichzeitig seltene und/oder gefährdete Arten, Biotope und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	--	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für sonstige Veranstaltungen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. <p>18. Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>III. Unberührtheiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme des Grünland-Umbruchverbotes auf den entsprechenden Flächen sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen im Sinne des § 4 BNatSchG sowie des § 23 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW, 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen, 3. Maßnahmen und Untersuchungen für wissenschaftliche Zwecke, 4. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie einvernehmlich abgestimmte und zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen. 	<p>Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LFoG wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 4 LNatSchG NRW verwiesen.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählen z.B. die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der aktuellen oder zukünftigen Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Die Unberührtheit dient einer evtl. Anpassungsnotwendigkeit an zukünftige Betriebs- und Arbeitsstrukturen.</p> <p>Hierzu zählen auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z. B. Rückhaltebecken) und alle Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird und keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der v.g. Maßnahmen auf Natur und Landschaft sollte die UNB im Vorfeld beteiligt werden.</p> <p>Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten.</p> <p>Auf § 23 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie Renaturierungsmaßnahmen.</p>
--	--	--

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>IV. Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. <p>V. Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 23 LNatSchG erteilen: <ol style="list-style-type: none"> a) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 BauGB sowie für baugenehmigungsfreie betriebsbezogene Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 bis 4 Bauordnung NRW, sofern sie einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder vorhandenen gewerblichen Betrieb dienen und sich nach Standort und Gestaltung in das Schutzgebiet einfügen; b) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird; c) für die Anlage von unterirdischen Bauwerken außerhalb befestigter Flächen sofern keine landschaftsprägenden Gehölze beeinträchtigt werden; 	<p>Unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, insbesondere von den konkreten Ausnahmen, sind bei allen Vorhaben im Raum die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Für den Planungsraum ist dies im Besonderen relevant für den Steinkauz.</p> <p>Hierunter fallen z.B. auch die Errichtung, Verlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen ortsgebundener gewerblicher Betriebe.</p> <p>Die Anforderungen an das Errichten von privilegierten bzw. baugenehmigungsfreien Bauvorhaben in die Landschaftsschutzgebiete müssen sich naturgemäß an Lage und Umgebung orientieren. Dabei kann es durchaus sein, dass eine 'Eingrünung' nicht ausreichend ist. Die Höhe der Gebäude sowie deren Gestaltung, Struktur und Außenfarbe sind hier ebensolche wichtigen zu berücksichtigenden Aspekte.</p> <p>Als geringfügig und angemessen ist in der Regel eine Erweiterung im Umfang von bis zu 30 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes anzusehen.</p> <p>Unterirdische Bauwerke in diesem Sinne sind insbesondere z.B. Pumpwerke, Verteilstationen oder Brunnen.</p>
--	---	---

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>d) für das Neuverlegen von Drainageleitungen bei Stauässe sowie für das Verlegen von stationären Versorgungsleitungen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern keine schutzwürdigen Lebensräume geschädigt werden;</p> <p>e) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen,</p> <p>f) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der guten fachlichen Praxis außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen;</p> <p>g) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise;</p> <p>h) für Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport sowie für sonstige Veranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen und den damit regelmäßig verbundenen Verbotssachverhalte;</p> <p>i) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;</p> <p>j) für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen bis max. 2,5 ha Größe, sofern dies mit dem Landschaftsbild verträglich ist und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt oder Gewässer beeinträchtigt werden;</p> <p>k) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;</p>	<p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den damit verbundenen Verbotssachverhalten zählt insbesondere das Parken außerhalb dafür vorgesehener Flächen und das Aufstellen von Schildern für die jeweilige Veranstaltung.</p> <p>Der Umbruch von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen ist gem. § 4 Abs.2 LNatSchG NRW nur ausnahmfähig, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Dies bedeutet, dass für umzubrechendes Dauergrünland an anderer Stelle in funktional-räumlichem Zusammenhang Ersatz-Dauergrünland in mindestens gleicher Größe anzulegen ist</p> <p>2,5 Hektar entsprechen der Mindestgröße gemäß Alterskasse (SVLFG). Diese Größenordnung ist bei der Anlage solcher Kulturen ausschlaggebend für die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>l) für den geringfügigen Ausbau, die Sanierung und die Verbreiterung von Straßen und befestigten Wegen, sofern die verkehrliche Erforderlichkeit nachgewiesen ist, keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden sowie die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen;</p> <p>m) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sowie in denkmalgeschützten historischen Parkanlagen und Gärten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen;</p> <p>n) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen, sofern es sich nicht um Biotopbäume handelt;</p> <p>o) für die Erweiterung und Neuanlage von Erholungseinrichtungen und von Fuß- und Radwegen im begleitenden Verlauf zu bestehenden Straßen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt oder beseitigt werden;</p> <p>p) für Vorhaben zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB innerhalb einer in einem Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesenen Vorrangzone sowie für andere regenerative Energien.</p> <p>Der Ausnahmesachverhalt gilt vorbehaltlich jeweiliger ergänzender bzw. höherrangiger Rechtsgrundlagen.</p> <p>q) für Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes und der Untersuchung/ Sanierung von Altlasten;</p> <p>r) für Vorhaben gemäß § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellungsverfahren) im öffentlichen Interesse, die nur innerhalb des Schutzgebietes umgesetzt werden können;</p>	<p>Unter geringfügigem Ausbau wird z.B. eine Verbreiterung von Straßen und Wegen um max. 30 % verstanden.</p> <p>Dies können sowohl erdeinfriedigende Maßnahmen sein, z.B. zur Wiederherstellung ehemaliger Gräben, als auch kleinere Baumaßnahmen, z.B. im Rahmen der Wiederaufstellung von historisch belegten Denkmälern, kleineren Bauwerken (z.B. Lauben), Gehölzbeseitigungen oder Neuanpflanzungen mit historisch belegten Pflanzenarten, sofern diese nicht als invasiv eingeschätzt werden. Es kann sich aber auch nur um Maßnahmen zur Entnahme von aufkommenden Gehölzen sowie um den Rückschnitt von Gehölzen handeln.</p> <p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Bewirtschaftbarkeit von Grundstücken oder der Holz-Nutzung sein (z.B. Pappeln).</p> <p>Diese Ausnahme umfasst Maßnahmen der landschaftsgebundenen Erholung im Sinne des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes. Hierunter können sowohl z.B. Wanderparkplätze fallen als auch Schutzhütten, Informations- und Ruheorte auf maximal 100 m² Grundfläche.</p> <p>Mit anderen regenerativen Energien sind z.B. Photovoltaik-Anlagen gemeint, die in geringem Umfang auf privaten Grundstücken in Ortsnähe bzw. an Ortsrandlagen geplant werden.</p> <p>Dies gilt z.B. zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für die Regelung gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 2 WindGB.</p> <p>Maßnahmen des Hochwasserschutzes können den Bau von RRB umfassen, aber auch Überschwemmungsfächen sowie Schutzwälle/ -dämme wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Denkbar sind diesbezüglich die Reaktivierung ehemaliger Bahntrassen für den öffentlichen Nahverkehr, die Anlage von Ortsumgehungen, die zwangsläufig den Planungsraum und die Schutzgebiete tangieren.</p>

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>s) für Maßnahmen aus den genehmigten Braunkohlenplänen, sofern sie natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden,</p> <p>t) für Erstaufforstungen außerhalb schutzwürdiger Bereiche;</p> <p>u) für Einzelvorhaben gem. § 35 Abs. 2, sofern es sich um Einzelprojekte im Rahmen der notwendigen Pflege- schutzwürdiger Offenlandbiotope handelt sowie geringfügige Einzelmaßnahmen zur Infrastrukturverbesserung bzw. notwendige Erschließungsmaßnahmen handelt, und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag weiterhin eine Ausnahme erteilen für die in den einzelnen Verboten unter Kapitel II. Nrn. 1. bis 19. festgesetzten speziellen Ausnahme-Sachverhalten.</p> <p>3. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2, Kapitel II, Nr. 1.-18. für Maßnahmen erteilen, die den unter a) bis u) sowie den in den speziellen Verboten festgesetzten Ausnahme-Sachverhalten genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind und die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.</p>	<p>Im Besonderen sind hiermit Maßnahmen zur Flutung der Tagebaue nach deren Nutzungsende erfasst.</p>
--	---	---

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Ruraue und Rurniederung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-1</p> <p>Ab, Ac, Ad, Bd, Be, Ce (Blatt1)</p> <p>Bd, Be, Ce, Bf, Cf, Df, Dg, Dh, Ei, Fi, (Blatt 2)</p> <p>Ei, Fi, Fj, Gi, Gj, Gk (Blatt 3)</p>	<p>Ruraue und Rurniederung</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auenbereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der Vielfalt, typischen Eigenart und Schönheit der Rur und ihrer Aue mit den gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen der kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Abschnitte der Rur bzw. Rurtals, die zwischen den als Naturschutzgebieten ausgewiesenen naturnahen Abschnitten der Ruraue liegen oder an diese angrenzen. Insofern erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Ruraue und Rurniederung durch das gesamte Plangebiet.</p> <p>Im Gebiet südlich Linnich, östlich von Rurdorf und Floßdorf finden sich innerhalb der holozänen Ruraue noch zahlreiche gut erhaltene Aspekte der ehemaligen Flusssdynamik. Der gesamte Bereich ist aufgrund seiner erdgeschichtlichen Bedeutung im Geotopkataster NRW erfasst.</p> <p>Die Rur wird von Ufergehölzen und Gehölzbeständen sowie vielfach von Grünlandflächen begleitet. Die Rurniederung wird tlw. noch durch typische und charakteristische Landschaftselemente des Naturraums geprägt, wie mit Pappeln bepflanzte Viehweiden (die sog. Rurdriesche), alte Baumbestände an den Rurarmen und um die Gehöfte sowie kleine eingestreute Waldflächen.</p> <p>An das Rurtal grenzt beiderseits die Bördenrandzone mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung an.</p> <p>Durch den Rurradweg und zahlreiche Wege, die zur Naherholung genutzt werden, hat das Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für die ortsnahe landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Als weitere regionalspezifische Besonderheit verlaufen zahlreiche „Mühlenteiche“ durch das Gebiet, die bereits im Hochmittelalter angelegt wurden, um die Wasserkraft zum Betrieb von Öl- und Getreidemühlen sowie für die Papier- und Textilindustrie zu nutzen. Meist werden diese linearen Gewässer von schmalen Gehölzsäumen begleitet.</p> <p>Insbesondere für den Steinkauz kommt dem Erhalt und der Pflege der Grünlandkomplexe in Verbindung mit (alten) Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
---	---	--

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Ruraue und Rurniederung

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsexensivierung gewässernaher Flächen; - die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die Anlage von Artenschutzgewässern in Gewässernähe; - die Umwandlung von Gehölz- oder Waldbeständen mit nicht bodenständigen, gebietsfremden Arten in standortgerechte, naturnahe Wald-/ Gehölzbestände; - die Herstellung/ Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeigneten Stellen; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Entwicklung von extensiven Grünlandflächen; - Ergänzung sowie Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen lokaltypischer Sorten im zur Förderung der Steinkauz-Population. 	<p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p> <p>Dies sollte möglichst im Wechsel aus Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und extensiv beweideten Flächen geschehen.</p>
--	--	--

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-2</p> <p>Ab, Bb, Cb, Bc, Cc, Bd, Cd, Dd, Ce, De (Blatt 1)</p> <p>Bd, Cd, Dd, Ce, De, (Blatt 2)</p>	<p>Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen und teilweise grünlandgeprägten Auenbereichen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die etwas höher gelegenen, landwirtschaftlich geprägten Bereiche des Rurtals auf der Niederterrasse und die östlichen Seitentäler bei Glimbach bzw. Kofferen (Kofferer Graben), bei Gevenich und das Malefinkbachtal bei Boslar sowie die leicht geneigten Hänge des Rurtals bei Broich und nördlich von Jülich.</p> <p>Aufgrund der fruchtbaren Böden wird das Gebiet zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen überwiegen.</p> <p>Vor allem im Malefinkbachtal kommen Grünlandflächen mit gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, tlw. auch Kopfweiden und Obstwiesen vor.</p> <p>Das Malefinkbachtal setzt sich im östlich angrenzenden Landschaftsplan „Titz/ Jülich-Ost“ fort.</p> <p>Darüber hinaus wird das Landschaftsschutzgebiet durch lineare Gehölzsäume, Baumreihen, Einzelbäume und kleine Waldbestände gegliedert.</p> <p>Insbesondere für den Steinkauz kommt dem Erhalt und der Pflege der Grünlandkomplexe in Verbindung mit (alten) Gehölzbeständen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die vorkommenden Landschafts- und Gehölzstrukturen sind Lebensräume für zahlreiche Vogelarten und Fledermäuse.</p> <p>Von kulturhistorischer Bedeutung ist z.B. die Parkanlage am Haus Broich (bzw. Schloss Hallbach) am südwestlichen Ortsrand von Broich.</p> <p>Das LSG weist eine hohe Bedeutung für die siedlungsnaher landschaftsbezogene Erholung auf.</p>
--	---	--

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Niederterrasse der Rur und östliche Seitentäler zwischen Körrenzig und Jülich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen; - die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie von Hecken, Gehölzstreifen und Gebüsch; - die Pflege und Neuanlage von Obstwiesen; - die Anlage von Säumen und Rainen; - die Umwandlung von Gehölz- oder Waldbeständen mit nicht bodenständigen, gebietsfremden Arten in standortgerechte, naturnahe Bestände; - die Herstellung / Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeigneten Stellen; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	--	--

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet Bördelandschaft und Hangkante westlich des Rurtals

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-3</p> <p>Bf, Cf, Cg, Dg, (Blatt 2)</p>	<p>Bördelandschaft und Hangkante westlich des Rurtals</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Landschaftsraumes mit prägenden und gliedernden Gehölzstrukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – die Erhaltung eines in der Geländeoberfläche bewegten Landschaftsraumes mit abwechslungsreichen und prägenden Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18 aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzuberechnen;</p>	<p>Das LSG umfasst die deutlich in der Landschaft ablesbare Terrassenkante, die das Rurtal zwischen Barmen und Koslar von der westlich gelegenen Bördelandschaft abgrenzt.</p> <p>Das LSG setzt sich bei Merzenhausen im westlich angrenzenden Landschaftsplan „Aldenhoven/ Linnich West“ fort.</p> <p>Landschaftlich prägend sind mit z. T. alten Bäumen und Gehölzen bestandene Geländeböschungen sowie gut erhaltene Hohlwegstrukturen zwischen Barmen und Merzenhausen. Diese Gehölzstrukturen sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als gesonderte geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt. Sie wirken aber auch als gliedernde Elemente für die umliegenden Flächen des LSG</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt,</p>
--	--	--

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet Bördelandschaft und Hangkante westlich des Rurtals

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - die Extensivierung der Nutzung im Umfeld der Gehölzstrukturen; - die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Die Anpflanzung von Heckenstrukturen in der Ackerlandschaft unter Berücksichtigung der erforderlichen Offenhaltung der Landschaft als Lebensraum für Brutvögel der offenen Feldflur sowie für Zug- und Rastvögel. 	<p>sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	---	---

2.2-4 Landschaftsschutzgebiet Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-4</p> <p>Eg, Fg, Gg, Gh (Blatt 2)</p> <p>Gh, Hh, Gi, Hi (Blatt 3)</p>	<p>Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, grünlandgeprägten Auebereiche mit Gehölzstrukturen als Lebensraum für Vögel, (insbes. für den Steinkauz) und für Amphibien; - Erhaltung und Entwicklung der Strukturen des Ellebachtals für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, typischen Eigenart und Schönheit des Bachtals (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt vier Abschnitte des Ellebachtals:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Jülich und Stetternich, - Stetternich und Hambach, - Hambach und Niederzier sowie zwischen - Oberzier und Ellen. <p>Neben den eigentlichen Auenbereichen des Ellebachtals gehören auch weitere strukturreiche Flächen an den östlich des Bachtals gelegenen Hängen zum Gebiet.</p> <p>Die Abschnitte des Ellebachtals haben in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Börde eine Bedeutung als Rückzugsraum und Korridor für die Ausbreitung und Rückkehr verschwundener Arten. So sind noch Reste typischer Auestandorte und einzelne Gewässer mit Reliktvorkommen z. B. von Amphibien zu finden.</p> <p>Große Teile des Ellebachtals haben eine hohe Bedeutung und sind durch Grünland, z. T. mit Obstbäumen, naturnahen (Aue-)Wäldern und einigen relativ naturnahen auetypischen Gewässern geprägt.</p> <p>Die Abschnitte der Ellebachaue weisen eine besondere Bedeutung als Rückzugs- und Vernetzungsraum für Vögel und Amphibien auf. Die hohe Bedeutung für die Avifauna wird durch die Nachweise der folgenden Arten unterstrichen: Gelbspötter, Nachtigall, Rohrammer, Teich-, Sumpfohrsänger, Mittelspecht, Eisvogel, Teichhuhn und Baumfalke (vermutlich alles Brutvögel).</p> <p>Das Ellebachtal hat zudem eine hohe Bedeutung für den Biber.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---	--	--

2.2-4 Landschaftsschutzgebiet Ellebachtal zwischen Jülich und Ellen

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsex intensivierung gewässernaher Flächen; - die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die Anlage von Artenschutzgewässern in Gewässernähe; - die Herstellung/ Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeigneten Stellen; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Die Anpflanzung von Heckenstrukturen in der Ackerlandschaft zur Anreicherung des Landschaftsbildes sowie zur Vernetzung von Biotopen; - Die Anlage von temporären Kleingewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population; - Entwicklung von extensiven Grünlandflächen, möglichst im Wechsel aus Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und extensiv beweideten Flächen; - Ergänzung sowie Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen lokaltypischer Sorten im zur Förderung der Steinkauz-Population. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heraclium mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	---	--

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet Wälder am Forschungszentrum Jülich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-5 Eg, Fg, Fh, Gh (Blatt 2)</p>	<p>Wälder am Forschungszentrum Jülich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Entwicklung von naturraumtypischen Laubwaldbeständen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung von strukturreichen Waldflächen inmitten der stark ackerbaulich genutzten und waldarmen Börde-Landschaft als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop im Sinne des Biotopverbundes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung eines für den Landschaftsraum ehemals typischen und charakteristischen Waldbestandes, der in dieser hervorragenden Ausprägung heutzutage selten ist und somit ein kulturhistorisches Zeugnis vergangener Zeit darstellt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldbestände zur Gliederung und Bereicherung des Landschaftsbildes und belebender Landschaftselemente (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die z.T. alten, von Eichen dominierten Waldbestände um das Forschungszentrum (FZ) Jülich außerhalb des NSG 2.1-8.</p> <p>Im Westen des Waldgebietes gehört auch ein kleiner landwirtschaftlich genutzter Bereich am Gut Maaßenhof zum LSG. Neben den Waldrändern prägen hier vor allem alte Baumreihen an der alten Dürener Straße sowie entlang eines Wirtschaftsweges das Landschaftsbild. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung sind die Baumreihen gesondert als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. In der Nähe des Waldrandes befindet sich zudem eine junge Obstwiese, die als Ausgleichsfläche angelegt wurde.</p> <p>Teilweise werden die Waldflächen von strukturreichen Eichen-Hainbuchen-Beständen geprägt. Ebenso sind alte Buchenwälder außerhalb der Umzäunung des FZ hervorzuheben, z. B. im Südwesten des Gebietes. Darüber hinaus befinden sich zwischen den alten Waldbeständen vornehmlich im Norden auch Aufforstungsflächen, überwiegend im Stangenholz- und geringen Baumholzalter, vorherrschend mit Rotbuche, Esche oder Stieleiche (zusammen mit Hainbuche, Kirsche).</p>
---	---	--

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet Wälder am Forschungszentrum Jülich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gemäß Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1. bis 18.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umbau von Waldbeständen mit nicht standortheimischen Baumarten, insbes. Pappel-forste auf Auenstandorten am Ellebach zu naturnahen und strukturreichen Wäldern; – Entnahme von nicht standortheimischen, gebietsfremden Baumarten (insbes. Hybrid-/ Balsampappel, Roteiche, Fichte); – Umbau der wenigen naturfernen Forste in naturnahe Wälder; – die Herstellung / Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeigneten Stellen; – die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. <p>IV. Ausnahmen</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.2 IV. festgesetzten Ausnahmen kann der Kreis Düren als untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme erteilen:</p> <p>v) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB.</p>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p> <p>Hierbei kann es sich z.B. um die Erweiterung/ Neuanlage von Zwischenlagern für nukleare Abfälle handeln.</p>
--	---	--

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet an der Sophienhöhe und Tagebaurandlandschaft

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-6</p> <p>Ff, Fg, Gg, Gh, (Blatt 2)</p> <p>Gh, Hh, Hi, Ij, Ik, Jk (Blatt3)</p>	<p>An der Sophienhöhe und Tagebaurandlandschaft</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Entwicklung von z. T. naturtypischen und alten Laubwaldbeständen mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – die Erhaltung und Entwicklung von vielfältigen und strukturreichen ortsnahen Landschaftsräumen in Ortsrandlage (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung von Teilen des Gebietes für die Naherholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); – die Erhaltung der Waldgebiete inmitten der stark ackerbaulich genutzten und waldarmen Börde-Landschaft als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop im Sinne des Biotopverbundes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die östlichen Randbereiche des Plangebietes, die an die Sophienhöhe, eine aufgeforstete rekultivierte Halde des Braunkohletagebaus, bzw. an den Braunkohletagebau Hambach angrenzen. Im LSG befinden sich überwiegend Laubwaldbestände, aber auch dazwischen liegende Offenlandbereiche, teilweise mit Ausgleichsflächen von RWE.</p> <p>Im Norden des LSG, bei Stetternich und Hambach, befinden sich noch Reste der ursprünglichen Waldbestände mit naturraumtypischen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Buchenbeständen, z. T. mit starkem Baumholz und Altholz.</p> <p>Östlich des Plangebietes grenzen die aufgeforsteten Waldbestände der Sophienhöhe an, durch die zahlreiche Wanderwege verlaufen.</p> <p>Zwischen Hambach und Niederzier umfasst das LSG den schmalen Offenland-Streifen östlich der L 264 und der Plangebietsgrenze, die hier an der Grenze des Braunkohletagebaus Hambach verläuft. In diesem Bereich finden sich etliche größere Ausgleichsflächen mit lockeren Gehölzpflanzungen und Gehölzsäumen. Die übrigen Flächen werden meist ackerbaulich genutzt.</p> <p>Zwischen Oberzier und Ellen befinden sich wiederum (Laub-)Mischwaldbestände unterschiedlichen Alters.</p> <p>Die Waldbestände stellen die Reste der ehemals großen zusammenhängenden Bürgewälder dar, die sich im Bereich des heutigen Tagebauabbaugebietes befanden.</p> <p>Neben einer Bedeutung für den Biotopverbund haben die verbliebenen Waldbestände vor allem eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Wohnumfeld als Pufferzone zum Tagebau.</p> <p>Die Waldbestände im Norden des LSG haben zusammen mit den Waldbeständen auf der Sophienhöhe eine hohe Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
---	---	--

2.2-6 Landschaftsschutzgebiet an der Sophienhöhe und Tagebaurandlandschaft

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung von Altbäumen, insbes. von Bäumen mit Höhlen oder Dauernestern; - die naturnahe Entwicklung und Pflege der Ausgleichsflächen. 	<p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p>
--	--	---

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet Bereich zwischen Arnoldsweiler und Merzenich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-7</p> <p>Hj, lj, lk, Jk, Jl</p> <p>(Blatt 3)</p>	<p>Bereich zwischen Arnoldsweiler und Merzenich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Steinkauz und Amphibien (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Ellebachaue und die angrenzende Feldflur mit kleinen Wäldchen und Gehölzstrukturen.</p> <p>Darüber hinaus liegen zwei weitere Teilgebiete des LSG nördlich der neuen A 4. Dabei handelt es sich zum einen um den rekultivierten Bereich der alten A 4 südlich von Ellen sowie um Teile der Merzenicher Heide (die sich nördlich des Plangebietes fortsetzt).</p> <p>In der Feldflur nordöstlich von Arnoldsweiler befinden sich Baumreihen, kleine Gehölzbestände und einige gut ausgeprägte Streuobstwiesen, die z. T. gesondert als LB ausgewiesen werden. Neben der Bedeutung für Tierarten der Feldflur (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) haben die Strukturen auch eine wichtige Funktion zur Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die strukturreichen Flächen mit Obstwiesen, Gehölzbeständen und angrenzenden Grünlandflächen sind bedeutende Lebensstätten für den Steinkauz, der hier mehrere Reviere ausbildet.</p> <p>Von Südosten nach Nordwesten verläuft der Ellebach, der hier ausgebaut und begradigt ist. Er wird von Gehölzsäumen und im Norden von einem kleinen Wäldchen begleitet. Durch die Lage an den Siedlungsrändern von Arnoldsweiler und Merzenich hat die Feldflur eine Bedeutung für die ortsnahe landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Umgeben von einem parkartigen Gelände mit alten Baumbeständen liegt Haus Rath in der Feldflur östlich von Arnoldsweiler. Der historischen Parkanlage kommt eine hohe kulturhistorische Bedeutung zu.</p> <p>In der Merzenicher Heide befindet sich in Ausgleichsgewässern der A 4-Verlegung ein wichtiges Amphibienvorkommen u. a. mit Springfrosch und Kreuzkröte. Zudem kommt die Ringelnatter in einem isolierten Vorkommen vor, mit Vorkommen weiterer seltener, gefährdeter Arten ist zu rechnen.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
--	---	--

2.2-7 Landschaftsschutzgebiet Bereich zwischen Arnoldsweiler und Merzenich

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<ul style="list-style-type: none"> – ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiederein- saat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Umwandlung von Ackerflächen in der Nähe des Ellebaches in extensives Grün- land; – die Anpflanzung von Einzelbäumen, Baum- gruppen und Hecken unter Berücksichtigung der Lebensräume von Feldvögeln; – Anlage von Streuobstwiesen und extensiven Grünlandlandflächen zur Stärkung der Po- pulation des Steinkauzes; – die Anlage und Entwicklung von Säumen und Rainen in der Feldflur; – die Pflege und Entwicklung von strukturrei- chen Offenlandbiotopen; – die Durchführung von gezielten Biotopent- wicklungsmaßnahmen für die Amphibien- vorkommen in der Merzenicher Heide in Ab- stimmung mit der UNB und der Biologischen Station des Kreises Düren. – die Herstellung / Wiederherstellung von Feucht- und Nasslebensräumen an geeig- neten Stellen; – die Durchführung von geeigneten Maßnah- men zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten. 	<p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Dies kann z.B. auch durch Verschluss von Drainagen oder Entwässerungsgräben erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
---	---

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet Ortsrandlagen um Bourheim und Kirchberg

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-8</p> <p>Ch, Dh, Eh, Ei</p> <p>(Blatt2)</p>	<p>Ortsrandlagen um Bourheim und Kirchberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die die Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Steinkauz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst kleinräumige Offenlandbereiche um Bourheim sowie am nordwestlichen Ortsrand von Kirchberg und nördlich der renaturierten Inde.</p> <p>Die ortsnahen Bereiche um Bourheim werden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Resten von Obstwiesen, einigen alten Einzelbäumen und vereinzelt Gehölzbeständen geprägt. Vor allem die nördlich von Bourheim gelegenen Grünlandflächen stellen im Zusammenhang mit noch vorhandenen alten Obstbäumen wichtige Lebensräume für den Steinkauz dar. Die Ortsrandlagen weisen zudem ein hohes Potenzial als Lebensraum für den Steinkauz auf.</p> <p>Der nordwestliche Ortsrandbereich von Kirchberg wird durch steile mit Gehölzen bestandene Hänge und im Norden durch ein „Wäldchen“ auf der Bergkuppe (Kastanienbusch) geprägt, die eine visuelle Kulissenwirkung für die angrenzende Feldflur besitzen. Die als Wäldchen erscheinenden älteren Baum- und Gehölzbestände im Bereich des Kastanienbusches gehören zur Parkanlage der Villa Eichhorn, die selbst nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes steht. Die Parkanlage wird von geschlossenen Mauern umgeben, von außen sichtbar sind lediglich die Kronen der älteren Bäume.</p> <p>Durch den westlichen Hangbereich führen Wege, die – wie auch die angrenzende Feldflur – für die Naherholung genutzt werden. Der Waldbestand auf der Kuppe, der aus einem Parkbestand hervorgegangen ist, wird jedoch von einer Mauer umgeben und ist nicht frei zugänglich.</p> <p>Zwischen Bourheim und Kirchberg verläuft ein kleiner Graben, der abschnittsweise von Gehölzen begleitet wird und in die renaturierten Inde mündet. Nördlich der neuen Inde befindet sich ein größeres Feldgehölz. Die genannten Gehölzbestände sind die einzigen gliedernden Strukturelemente in der Feldflur zwischen Bourheim und Kirchberg.</p>
---	---	---

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet Ortsrandlagen um Bourheim und Kirchberg

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; - ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedersaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anreicherung der Feldflur mit Gehölzstrukturen, wie Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen und Hecken sowie mit blütenreichen Säumen und Rainen; - Erhaltung von standortheimischen alten Bäumen und Obstbäumen, die Pflege der Obstbäume; - Neuanlage von Obstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung als Lebensraum für den Steinkauz; - Erhaltung der noch vorhandenen Grünlandflächen und Extensivierung der Nutzung sowie Neuanlage von extensivem Grünland. 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p>
--	--	--

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet zwischen Merken und Ruraue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-9</p> <p>Fj, Fk, Hk (Blatt 3/ Blatt 4)</p>	<p>Zwischen Merken und Ruraue</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; – ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedersaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bereiche zwischen Merken und der Ruraue nördlich und östlich von Merken sowie Teile der Feldflur mit Schlichbach und dem Merkener Mühlenteich südlich Merken. Ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen ist der schmale Bereich zwischen der Ortslage und dem Tagebau Inden, nordwestlich von Merken.</p> <p>Südlich von Merken ist der Merkener Mühlenteich, der mit seinen Ufergehölzsäumen ein gliederndes und belebendes Element in der agrarisch geprägten Landschaft darstellt.</p> <p>Auch im Osten und Norden von Merken tragen die Gehölzsaume der Rur, am Ortsrand und am nördlich der Ortslage weiter verlaufenden Mühlenteiches zur Vielfalt und besonderen Eigenart des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Die Baum- und Gehölzbestände stellen zudem Lebensräume für Vögel und Insekten dar.</p> <p>Durch die Lage von Merken zwischen der A 4 im Süden und dem Tagebau Inden im Westen und Norden ist die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger und ansprechender siedlungsnaher Landschaftsräume für die Naherholung besonders wichtig.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	--	---

2.2-9 Landschaftsschutzgebiet zwischen Merken und Ruraue

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anreicherung der Feldflur mit Gehölzstrukturen, wie Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen und Hecken sowie mit blütenreichen Säumen und Rainen; - die Erhaltung von standortheimischen, insbes. alten Bäumen und Obstbäumen; die Pflege von Obstbäumen; - Neuanlage von Obstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung als Lebensraum für den Steinkauz; - Erhaltung der noch vorhandenen Grünlandflächen und Extensivierung der Nutzung sowie - Neuanlage von extensivem Grünland, insbesondere in Gewässernähe. - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Die Anlage von Kleingewässern zur Stärkung von Amphibienpopulationen im Bereich des Merkener Busch und der angrenzenden Biotope. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	--	---

2.2-10 Landschaftsschutzgebiet Tagebaurandlandschaft bei Inden

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-10</p> <p>Bj, Cj, Bk, Ck, Dk, Ek (Blatt4)</p>	<p>Tagebaurandlandschaft bei Inden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und struktureichen Laubwaldbeständen mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung von vielfältigen und struktureichen ortsnahen Landschaftsräumen in Ortsrandlage (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). - wegen der besonderen Bedeutung von Teilen des Gebietes für die Naherholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop im Sinne des Biotopverbundes sowie für den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gemäß Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1. bis 18.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung von naturnahen und struktureichen Waldbeständen; - Die Entnahme von nicht gebietsheimischen Baumarten; - Die Anpflanzung von Heckenstrukturen und Gebüschern zur Förderung von Arten wie Neuntöter, Schwarzkehlchen und Dorngrasmücke; - Die Anlage von temporären Kleingewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus vier Teilbereichen, die bei Inden/ Altdorf und Lucherberg sowie westlich von Lamersdorf am Rand des Tagebaus Inden liegen.</p> <p>Bei den Gebieten handelt es sich um rekultivierte Tagebauschüttungen bzw. Tagebau-Folgelandschaften, die überwiegend mit Laub- bzw. Laubmischwald aufgeforstet wurden. Die beiden Waldbestände westlich von Lamersdorf, die südlich der renaturierten Indeaeue liegen, sind noch relativ jung, wogegen die Waldbestände der anderen beiden Teilgebiete sich bereits im Stangenholz- bis geringem Baumholzalter befinden. Das Plateau der Goldsteinkuppe (nicht Bestandteil des LSG), mit dem 36 m hohen Indemann als Aussichtsturm, Golfplatz und Restaurant, wird für die Naherholung genutzt.</p> <p>Neben der Bereicherung des Landschaftsbildes haben die Waldbestände und die wenigen unmittelbar angrenzenden Offenlandbereiche auch eine Bedeutung als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p>
---	---	--

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet Alte Inde

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.2-11</p> <p>Cl, Ck, Dl, Dk</p> <p>(Blatt 4)</p>	<p>Alte Inde</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft mit ausgedehnten Grünlandflächen und alten Baumbeständen für Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz, insbesondere als Lebensraum für den Steinkauz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 4 Abs. 3 LNatSchG; – ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die „alte“ Inde mit den grünlandgeprägten Niederungen zwischen Frenz und dem Anschluss an die Neue Inde bei Lamersdorf.</p> <p>Die alte Inde wird außerhalb der Ortslagen von ausgedehnten Grünlandflächen mit alten Baumbeständen begleitet.</p> <p>Neben der Funktion als Retentionsraum haben die Grünlandflächen i. V. mit (altem) Baumbestand eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Steinkauz. Des Weiteren ist eine Graureiherkolonie vorhanden.</p> <p>Die überwiegend alten Baumbestände stellen wichtige Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse dar und bereichern zudem das Landschaftsbild in der Umgebung der Ortslagen. Südwestlich von Frenz wird die Indeniederung durch eine ausgeprägte Geländeböschung begrenzt, die mit Gehölzen bestanden ist. Kleinere gehölzbestandene Böschungen befinden sich nordöstlich von Frenz.</p> <p>Zwischen Frenz und Lamersdorf verläuft entlang der Inde ein Fußweg, der die Naherholung genutzt wird.</p> <p>Für den Abschnitt der alten Inde sind im Rahmen des Umsetzungsfahrplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen konzipiert worden.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland erstreckt sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Auf diesen Flächen wird aus Gründen des Artenschutzes eine Nutzung/ Pflege entsprechend der Festsetzungen unter 5.5. angestrebt z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---	---	--

2.2-11 Landschaftsschutzgebiet Alte Inde

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der alten Bäume und Obstbäume; die Pflege von Obstbäumen; - Neuanlage von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung als Lebensraum für den Steinkauz; - die Extensivierung der Grünlandnutzung, unter besonderer Berücksichtigung des Steinkauzes; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; - Die Anpflanzung von Heckenstrukturen in der Ackerlandschaft zur Anreicherung des Landschaftsbildes sowie zur Vernetzung von Biotopen; - Die Anlage von temporären Kleingewässern in Offenlandbereichen zur Stabilisierung der Kreuzkröten-Population. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	--	---

2.2-12 Landschaftsschutzgebiet Barmener See

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.2-12 Ce, Cf, (Blatt 2)</p>	<p>Barmener See</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung des Barmener Sees mit seinen Uferzonen, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel sowie als Rastplatz für Zugvögel und Wintergäste sowie als Lebensraum für Amphibien (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung der offenen Wasserfläche sowie der Uferbereiche mit auwaldartigen Strukturen als wichtigen Bestandteil des Biotopverbunds sowie für den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, typischen Eigenart und Schönheit des Barmener Sees (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung des Sees für die ortsnahe und überregionale, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Barmen und grenzt im Nordosten unmittelbar an das NSG „Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees“ an. Die Fläche des LSG Barmener See beträgt 32,1 ha.</p> <p>Im Regionalplan ist der See im Zusammenhang mit der Ruraue als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der See zeichnet sich aus durch eine hohe Lebensraumeignung insbesondere für rastende Wasservögel in den Wintermonaten. Zugleich besitzt der See jedoch auch eine sehr hohe Bedeutung für die lokale und überregionale Erholung und als Badensee.</p> <p>Der Barmener See ist ein ehemaliges Abgrabungsgewässer mit gut ausgeprägten Gehölzstrukturen im Uferbereich. Im Süden liegt eine waldbestandene Halbinsel.</p> <p>Um den See führt ein Fußweg, der von Spaziergängern und Erholungssuchenden genutzt wird. Ein Uferabschnitt im Nordwesten wird als Badestrand genutzt. Im Südosten befindet sich ein Bootssteg.</p> <p>Die Uferzonen sind Brutplätze für diverse Wasservögel, wie Haubentaucher, Blässhuhn und Teichhuhn. Der See hat darüber hinaus eine hohe Bedeutung als Rastplatz für Wasservögel im Winter, wie z.B. Tafelenten, Krickenten, Löffelenten, Bergenten, Silberreiher und verschiedene Taucher- und Sägerarten. Ebenso hat das Gewässerbiotop eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und zahlreiche wassergebundene Insektenarten (Libellen, Wasserkäfer usw.)</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern.</p>
--	--	---

2.2-12 Landschaftsschutzgebiet Barmener See

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.2, Kap. II, Nr. 1.-18. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>19. die in einem Nutzungs- und Erholungskonzept festgelegten Ruhezeiten in der Zeit vom 15.11. bis zum 14.07. zu betreten, mit Booten zu befahren oder in diesen Zonen Wassersport zu betreiben oder zu schwimmen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Betretung und Befahrung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei. <p><u>Bis zur Vorlage des Konzeptes bleibt die rechtmäßige Erholungsnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gestattet.</u></p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Konzeptes zur naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung für das LSG Barmener See zusammen und in Abstimmung mit allen Nutzer- und Interessensgruppen. 	<p>Befreiungen von den Verboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Ruhezeiten sollen Bereiche umfassen, die artenschutzrechtlich eine hohe Bedeutung haben und wo sich ungestörte Lebensräume entwickeln sollen. Die Einrichtung der Ruhezeiten soll auf freiwilliger Basis mit den Beteiligten auf Grundlage eines Nutzungs- und Erholungskonzeptes eingerichtet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor Ort kenntlich gemacht werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Am gesamten Barmener See herrscht derzeit ein mehr oder weniger unregelmäßiger, hoher bis sehr hoher Freizeit- und Erholungsdruck, der zu Konflikten und zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt.</p> <p>Zielsetzung des Konzeptes ist es, die Konflikte und negativen Auswirkungen durch die intensive Freizeitnutzung zu reduzieren sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Barmener See für die stille, landschaftsbezogene Erholung und den Naturgenuss zu erhalten und zu entwickeln, - Freizeit-/ Erholungsnutzung und ökologisch sensible Bereiche/ Lebensräume zu entflechten - Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschafts-/ Ortsbild zu reduzieren, - den Barmener See als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufzuwerten und zu entwickeln, bspw. durch naturnahe Gewässergestaltung, wie Anlage von Flachwasserzonen und Fischlaichplätzen, - ein tragfähiges Kontrollkonzept aufzustellen und - einen geordneten Badebetrieb zu gewährleisten, - Menschen für die Natur und den Artenschutz zu sensibilisieren. <p>Für eine möglichst breite und tragfähige Akzeptanz des Erholungskonzeptes soll eine umfassende Abstimmung mit und zwischen den verschiedenen Nutzer- und Interessensgruppen erfolgen.</p>
--	---	---

2.2-12 Landschaftsschutzgebiet Barmener See

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nutzungs- und Erholungskonzept; insbesondere die Durchführung geeigneter Lenkungsmaßnahmen zur Einrichtung der Schonzonen; - die sukzessive und behutsame Entnahme von nicht standortheimischen, gebietsfremden Baumarten (insbes. Hybrid-/ Balsampappel); - die Durchführung von gezielten Biotopentwicklungsmaßnahmen, insbes. auf der gehölzbestandenen Halbinsel und den südwestlichen Uferbereichen in Abstimmung mit der UNB und der Biologischen Station des Kreises Düren; - die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung und Zurückdrängung invasiver Neophyten; 	<p>Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Freizeittfischerei (Angelvereine), - der Naturschutz (Biologische Station und Naturschutzverbände), - die Bürgerschaft von Barmen und anderen betroffenen Orten, - die Stadt Jülich und der Kreis Düren, - der WVER. <p>Lenkungsmaßnahmen auf der Wasserfläche zur Abgrenzung von Schonzonen können z.B. durch Bojen oder Schwimmstämme erfolgen; Uferbereiche, die nicht betreten werden sollten, können durch gezielte Fällung von Bäumen oder Einbringung von Kronenmaterial unzugänglich gemacht werden.</p> <p>Bei den Neophyten handelt es sich vor allem um das Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) und den Riesen-Bärenklau (<i>Heracleum mantgazzianum</i>), vereinzelt kommen auch der Japanische Knöterich (<i>Fallopia japonica</i>) und der Sachalin-Knöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>) vor.</p>
--	--	---

2.3 Naturdenkmale allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3</p>	<p>Naturdenkmale (ND)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-50 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Schutzzweck</p> <p>Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung mit ein. Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung.</p> <p>Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die UNB).</p> <p>Im Rahmen des Zumutbaren obliegen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auch die Kontrolle und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 28 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG.</p> <p>Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich durch ihr Alter, ihre Dimensionen und/oder ihre Ausprägung deutlich von ihrer Umgebung abheben. Als Richtwert gilt dabei ein Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m in ca. 1,2 m Stammhöhe oder - eine besonders beeindruckende landschaftsprägende Wirkung entfalten. <p>Viele Bäume, die als Naturdenkmal festgesetzt sind, haben einen historischen Hintergrund.</p> <p>Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z. B. eine Meldung an die UNB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z. B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen).</p>
-------------------	---	--

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>II. Verbote</p> <p>Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-50 festgesetzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwiderhandelt. Dies kann nach § 78 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) NRW (§ 2) in der jeweils geltenden Fassung – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben. 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG alle Handlungen verboten, „...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen, (...), 7. magere Flachland-Mähwiesen (...) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“ <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Baurechtliche Grundlage für die Festsetzung ist die Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018).</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, und Aussichtsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Melkschuppen und offene Weideunterstände, - jagdliche Einrichtungen, z. B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen.

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeaeue

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit die Naturdenkmale dabei nicht beschädigt werden; <p>3. Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne der Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Informationsbeschilderung im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung. <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen;</p>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Paddocks, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z. B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich eines Pufferstreifens von 20 m im Umkreis zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden sind. <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen, mit Ausnahme 	<p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG sind zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG verboten, „die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.</p>

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeaeue

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume z. B. durch Verbiss oder Bodenverdichtungen von Weidetieren;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.02., - die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02., - die forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Naturdenkmals, - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Reduktion invasiver Tierarten sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, zur Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkende gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>12. gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich, - Überbeweidung im Trauf- und Wurzelbereich, - Verbiss der Rinde durch Schafe, Ziegen oder Pferde, - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - die Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z. B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z. B. die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten, Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Invasive Tierarten sind zum Beispiel der Bisam, Nutria und Waschbär. Im Übrigen wird auch auf die jeweils aktuelle sog. "Unionsliste" der invasiven Neozoen und Neophyten nach EU-VO Nr. 1143/2014 verwiesen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u. a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p>	<p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind.</p>	
<p>14. innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20 m um den Traufbereich herum zu zelten, zu lagern, Grillgeräte zu benutzen oder Feuer zu machen;</p>	<p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.</p>	
<p>15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p>	<p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z. B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p>	
<p>III. Unberühtheiten Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</p>	<p>Hierzu zählen auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z. B. Rückhaltebecken) und alle Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer) ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird und keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p>	
<p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,</p>	<p>Zur Prüfung der Auswirkungen der v.g. Maßnahmen auf Natur und Landschaft sollte die UNB im Vorfeld beteiligt werden.</p>	
<p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,</p>		
<p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p>		

	<p>IV. Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. <p>V. Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 23 LNatSchG erteilen: <ol style="list-style-type: none"> a) für notwendige Maßnahmen zur Sanierung sowie zum Erhalt und zum Betrieb von unmittelbar benachbarten Gebäuden und baulichen Anlagen; b) für notwendige Infrastruktur-Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung von benachbarten Bauwerken, sowie zum Erhalt der Ver- und Entsorgung benachbarter bzw. der anliegenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke, wenn diese Maßnahmen nachweislich nicht außerhalb des Kronentraufbereiches zuzügl. einer Sicherheitszone von 5 m radial umgesetzt werden können. 2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag weiterhin eine Ausnahme erteilen für die in den einzelnen Verboten unter Kapitel II. Nrn. 1. bis 15. festgesetzten speziellen Ausnahme-Sachverhalte. 	<p>Unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, insbesondere von den konkreten Ausnahmen, sind bei allen Vorhaben im Raum die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Für die Schutzobjekte ist dies im Besonderen relevant für Baumhöhlen bewohnende Tierarten.</p> <p>Sofern derartige bodeneingreifende Maßnahmen den Traufbereich inkl. einer darüber hinaus gehenden Sicherheitszone von radial 5 m betreffen, können unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Naturdenkmale ggf. Ausnahmen erteilt werden - z.B. für Schachtarbeiten in Handschachtung oder in Bohr- oder Spühlverfahren oder aber für temporäre Zufahrten zu Grundstücken oder Grundstücksbereichen über Druckplatten auf Sandbett, die Verdichtungen im Wurzelbereich vermeiden.</p>
--	--	---

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

2.3-1 Bb (Blatt 1)	<p>Drei Linden bei Körrenzig</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linden als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der 3 Linden aus landeskundlichen Gründen als historische Wegemarke (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linden im Bedarfsfall. 	<p>Die Baumgruppe steht in der Feldflur nordöstlich von Körrenzig an einer historischen Wegkreuzung mit altem Feldkreuz.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
2.3-2 Bb (Blatt 1)	<p>Eiche bei Körrenzig</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht nördlich von Körrenzig im Bereich einer Geländeböschung in der Feldflur.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
2.3-3 Bb (Blatt 1)	<p>Eiche bei Körrenzig</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht am nördlichen Ortsrand von Körrenzig.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.3-4 Bb (Blatt 1)	<p>Mehrstämmige Eiche in Körrenzig</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die mehrstämmige Eiche steht auf einer Geländeböschung in der Feldflur östlich von Körrenzig.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
2.3-5 Ac (Blatt 1)	<p>Zwei Eichen an der Rischmühle</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichen als Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden Eichen stehen am Rand einer Obstwiese, an der Rischmühle nordwestliche von Linnich.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
2.3-6 Ac (Blatt 1)	<p>Esche an der Rischmühle</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. 	<p>Die Esche steht am Rand einer Obstwiese an der Rischmühle nordwestliche von Linnich. Der Baum hat einen Stammdurchmesser von 1,75 m</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-7 Bc (Baltt1)</p>	<p>Buche in Glimbach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Buche aus landeskundlichen Gründen auf dem alten Friedhof (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buche im Bedarfsfall. 	<p>Die Buche hat einen Stammdurchmesser von 1,20 m und steht auf dem Friedhof von Glimbach.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-8 Bc (Baltt1)</p>	<p>Vielstämmige Esskastanie am Gut Ivenhain zwischen Glimbach und Linnich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esskastanie als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esskastanie im Bedarfsfall. 	<p>Die mehrstämmige Esskastanie steht am Gut Ivenhain.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-9 Cd (Blatt 1)</p>	<p>Zwei Linden und eine Eiche bei Boslar</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Bäume als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Bäume aus landeskundlichen Gründen als historische Wegemarke (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Die Bäume stehen am Hof Erzelbach nordwestlich von Boslar. Die 2 Linden stehen an einem historischen Feldkreuz.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-10 Bd (Blatt 1)</p>	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Bäume im Bedarfsfall. <p>Eiche bei Boslar</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p> <p>Die Eiche steht auf einer Wiese in der Rurniederung, westlich von Boslar.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-11 Bd (Blatt 1)</p>	<p>Eiche in der Rurniederung</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Baumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Baumes im Bedarfsfall. 	<p>Der Baum steht an einem Graben in der Rurniederung östlich von Rurdorf und östlich der Rur.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.3-12 Bd (Blatt 1)</p>	<p>Eiche bei Boslar</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht am Rand einer Wiese westlich von Boslar.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-13 Be (Blatt 2)</p>	<p>Eichenallee am Schloss Kellenberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichenallee und der Eiben im Unterwuchs als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Eichenallee aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Allee im Bedarfsfall. 	<p>Die knapp 100 m lange Eichenallee besteht aus 22 Stieleichen, führt von Barmen auf das Schloss Kellenberg zu und hat einen Unterwuchs mit alten Eiben.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-14 Be (Blatt 2)</p>	<p>6 Esskastanien am Schloss Kellenberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esskastanien als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Esskastanien aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p>	<p>Die Baumreihe besteht aus 6 verschiedenen Esskastanien-Sorten und steht südöstlich des Schlosses.</p> <p>Die 6 verschiedenen historischen Sorten von Esskastanien sind aus Sicht der Gartendenkmalpflege einmalig im Rheinland.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-15 Cg (Blatt 2)</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Baumreihe im Bedarfsfall. <p>Eiche bei Koslar</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p> <p>Die Eiche steht auf der Böschung einer Pferdeweide westlich von Koslar.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-16 Cg (Blatt 2)</p>	<p>31 alte Eichen westlich des Gutes Nierstein</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichen als Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Eichen aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. 	<p>Die Eichen stehen westlich des Brückenkopfparkes Jülich. Es handelt sich um insgesamt 31 alte Eichen mit einem Stammdurchmesser von 1 m bis 1,30 m. Die Eichen stehen sowohl als Einzelbäume als auch in noch vollständigen Baumreihen im Grünland zwischen zwei kleinen Waldbeständen westlich des Gutes Nierstein.</p> <p>Die Eichen wurden vermutlich zur Abgrenzung an den Wiesen/Weideflächen des ehemaligen Gutes Nierstein gepflanzt.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-17 Dg (Blatt 2)</p>	<p>Zwei dicke Eichen bei Gut Nierstein</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Eichen aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden Eichen stehen am Rand einer Weide westlich von Gut Nierstein, westlich von Jülich</p> <p>Die sehr alten Eichen haben einen Stammdurchmesser von 1,70 bzw. 1,80 und stehen in Sichtachsenbeziehung zum Gutshaus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-18 Cg (Blatt 2)</p>	<p>Zwei Eichen westlich Gut Nierstein</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden alten Eichen stehen westlich von Gut Nierstein, in einem kleinen Wäldchen an einem Weg.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG da.</p>
<p>2.3-19 Eg (Blatt 2)</p>	<p>Eiche am Mühlengraben östlich Jülich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht am Ufer des Mühlengrabens im Ellebachtal, zwischen Jülich und Stetternich.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.3-20 Ef (Blatt 2)</p>	<p>Esche am Wehrhahnhof</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. 	<p>Die Esche steht am Eingang des Hofes, der nördlich von Stetternich liegt.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-21 Ef (Blatt 2)</p>	<p>Rosskastanie südlich Wehrhahnhof</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Kastanie als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Kastanie im Bedarfsfall. 	<p>Die Rosskastanie steht an einem Wegekreuz südlich des Wehrhahnhofes nördlich von Stetternich.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-22 Fg (Blatt 2)</p>	<p>Zwei Eichen am Ellebachtal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der beiden Eichen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden Eichen stehen am Rand des Ellebachtals südlich von Stetternich. Sie haben einen Stammdurchmesser von 1,25 m bzw., 1,10 m.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-23</p> <p>Dg (Blatt 2)</p>	<p>Esche und Eiche bei Gut Linzenich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der beiden Bäume als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Bäume im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden Bäume stehen am Rand eines Wäldchens nördlich des Gutes. Das Gut Linzenich liegt östlich von Bourheim.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>
<p>2.3-24</p> <p>Ch (Blatt 2)</p>	<p>Zwei Linden westlich Bourheim</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linden als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Linden aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linden im Bedarfsfall. 	<p>Zwei Linden an einem Wegekreuz westlich von Bourheim, eine Linde ist mehrstämmig.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.3-25 Ch (Blatt 2)</p>	<p>Walnuss bei Bourheim</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Walnussbaumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Walnussbaumes im Bedarfsfall. 	<p>Der Walnussbaum steht auf einer Weide, am südlichen Ortsreingang von Bourheim.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-26 Dh (Blatt 2)</p>	<p>Linde nördlich Kirchberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linde im Bedarfsfall. 	<p>Die Linde steht am Rand einer Weide südlich des Gutes Linzenich nahe am Mühlenteich und der Straße „Am Königshäuschen“.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-27 Dh (Blatt 2)</p>	<p>Eiche nördlich Kirchberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht am Mühlenteich unmittelbar hinter dem nördlichen Ortsausgang Kirchberg</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-28 Dh (Blatt 2)</p>	<p>Buche in Kirchberg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buche im Bedarfsfall. 	<p>Die Buche steht auf einem Privatgrundstück südlich des Pellini-Weiher.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-29 Eh (Blatt 2)</p>	<p>Zwei Nussbäume bei Gut Lorsbeck</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der beiden Walnussbäume als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Bäume im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden alten Walnussbäume stehen südöstlich von Gut Lorsbeck.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-30 Ei (Blatt 4)</p>	<p>Zwei Linden bei Viehöven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linden als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Linden aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p>	<p>Die beiden Linden stehen an einem alten Wegekreuz östlich Viehöven.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-31 Fi (Blatt 3)</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linden im Bedarfsfall. <p>Eiche bei Gut Müllenark</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Eiche steht auf einer Weide östlich des Gutes Müllenark.</p>
<p>2.3-32 Fi (Blatt 3)</p>	<p>Eiche am Schlichbach bei Gut Müllenark</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Eiche steht an einem Wirtschaftsweg bzw. am Schlichbach.</p>
<p>2.3-33 Fi (Blatt 3)</p>	<p>Schwarzpappel westlich Schophoven</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Schwarzpappel als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Schwarzpappel steht am Rand einer Grünlandfläche bzw. am Rand einer Ackerfläche in der Nähe der Rur. Es handelt sich um eine der letzten alten Schwarzpappeln in der Ruraue in Düren.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-34 Fi (Blatt 3)</p>	<p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Schwarzpappel im Bedarfsfall. <p>Esche bei Krauthausen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. 	<p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Esche steht am östlichen Ortsrand von Krauthausen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-35 Fi (Blatt 3)</p>	<p>Mehrstämmige Eiche bei Krauthausen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Der Baum steht an der Überfahrt eines Wirtschaftsweges über den Iktebach, in der Feldflur östlich von Krauthausen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.3-36 Hj (Blatt 3)</p>	<p>Walnussbaum bei Oberzier</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Walnussbaumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Walnussbaumes im Bedarfsfall. 	<p>Der Baum steht am westlichen Ortsrand von Oberzier.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-37 Gk (Blatt 3)</p>	<p>Zwei Buchen bei Huchem-Stammeln</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buchen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Buchen aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buchen im Bedarfsfall. 	<p>Die Buchen stehen im ehemaligen Park der Villa Schöller am nördlichen Ortsrand von Huchem-Stammeln.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-38 Hk (Blatt 3)</p>	<p>Eiche in Huchem-Stammeln</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht in Huchem-Stammeln.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-39 Dk (Blatt 4)</p>	<p>Esche bei Lamersdorf</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. 	<p>Der Baum steht am südlichen Ortausgang von Lamersdorf in der Nähe der Inde.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-40 Dk (Blatt 4)</p>	<p>Zweistämmige Kopfweide</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Kopfweide als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Kopfweide aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Kopfweide im Bedarfsfall. 	<p>Die Kopfweide steht nördlich von Frenz auf einer Grünlandfläche, nahe der Schälmlühle.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-41 Ck (Blatt 4)</p>	<p>Esche am Goltsteins Hof in Frenz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. 	<p>Die Esche steht am nördlichen Ortrand von Frenz, am Goltsteins-Hof.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-42 CI (Blatt 4)</p>	<p>Eiche südwestlich Frenz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht südwestlich von Frenz auf einer Grünlandfläche in der Nähe der Inde.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-43 CI (Blatt 4)</p>	<p>Eiche südlich Frenz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall. 	<p>Die Eiche steht südlich von Frenz auf einer Grünlandfläche in der Nähe der Inde.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-44 Gk (Blatt 4)</p>	<p>Linde südlich Merken</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Linde aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Linde im Bedarfsfall. 	<p>Die Linde steht an einem Heiligenhäuschen an der L 257 bei Neffgens Häuser.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-45</p> <p>Ik (Blatt 3)</p>	<p>Buche nordwestlich Haus Rath</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Baumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Baumes im Bedarfsfall. 	<p>Die Buche steht im ehemaligen Park um die Hof- bzw. Gutsanlage des Hauses Rath.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG da.</p>
<p>2.3-46</p> <p>Ik (Blatt 3)</p>	<p>Dicke Platane nordwestlich Haus Rath</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Baumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt des Baumes aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Baums im Bedarfsfall. 	<p>Die Platane steht im ehemaligen Park um die Hof- bzw. Gutsanlage des Hauses Rath. hat einen Durchmesser von 1,90 m.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG da.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-47</p> <p>lk (Blatt 3)</p>	<p>Ginkgo am Haus Rath</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt des Baumes als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt des Baumes aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Baumes im Bedarfsfall. 	<p>Der Ginkgo steht nordwestlich des Hauses Rath, im ehemaligen Park um die Hof- bzw. Gutsanlage.</p> <p>Der Ginkgo ist der einzige Baum seiner Art im Kreis Düren mit einem Stammdurchmesser von knapp 1 m.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG da.</p>
<p>2.3-48</p> <p>lk (Blatt 3)</p>	<p>Zwei Buchen westlich Haus Rath</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buchen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). - der Erhalt der Buchen aus landeskundlichen Gründen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buchen im Bedarfsfall. 	<p>Die beiden Buchen stehen am Eingang der Außenanlagen von Haus Rath (westlich von Haus Rath).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

<p>2.3-49</p> <p>Ik (Blatt 3)</p>	<p>Platane östlich Haus Rath</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Platane als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - der Erhalt der Platane aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Platane im Bedarfsfall. 	<p>Die Platane steht in der Außenanlage am östlichen Eingang zum Haus Rath</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
<p>2.3-50</p> <p>Be (Blatt 2)</p>	<p>Zwei Platanen am Nulandtkreuz</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Platanen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - der Erhalt der Platanen aus landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.-15.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Platanen im Bedarfsfall. 	<p>Die Platanen stehen nordwestlich von Schloss Kellenberg am Rehgatter, direkt an der Replik des Nulandtkreuzes, die Platanen wurden Anfang des 17. Jahrhunderts gepflanzt.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4.1 bis 2.4.19 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Schutzzwecke</p> <p>Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). 	<p>Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 29 BNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken „gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile“. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 29 BNatSchG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.</p> <p>Alleen ab 100 m Länge an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 41 LNatSchG ebenfalls gesetzlich geschützt.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/werden (z. B. im Rahmen von Flurbereinigungen), sind gemäß § 39 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Diese werden zusammen mit sonstigen Flächen, die mit Auflagen für Natur und Landschaft belegt sind, nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Dem Träger der Landschaftsplanung sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes keine derartigen Flächen bekannt.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen auf Flächen, die im Rahmen des Deckblattverfahrens von RWE umgesetzt wurden, erfolgen unabhängig von einer späteren möglichen Aufnahme und Anerkennung der Flächen in einem Ökokonto.</p>
-------------------	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>II. Verbote</p> <p>Für die unter Ziffer 2.4.1 bis 2.4.19 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwiderhandelt. Dies kann nach § 78 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) (§ 2) in der jeweils geltenden Fassung – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen bis 1,20 m Höhe - auch Forstkultur- und Herdenschutzzäunen bis 2,0 m Höhe - im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, 	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG Abs. 1 LNatSchG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 42 LNatSchG alle Handlungen verboten, „...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), 7. magere Flachland-Mähwiesen (...) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“ <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Baurechtliche Grundlage für die Festsetzung ist die Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018).</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Melkschuppen; - jagdliche Einrichtungen, z. B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildschaden-Schutzzäunen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen sowie Weidezäune oder Herdenschutzzäune, die die angegebenen Höhen überschreiten; - das Abstellen mobiler Hochsitze. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden; - die unterirdische Verlegung von Leitungen im Bohr-, Spül-, oder Pressverfahren soweit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Gehölzbestände ausgeschlossen sind. <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. 	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. Werbeanlagen im Sinne der Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lenkungs- und Informationsbeschilderung im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung. <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG und des Kronentraufbereiches von Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, 	<p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z. B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden sowie Abtragungen und Verfüllungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die über die v.g. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung. <p>8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der UNB abgestimmte Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung. <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandenen Drainagen in gleicher Lage und Tiefe. <p>10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnutzung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Bäumen und Gehölzen z. B. durch Verbiss oder Bodenverdichtungen von Weidetieren, 	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen z. B. Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen neben Bachläufen und Mühlenteichen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - „die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. - Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. - Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden. Zurückzuschneiden; Außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden.“
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze, - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie mit der UNB abgestimmte Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Hochwasserschutzanlagen gem. § 9 Abs 4 Deichschutzverordnung (DSchVO); <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.02., - die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02., - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, - Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung und Pflege historischer Parkanlagen. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Reduktion invasiver Tierarten sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, zur Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. 	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. <p>Zu beachten sind weiterhin die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Pilzen gem. § 44 BNatSchG. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG sind zu beachten. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z. B. die auch in Höhlen von alten Bäumen vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Invasive Tierarten sind zum Beispiel der Bisam, Nutria und Waschbär. Im Übrigen wird auch auf die jeweils aktuelle sog. "Unionsliste" der invasiven Neozoen und Neophyten nach EU-VO Nr. 1143/2014 verwiesen.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage mit Ausnahme der Verwendung nicht einheimischer invasiver Pflanzenarten sowie der Jagd, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher und privater, rechtmäßig errichteter Ver- und Entsorgungsanlagen. <p>15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 	<p>Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind bei der Verwendung nicht einheimischer Pflanzenarten auch in Hausgärten zu beachten. Ihre Verwendung bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Einbringung invasiver Pflanzenarten ist dabei untersagt und nicht genehmigungsfähig. Die jeweils aktuelle Liste der invasiven Pflanzen- (und Tierarten) wird vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht (zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans 2 unter https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html). Ebenfalls hingewiesen wird auf gärtnerische Empfehlungen, z.B. auf die Broschüre „Umgang mit invasiven Arten - Empfehlungen für Gärtner, Planer und Verwender“ des Zentralverband Gartenbau e.V..</p> <p>Die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 60 LNatSchG.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Unter bodenschonend wird z. B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>16. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum, Obstbaumschnitt und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches von Bäumen und Gehölzen sowie einem Schutzstreifen von 20 m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der guten fachlichen Praxis soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist auf intensiv genutzten Fettwiesen und -weiden sowie in Waldbereichen mit überwiegendem Anteil standortfremder Baumarten. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für:</p> <p>Die Verbrennung von Ernterückständen auf anderen Flächen, sofern keine geschützten oder gefährdeten Arten, Biotope oder Lebensräume sowie keine Gehölze beeinträchtigt werden.</p> <p>17. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p>18. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige Veranstaltungen die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 	<p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z. B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z. B. Allgemeinverfügung des Landrates zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinde und Städte im Plangebiet verwiesen.</p> <p>Standortfremde Baumarten sind zum Beispiel Nadelbäume (Tannen, Fichten, Kiefern, Douglasien usw.) aber auch Laubbaumarten, die in Mitteleuropa nicht natürlich vorkommen, wie z.B. Amerikanische Eiche, Sumpfeiche, Robinie usw.. Für die Verbrennung von Schlagabraum im Wald wird auf den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Forstbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regelung soll u.a. ermöglichen, dass der notwendige Pflegeschnitt von Obstbäumen und Hecken ohne größeren Aufwand auf bzw. nahe an betroffenen Flächen beseitigt werden kann aber gleichzeitig seltene und/oder gefährdete Arten, Biotope und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hundesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Hierbei kann es sich z.B. um gebietsspezifische Veranstaltungen handeln (z.B. Streuobstfeste), aber auch um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, die das Schutzobjekt nur tangieren (z.B. Laufveranstaltungen unter Alleen oder durch Hohlwege). Die Veranstaltungen müssen die sensiblen Zeiträume spezifischer Tierarten berücksichtigen (z.B. Brut-, Nist- und Balzzeiten) und die Teilnehmerzahl sollte zur Vermeidung von erheblichen bzw. dauerhaften Beeinträchtigungen oder Schäden 10 Personen pro 100 m² nicht übersteigen.</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>19. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>20. die Abrichtung und Prüfung von Hunden.</p> <p>III. Unberührtheiten</p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen im Sinne des § 4 BNatSchG sowie des § 23 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW; 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen; 	<p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählen insbesondere z.B. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf bisher entsprechend bewirtschafteten Flächen sowie die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogrammen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Zu den Sachverhalten gemäß § 4 BNatSchG zählen auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes - z.B. auf Deichen.</p> <p>Hierzu zählen auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z. B. Rückhaltebecken) und alle Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der v.g. Maßnahmen auf Natur und Landschaft sollte die UNB im Vorfeld beteiligt werden.</p> <p>Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p>
--	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Befreiungen</p> <p>Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>V. Ausnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LNatSchG erteilen: <ol style="list-style-type: none"> a) für das saisonale Aufstellen von maximal 2 jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Wegen für den Direktverkauf auf der Fläche gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen sowie des Kronentraufbereiches von Bäumen; b) für Maßnahmen und Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken c) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise d) für den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von befestigten Wegen, sofern die verkehrliche Erforderlichkeit nachgewiesen ist, keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden; 	<p>Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen von Maßnahmenkonzepten oder Waldpflegeplänen.</p> <p>Dies umfasst z.B. archäologische, geologische, zoologische oder botanische Untersuchungen.</p> <p>Bei der Festlegung des Standorts ist der Schutz von Gehölzen und Bäumen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter geringfügigem Ausbau wird z.B. eine Verbreiterung von Wegen um max. 30 % verstanden.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>e) für die Beseitigung bzw. Nutzung von Gehölzen in begründeten Einzelfällen;</p> <p>f) für Maßnahmen im Rahmen von Renaturierungen, Lebensraumverbesserung oder der Anlage von Kleingewässern zur Umsetzung gebiets- oder artenschutzspezifischer Schutz- und Erhaltungsziele;</p> <p>g) für geringfügige Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, wenn dies nachgewiesenermaßen nicht außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils umgesetzt werden kann;</p> <p>h) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sowie für baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW, sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils ausgeschlossen werden können;</p> <p>i) für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzen;</p> <p>j) für Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes und der Untersuchung/ Sanierung von Altlasten.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag weiterhin eine Ausnahme erteilen für die in den einzelnen Verboten unter Kapitel II. Nrn. 1. bis 20. festgesetzten speziellen Ausnahme-Sachverhalte.</p> <p>3. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.4, Kapitel II, Nrn. 1. – 20. sowie in den einzelnen LB 2.4.1 bis 2.4.19 unter Kapitel II Nrn. 21. bis 23. für Maßnahmen erteilen, die den unter a) bis j) sowie den in den speziellen Verboten festgesetzten Ausnahme-Sachverhalten genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind und die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.</p>	<p>Begründete Einzelfälle können z.B. notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung eines Obstbaumbestandes sein.</p> <p>Als "geringfügige Vorhaben" gelten Maßnahmen, die eine Vergrößerung baulicher Anlagen um maximal 30% der Grundfläche bewirken und max. 5% der Gesamtfläche des LB beanspruchen und überprägen.</p> <p>Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB betreffen im Besonderen die Neuverlegung oder den Ersatz von Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Ausnahme kann z.B. möglich sein, wenn Ver- oder Entsorgungsleitungen unterirdisch im Bohr-, Press- oder Spülverfahren oder in Handschachtung größtmöglicher unter Schonung des Wurzelwerkes geschützter Bäume und Gehölze verlegt werden.</p> <p>Als "geringfügige Vorhaben" gelten Maßnahmen, die eine Vergrößerung baulicher Anlagen um maximal 30% der Grundfläche bewirken und max. 5% der Gesamtfläche des LB beanspruchen und überprägen.</p> <p>Maßnahmen des Hochwasserschutzes können den Bau von RRB umfassen, aber auch Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle/ -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.1-1 bis 2.4.1-33</p>	<p>Obstwiesen und -weiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Pflege der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Obstwiesen und -weiden als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Steinkauz und für seltene lokaltypische, alte Obstsorten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p>	<p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern und im Umfeld von Hofstellen.</p> <p>Gemäß § 42 Abs. 4 LNatSchG sind extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u. a. aus der Bedeutung der Obstwiesen und -weiden als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Die Obstbestände stellen eine Übergangszone von den ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit die Ortschaften harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Die Obstwiesen und -weiden stellen zudem Lebensräume für z. B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Für den im Landschaftsplangebiet vorkommenden Steinkauz haben die Obstwiesen und -weiden eine besondere Bedeutung als Lebensstätte. Vor allem alte höhlenreiche Obstbäume sind wichtige Strukturelemente für den Steinkauz, der in Baumhöhlen brütet. Auch für weitere Vogelarten, Fledermäuse und Kleinsäuger sind Obstwiesen und -weiden bedeutende Lebensräume. Daher kommen dem Erhalt und der Pflege der Obstwiesen und -weiden eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Die Umwandlung bzw. Entwicklung von Brachen zu extensivem Grünland sowie die Wiederaufnahme der ehemaligen Grünlandnutzung mit Genehmigung der UNB, insbes. zur Aufwertung von Lebensräumen des Steinkauzes, fällt nicht unter den Verbotstatbestand.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/ nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen lokaltypischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen sowie als Ergänzung der vorhandenen lückiger Bestände; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtigen natürlichen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger, und Insekten; - die extensive Nutzung der Grünlandflächen, - der Schutz von Bäumen und Gehölzbeständen vor Viehtritt und -verbiss. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 festgesetzt.</p> <p>Eine zeitgemäße und dem Erhalt der Obstwiesen und -weiden dienende Bewirtschaftung und Pflege wird unterstützt. Die Pflege umfasst auch die Fällung von irreparabel kranken und abgängigen Obstbäumen zum Erhalt des Gesamtbestandes. Auf die Unberührtheitsregelung gemäß Ziffer III, Nr. 4 wird verwiesen.</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen bzw. -weiden werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen/-weiden sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.
2.4.1-1 Ab	Obstwiesen nordöstlich Körrenzig	Es handelt sich um zwei Teilbereiche am nordöstlichen Ortsrand von Körrenzig. Die Obstwiesen sind Bestandteil eines Steinkauz-Reviers.
2.4.1-2 Ab	Obstwiese nördlich Linnich	Die Obstwiese liegt am Linnicher Mühlenteich nördlich der Rischmühle und ist Teil eines Steinkauz-Reviers an der Rischmühle (LB 2.4.2-1).
2.4.1-3 Bc	Obstwiese östlich von Glimbach	Die junge Obstwiese liegt am Hang unterhalb des Friedhofes von Glimbach.
2.4.1-4 Cb	Obstwiese westlich Kofferen	Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der K 17, an einer Hofstelle.
2.4.1-5 Cb	Obstwiese südwestlich Kofferen	Die Obstwiese liegt am südwestlichen Ortsrand.
2.4.1-6 Ac	Obstwiese und gehölzbestandenes Grünland nördlich Linnich.	Die Bestände befinden sich am Merzbach, nördlich von Linnich und sind Teil eines Steinkauz-Reviers, der südwestlich, außerhalb des Plangebietes liegt.
2.4.1-7 Bc	Wiese mit Obstbäumen östlich Linnich	Die kleine Wiese mit einigen Obstbäumen liegt an einer Hofstelle an der L 253, zwischen dem Gewerbegebiet östlich Linnich und einem angrenzenden Waldbestand.
2.4.1-8 Cc	Streuobstwiesen östlich Gevenich	Die Obstwiesen liegen am östlichen Ortsrand von Gevenich und sind Lebensraum und Brutrevier des Steinkauzes. Auf der östlichen Obstwiese stehen bemerkenswerte alte Birnbäume, die in dieser Ausprägung äußerst selten sind.
2.4.1-9 Ad	Obstwiesen südlich Rurdorf	Es handelt sich um zwei Teilbereiche mit z. T. alten Obstbäumen am Ortsrand von Rurdorf.
2.4.1-10 Ce	Weiden mit Obstbäumen nördlich Broich	Die beiden Obstweiden liegen am nördlichen Ortsrand von Broich, beiderseits der alten Dorfstraße. Sie weisen Brutvorkommen des Steinkauzes auf.
2.4.1-11 Cg	Obstwiese östlich Koslar	Kleine Obstwiese mit jungem Baumbestand am östlichen Ortsrand von Koslar
2.4.1-12 Eg	Obstwiese östlich von Jülich	Die Obstwiese mit z. T. altem Baumbestand liegt am östlichen Ortsrand von Jülich, nördlich der Römerstraße (L 136). Sie ist Lebensraum des Steinkauzes.
2.4.1-13 Eg	Obstwiesen östlich von Jülich	Die beiden benachbarten Obstwiesen liegen zwischen der Römerstraße dem Mühlengraben. Sie sind Lebensraum des Steinkauzes.
2.4.1-14 Eg/Fg	Obstwiese südöstlich von Jülich	Es handelt sich um eine größere neu angelegte Streuobstwiese (Ausgleichsfläche), die östlich des Maaßenhofes an der Alten Dürener Straße liegt

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.1-15 Dh	Obstwiese am Wymarshof in Kirchberg	Die Streuobstwiese, die direkt an die historische Parkanlage des Wymarshofes (LB 2.4.12-1) grenzt, sie weist ein Brutvorkommen des Steinkauzes auf.
2.4.1-16 Fh	Obstwiese nordöstlich Daubenrath	Die Obstwiese liegt zwischen dem Ortsrand und dem angrenzenden Waldbestand, der um das Forschungszentrum Jülich liegt (LSG 2.2-5).
2.4.1-17 Gh	Obstwiese nordwestlich Hambach	Die Obstwiese liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hambach, zwischen Ellebach und Mühlengraben. Sie weist ein Brutvorkommen des Steinkauzes auf und steht mit dem strukturreichen Biotopkomplex am Schloss Hambach (siehe 2.4.5-7) in enger funktionaler Verbindung.
2.4.1-18 Ei/Fi	Obstwiese östlich Altenburg	Die Obstwiese liegt zwischen Altenburg und Selgersdorf, an der Kreuzung B 56 / K 13.
2.4.1-19 Fi	Wiese mit Obstbäumen südwestlich Selgersdorf	Es handelt sich um eine kleine Wiese mit einzelnen Obstbäumen am südwestlichen Ortsrand von Selgersdorf.
2.4.1-20 Fi	Obstwiese östlich Selgersdorf	Es handelt sich um eine Obstwiese, die südlich der K 13 am Kirchholzer Hof liegt.
2.4.1-21 Hi	Obstwiese nordöstlich Niederzier	Die Obstwiese liegt am nordöstlichen Ortsrand von Niederzier und ist Lebensraum und Brutrevier des Steinkauzes. Sie steht mit dem benachbarten Gehölzsaum (LB 2.4.8) und dem gehölzbestandenen Grünland (LB 2.4.2-33) in enger funktionaler Verbindung.
2.4.1-22 Ei	Obstwiesen nördlich Schophoven	Die zusammenliegenden Obstwiesen befinden sich am nördlichen Ortsrand von Schophoven und weisen Bestände unterschiedlichen Alters auf. Sie werden unregelmäßig vom Steinkauz besiedelt und besitzen ein gutes Aufwertungspotenzial für eine regelmäßige Besiedlung.
2.4.1-23 Fi	Obstwiese östlich Schophoven	Die junge Obstwiese liegt am Gut Müllenark und ist Teil des Steinkauz-Reviers um Gut Müllenark.
2.4.1-24 Fj	Obstwiese östlich Schophoven	Die Obstwiese besteht aus Bäumen unterschiedlichen Alters. Sie befindet sich südwestlich von Gut Müllenark und ist ebenfalls Teil des Steinkauz-Reviers.
2.4.1-25 Gi	Grünland mit Obstbäumen östlich Krauthausen	Der Bestand liegt an einer Hofstelle (Gemüsebau) in der Feldflur östlich von Krauthausen.
2.4.1-26 Ji	Wiese mit Obstbäumen östlich Niederzier	Es handelt sich um eine Wiese mit einzelnen Obstbäumen direkt am Ortsrand
2.4.1-27 Hj	Obstwiese westlich Oberzier	Die Obstwiese mit z. T. alten Bäumen liegt am westlichen Ortsrand von Oberzier, am Ellebach. Sie weist ein Revier des Steinkauzes auf. Sie steht mit den südwestlichen gelegenen Grünlandflächen (siehe LB 2.4.2-34 und 2.4-14) in engem funktionalem Zusammenhang (Nahrungsflächen).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.1-28 Dk	Obstwiese nördlich Frenz, an der Schälmmühle	Die Obstwiese liegt nordwestlich der Schälmmühle (Biohof Frenzer Mühle) nördlich von Frenz. Ein Obstbaum (mit Steinkauz-Röhre) ist sehr alt, die übrigen Obstbäume sind Neupflanzungen. Die Obstwiese weist ein Revier des Steinkauzes. Sie steht mit den südlich gelegenen gehölzbestandenen Grünlandflächen (LB 2.4.2-37) in einem engen funktionalen Zusammenhang.
2.4.1-29 Dk	Obstwiesen südlich Inden/ Altdorf	Die jungen Obstwiesen (Ausgleichsflächen) liegen am südlichen Ortsrand.
2.4.1-30 lk	Obstwiese südwestlich Ellen	Die Obstwiese mit z. T. alten Bäumen liegt am südwestlichen Ortsrand von Ellen. Der Bestand stellt einen potenziellen Steinkauz-Lebensraum dar.
2.4.1-31 lk	Obstwiesen nordöstlich Arnoldsweiler	Es handelt sich um zwei nebeneinander liegende Obstwiesen in der Feldflur, mit z. T. alten Bäumen und angrenzenden Gehölzsäumen. Die Obstwiesen weisen ein Brutvorkommen des Steinkauzes auf.
2.4.1-32 ll	Obstwiese südlich Arnoldsweiler	Die größere Obstwiese, mit z. T. alten Bäumen, liegt am südlichen Ortsrand von Arnoldsweiler.
2.4.1-33 Bf	Obstwiese südlich Barmen	Gut ausgeprägte, alte Obstwiese nordöstlich des NSG Prinzwingert.
2.4.2-1 bis 2.4.2-45	<p>Gehölzbestandene, strukturreiche Grünlandflächen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – der Erhalt der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); – wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 20. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p>	<p>Die Grünlandflächen zeichnen sich durch ihren Gehölzbestand (Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen) aus. Die Flächen liegen meist im Umfeld der Ortsrandlagen und von Hofstellen im Außenbereich.</p> <p>Aufgrund der Vorkommen zahlreicher geschützter Tierarten, wie z. B. des Steinkauzes, kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen und strukturreichen Grünlandflächen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.2-1 Ab</p> <p>2.4.2-2 Cb</p>	<p>22. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/ nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - die fachgerechte Pflege vorhandener Obstbäume im Bedarfsfall; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - die extensive Nutzung des Grünlands. - der Schutz von Bäumen und Gehölzbeständen vor Viehtritt und -verbiss. <p><u>Die nachfolgend aufgeführten gehölzbestandenen Grünlandflächen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p> <p>Gehölzbestandenes Grünland nördlich Linnich, am Gut Rischmühle</p> <p>Gehölzbestandenes Grünland westlich Kofferen</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten gehölzbestandenen Grünlandflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p> <p>Weiden und Wiesen nördlich und südlich des Gutshofes, mit alten landschaftsprägenden Einzelbäumen (insbes. Eschen, Eiche) und Gehölzsäumen sowie Obstbäumen; besetztes Revier des Steinkauzes.</p> <p>Kleine Fläche an der K 17, an der Einmündung eines Feldweges, mit Einzelbäumen und Gebüschbestandenen.</p>
---	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.2-3 Cb	Gehölzbeständenes Grünland östlich Kofferen	Mehrere zusammenliegende kleinere Grünlandflächen am östlichen Ortsrand von Kofferen, mit verschiedenen Gehölzbeständen am Rand oder auf der Fläche, unterschiedlichen Alters.
2.4.2-4 Cb	Gehölzbeständenes Grünland südlich Kofferen	Kleinräumig strukturierte Wiesen und Weiden mit vereinzelt Obstbäumen und Gebüsch am südlichen Ortsrand; besetztes Revier des Steinkauzes.
2.4.2-5 Bc	Gehölzbeständenes Grünland südwestlich Glimbach	Am Rand der Feldflur bzw. am Waldrand und Rurradweg nördlich Ivenhain gelegen, mit Einzelbäumen bestanden und einem Gehölzsaum am Rand.
2.4.2-6 Cc	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Gevenich	Am nördlichen Ortsrand von Gevenich in der Nähe des Friedhofes gelegen, es handelt sich um 3 Teilflächen; die östliche Teilfläche besteht aus einer Obstwiese i. V. m. einer vorgelagerten Wiese; die beiden anderen Teilflächen sind Wiesen mit einem alten Baumbestand bzw. einem Gehölzsaum am Rand der Fläche; alle 3 Teilflächen sind Teil eines Brutreviers des Steinkauzes.
2.4.2-7 Bc	Gehölzbeständenes Grünland südwestlich von Gevenich	Es handelt sich um eine Grünlandfläche vor einer Hofstelle, mit alten Einzelbäumen am Rand bzw. am Hof. Durch die Fläche führt ein landwirtschaftlicher Weg bzw. die Zufahrt zum Hof, die von einer kleinen Allee aus Bäumen mittleren Alters (11 Stück) begleitet wird. Nördlich der Fläche verläuft der Gevenicher Graben und parallel dazu die L 253.
2.4.2-8 Bc/Bd	Gehölzbeständenes Grünland südlich Gevenich	Zwei kleine Flächen an benachbarten Hofstellen im Außenbereich, an der L 253 gelegen, mit alten Einzel- bzw. Obstbäumen bestanden.
2.4.2-9 Cd	Gehölzbeständenes Grünland westlich von Boslar, am Gut Erzelbach	Grünlandflächen nördlich und östlich von Gut Erzelbach, mit z. T. altem Baumbestand; zwei Teilflächen.
2.4.2-10 Cd	Gehölzbeständenes Grünland westlich von Boslar	Grünlandfläche mit einzelnen Bäumen im Randbereich, in der Nähe einer Hofstelle, an der L 253 gelegen.
2.4.2-11 Cd	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Boslar	Teilbereich einer Weide, der mit älteren Einzel- bzw. Obstbäumen bestanden ist, am nördlichen Ortsrand von Boslar
2.4.2-12 Cd	Gehölzbeständenes Grünland am Malefinkbach, südwestlich Boslar	Zusammenhängender Grünlandkomplex mit Einzelbäumen, Obstbäumen und landschaftsprägenden Gehölzsäumen am Rand; Lebensraum und Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.2-13 Be	Gehölzbeständenes Grünland südwestlich Floßdorf	Drei Teilflächen am südwestlichen Ortsrand, Grünland mit Einzelbäumen und Gehölzsäumen am Rand.
2.4.2-14 Be	Gehölzgeprägte Fläche südöstlich Jülich, bei Lorsbeck	Strukturreiche und feuchte grünlandähnliche Fläche mit Hochstauden und einem Mosaik aus Gehölzen und Gebüsch. Auf der Fläche wurden mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen und Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt, so dass die Fläche nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt ist.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.2-15 Ce/De	Gehölzgeprägte Fläche nördlich Jülich	Grünlandähnliche Brachfläche nördlich der Merscher Höhe, am Rand des ehemaligen Kurzwellenzentrums Jülich. Die Fläche ist mit Einzelbäumen und kleinen Gebüschbeständen, die in der großflächigen Feldflur das Landschaftsbild bereichern.
2.4.2-16 Df	Gehölzbeständiges Grünland nordwestlich Jülich	Zwei nebeneinander liegende Grünlandflächen und eine Brachfläche am Gut Hasenfeld, mit Gehölzsäumen am Rand und einzelnen Bäumen auf den Flächen.
2.4.2-17 Cf	Gehölzbeständiges Grünland nördlich Koslar	Am nördlichen Ortsrand von Koslar gelegen, Grünland mit altem Baumbestand am Rand sowie Einzelbäumen mittleren Alters auf der Fläche.
2.4.2-18 Cg	Gehölzbeständiges Grünland südwestlich Koslar	Kleinstrukturierte Viehweiden am südwestlichen Ortsrand von Koslar mit einzelnen Bäumen und Gehölzen auf den Weiden; Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.2-19 Ff	Gehölzbeständiges Grünland nördlich Stetternich am Gut Huthmacherhof	Die Grünlandfläche liegt unmittelbar westlich am Gutsgebäude, annähernd die gesamte Fläche ist von einem Gehölzsaum aus alten Baumbeständen umgeben. Auf der Fläche stehen wenige Einzelbäume.
2.4.2-20 Ff	Gehölzbeständiges Grünland nördlich Stetternich am Wehrhahnhof	Die Grünlandfläche grenzt westlich und südlich an die alten Hofgebäude an. Im Südosten befindet sich eine Gruppe aus alten, landschaftsprägenden Bäumen, auf der Fläche stehen vereinzelte Bäume und am westlichen Rand verläuft ein Gehölzsaum.
2.4.2-21 Ff	Gehölzbeständiges Grünland nördlich Stetternich am Thywissenhof	Die Grünlandflächen liegen um den Thywissenhof, auf bzw. am Rand der Flächen stehen vereinzelte Bäume und Baumgruppen; nördlich grenzt ein flächiger Gehölzbestand an (LB 2.4.2-8), weitere Gehölze befinden sich auf der angrenzenden, parkähnlichen Außenanlage des Hofes (die nicht zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört).
2.4.2-22 Fg	Gehölzbeständiges Grünland südöstlich Stetternich	Die Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Stetternich, mit z. T. altem Baumbestand und Obstbäumen mittleren Alters.
2.4.2-23 Ei	Gehölzbeständiges Grünland um Viehhöfen	Zwei größere und eine kleine Grünlandfläche liegen um die beiden Höfe, die Flächen sind mit Einzelbäumen, meist Obstbäume, bestanden und sind Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.2-24 Ei	Brachflächen mit Gehölzbeständen nordwestlich von Schophoven	Bei den Flächen handelt es sich um die ehemaligen Klärpolder von Schophoven, die westlich der Ruraue liegen.
2.4.2-25 Ei	Gehölzbeständiges Grünland südöstlich Altenburg	Es handelt sich zum einem um eine Fläche am Haus Dohr mit altem Baumbestand (Baumgruppen, Einzelbäume und Gehölzsäume) sowie um eine Grünlandfläche nördlich von Haus Dohr, die mit einzelnen Bäumen bestanden und von einer Hecke umgeben ist. Die Flächen sind Teil eines Brutreviers des Steinkauzes.
2.4.2-26 Ei/Fi	Gehölzbeständiges Grünland nördlich von Schophoven	Grünlandflächen zwischen Schophoven und der Rur, die mit einzelnen Bäumen bestanden sind. Die Flächen sind Teil eines Brutreviers des Steinkauzes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.2-27 Fi	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Krauthausen	Die kleine Grünlandfläche liegt am Haus Ores und ist mit vereinzelt Bäumen und am Rand mit einer kurzen Baumreihe bestanden.
2.4.2-28 Fi	Gehölzbeständenes Grünland südöstlich Selgersdorf	Es handelt sich um eine kleine Fläche mit Brachecharakter und einer Feldgehölzhecke. Nördlich verläuft der Iktebach und westlich ein Graben.
2.4.2-29 Gh	Baumbeständenes Grünland südwestlich Hambach	Die Grünlandfläche mit einer Baumreihe liegt am Ortsrand von Hambach.
2.4.2-30 Gh	Gehölzbeständenes Grünland nordöstlich Hambach	Die Fläche liegt im Ortsrandbereich von Hambach und ist mit Einzelbäumen bzw. Obstbäumen bestanden. Sie ist Teil eines Steinkauz-Reviers, das Zentrum des Brutreviers befindet sich in einem Garten am Ortsrand von Hambach (im Innenbereich).
2.4.2-31 Gh	Gehölzbeständenes Grünland östlich Hambach	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Teilflächen am östlichen Ortsrand zwischen Schule und Sportplatz. Es handelt sich um strukturreiche Wiesen und Weiden mit z. T. alten Einzelbäumen, Gehölzgruppen und -säumen sowie Obstbäumen. Die Flächen sind Teil eines Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.2-32 Gh	Gehölzbeständenes Grünland südlich Hambach	Die schmale Grünlandfläche mit einzelnen Obstbäumen liegt südlich des Ortsrandes, am Rand der Feldflur.
2.4.2-33 Hi	Gehölzbeständenes Grünland nordöstlich Niederzier	Die Fläche liegt im Ortsrandbereich von Niederzier. Es handelt sich um eine locker mit Einzelbäumen bestandene, brachliegende Grünlandfläche, am Rand befinden sich auch flächige Gebüsch. Die Fläche ist Teil eines Steinkauz-Lebensraumes. Das Brutrevier befindet sich in den südwestlich gelegenen Obstwiesen (LB 2.4.1-21)
2.4.2-34 Hj	Gehölzbeständenes Grünland westlich Oberzier	Am westlichen Ortsrand gelegen, Weide mit Gehölzsäumen am Rand. Die Fläche ist Teillebensraum eines Steinkauz-Reviers und steht mit der nahe gelegenen Obstwiese am Ortsrand (LB 2.4.1-27) in enger funktionaler Verbindung.
2.4.2-35 Ci	Gehölzbeständenes Grünland südwestlich Frenz	Es handelt sich um drei Teilflächen, mit Einzelbäumen, und Gehölzsäumen. Die nördliche Fläche, die unmittelbar am südwestlichen Ortsrand von Frenz liegt, Brutrevier des Steinkauzes. Die beiden anderen Flächen, die südlich davon auf der anderen Seite der Inde liegen, sind Nahrungshabitat und potenzielle Steinkauz-Lebensräume.
2.4.2-36 Dk	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Frenz, am Goltsteinhof	Die strukturreichen Grünlandflächen liegen am nördlichen Ortsrand von Frenz, am Goltsteins Hof. In den Randbereichen befinden sich z. T. alte Baumbestände. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist potenzieller Lebensraum des Steinkauzes.
2.4.2-37 Dk	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Frenz, an der Schälmmühle	Die Grünlandfläche mit vereinzelt jungen Obstbäumen und älteren Gehölzbeständen am Rand ist Teillebensraum des Steinkauzes, der an der Schälmmühle (bzw. Frenzer Mühle) sein Brutrevier hat (siehe LB 2.4.1-28).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

2.4.2-38 Dk	Gehölzbeständenes Grünland südöstlich Lamersdorf	Es handelt sich um einen großflächigen Grünlandkomplex, der an der Inde zwischen Lamersdorf und Inden liegt. Über die gesamte Fläche verteilt, stehen z. T. alte Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, wodurch die Landschaft parkartig wirkt. Der Landschaftsbestandteil weist ein Brutrevier des Steinkauzes auf.
2.4.2-39 Dk	Gehölzbeständenes Grünland nördlich Lucherberg	Die Fläche liegt am Friedhof von Lucherberg.
2.4.2-40 Dk/DI	Gehölzbeständenes Grünland südlich Lucherberg, am Wehebach	Es handelt sich um eine kleine Grünlandfläche mit Gehölzen am südlichen Rand.
2.4.2-41 Ek	Gehölzbeständenes Grünland südöstlich Lucherberg	Diese große Grünlandfläche liegt zwischen Lucherberg und dem Lucherberger See. Auf der Fläche stehen z. T. alte Einzelbäume und Baumgruppen, am Rand befinden sich Gehölzsäume und Baumreihen.
2.4.2-42 Hk	Grünland mit Gehölzen nordwestlich Huchem-Stammeln	Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit Gehölzbeständen im Umfeld. Die Fläche liegt nördlich des Friedhofes von Huchem-Stammeln. Die Grünlandfläche ist Teillebensraum (Nahrungshabitat) des Steinkauzes, der am Ortsrand und in den südwestlich gelegenen Obstwiesen (LB 2.4.5-8) brütet.
2.4.2-43 Ik	Gehölzbeständenes Grünland südwestlich Ellen	Am Ortsrand gelegene strukturreiche Grünlandfläche mit teils alten Baumbeständen, potenzieller Lebensraum des Steinkauzes, südwestlich fließt der Ellebach.
2.4.2-44 Ik	Gehölzbeständenes Grünland nordöstlich Arnoldsweiler	Strukturreiche Grünlandfläche die von alten Baumbeständen, insbesondere Pappelreihen umgeben ist. Die Fläche gehört zusammen mit den nördlich gelegenen Obstwiesen (LB 2.4.1-31) zum Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.2-45	Feldgehölze mit Grünlandflächen an der Bahnstrecke südöstlich Arnoldsweiler	Zwei Feldgehölze mit angrenzendem strukturreichem Grünland am südlichen Rand des Plangebietes, unmittelbar nördlich der hier verlaufenden Bahnstrecke.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.3-1 bis 2.4.3-22</p>	<p>Feldgehölze und Gehölzbestände</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und die Wiederherstellung der Feldgehölze als gliedernde und belebende Strukturen für das Orts- und Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p><u>Ausnahmen können erteilt werden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>22. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtigen natürlichen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger, und Insekten; - die Entnahme von nicht bodenständigen, gebietsfremden Gehölzen; 	<p>Die Feldgehölze umfassen Gehölze und breitere Gehölzsäume in der Feldflur oder am Rand der Ortslage sowie kleine Wäldchen und durch Sukzession auf Brachen hervorgegangene strukturreiche Gehölzbestände.</p> <p>Feldgehölze tragen zur Gliederung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Insbesondere in den überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen des Plangebietes sind Feldgehölze bedeutende Strukturelemente sowie Rückzugsräume und Trittsteinbiotope für Tierarten der Feldflur.</p> <p>Darüber hinaus tragen Feldgehölze zu einer Milderung extremer Klimalagen (z. B. Wind- und Erosionsschutz) bei und stellen u. a. Lebensräume für Insektenarten dar, die z. B. der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
--	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht gebietsheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit gebietsheimischen Baumarten; - Entfernen von Müll und Ablagerungen. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Feldgehölze und Gehölzbestände werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Feldgehölze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.
2.4.3-1 Ba	Feldgehölz nordöstlich Körrenzig	Kleiner Feldgehölzriegel in der Feldflur nordöstlich Körrenzig; mit Bäumen im Zentrum sowie seitlich Gebüsche und Sträucher, das Feldgehölz ist eine der wenigen Strukturen in der Feldflur
2.4.3-2 Ac/Bc	Wäldchen nordöstlich Linnich	Strukturreiches Wäldchen am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, das sich aus dem alten Baumbestand eines abgerissenen Hofes entwickelt hat. Im nördlichen Teilbereich haben sich die Gehölze durch Sukzession einer Brachfläche entwickelt.
2.4.3-3 Bc	Wäldchen südlich Gevenich	Wäldchen in der Feldflur südlich von Gevenich, homogener Gehölzbestand, ohne Strauch- und Krautsaum am Rand.
2.4.3-4 Df	Gebüsche auf der Merscher Höhe	Verbuschte Brachfläche mit Gehölzbeständen und z. T. älteren Bäumen, nördlich von Jülich.
2.4.3-5 Ef	Wäldchen bei Haus Marienwald, nordöstlich Jülich	Kleine Waldfläche mit strukturreicher Kraut- und Strauchschicht und z. T. gut ausgebildetem Waldrand bei Haus Marienwald, am nordöstlichen Siedlungsrand von Jülich bzw. Lich-Steinstraß, angrenzend weiträumige Ackerfluren
2.4.3-6 Ef	Eichenbestand bei Gut Freiwald, nordöstlich Jülich	Kleines Wäldchen aus alten Eichen mit Buchen, am südöstlichen Rand des Gutsgeländes.
2.4.3-7 Ef	Uralte Hainbuchenhecke bei Haus Mariawald, nordöstlich Jülich	Hainbuchenhecke an der Stetternicher Straße, südlich Haus Mariawald
2.4.3-8 Ff	Gehölzbestände nördlich Stetternich	Strukturreiche Gehölzbestände um ein ehemaliges Regenrückhaltebecken nördlich vom Tywissenhof.
2.4.3-9 Cg	Feldgehölze südlich Koslar	Feldgehölze mit Bäumen im Bereich von zwei Geländeböschungen; an der B 56 südöstlich des Autobahnkreuzes zwischen Koslar und Bourheim,
2.4.3-10 Ch	Feldgehölze und Pionierwald westlich Bourheim	Eine größere und zwei kleine Teilflächen; es handelt sich um Brachflächen mit unterschiedlich großen Gehölzbeständen; die große Fläche liegt auf einer Restfläche zwischen Gewerbegebiet und der L 238.
2.4.3-11 Fh	Feldgehölz südwestlich des Forschungszentrums Jülich	Kleines Feldgehölz mit Eiche und Schlehe, das inmitten von Ackerflächen zwischen Bahnlinie und Iktebach liegt.
2.4.3-12 Gh	Gehölzsaum nördlich Hambach	Ca. 20 m breiter und gut 200 m langer Gehölzsaum am nordwestlichen Ortsrand von Hambach.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.3-13 Ei	Feldgehölz nordwestlich Schophoven	Angelegter waldartiger Gehölzbestand, ca. 50 m breit und 250 m lang, westlich der K 43, zwischen Ruraue und Tagebau Inden.
2.4.3-14 Fi	Feldgehölz südöstlich Selgersdorf	Waldähnliches Feldgehölz am Rand eines Grünlandkomplexes.
2.4.3-15 Gi	Feldgehölz nordöstlich Krauthausen	Pappelwäldchen mit vereinzelt Eichen sowie Hainbuche, Weißdorn, Holunder und Schlehe.
2.4.3-16 Gh	Feldgehölz westlich Hambach	Feldgehölz in der Feldflur umgeben von Ackerflächen
2.4.3-17 Gi	Feldgehölz nordwestlich Niederzier	Feldgehölz mit Gebüsch in der großräumigen Feldflur westlich von Niederzier.
2.4.3-18 Hj	Feldgehölz östlich Oberzier	Kleines Wäldchen (im Westen) und Gehölzsaum (im Osten) am östlichen Ortsrand von Oberzier.
2.4.3-19 DI	Wäldchen südlich Inden/ Altdorf	Waldartiger Gehölzsaum mit Gebüsch am südlichen Ortsrand von Inden
2.4.3-20 Hk	Feldgehölz westlich Arnoldsweiler	Einzelne Eichen mit Sträuchern, das Feldgehölz befindet sich östlich der Bahnstrecke, die hier an der westlichen Plangebietsgrenze verläuft, westlich angrenzend liegt das Gewerbegebiet Düren
2.4.3-21 II	Gehölzbestand (ehem. Bahngelände) südöstlich Arnoldsweiler	Nördlicher Teil des ehemaligen Vorbahnhofsgeländes, mit Gebüsch und Pioniergehölzen, im Süden (außerhalb des Landschaftsplangebietes) setzt sich das Gelände als NSG „Vorbahnhofsgelände Düren“ fort.
2.4.3-22 Be	Laubmischwald-Streifen südöstlich Jülich bei Lorsbeck	Breiterer Gehölzstreifen, bestehend aus älteren Laubbäumen am westlichen Siedlungsrand von Lorsbeck.
2.4.4-1 bis 2.4.4-24	<p>Fließgewässer und Gräben mit Säumen und Gehölzstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer mit begleitenden Gehölzen und Säumen als gliedernde und belebende Strukturen für das Orts- und Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). 	<p>Es handelt sich um kleine Fließgewässer (3. Ordnung) sowie um Gräben mit Gehölzen.</p> <p>Lineare Gewässer mit begleitenden Saum- und Gehölzstrukturen sind wichtige Struktur- und Vernetzungselemente in der Landschaft, insbesondere in strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaftsräumen.</p> <p>Die Mühlenteiche weisen zudem eine kulturhistorische Bedeutung auf.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>22. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes; <p>23. Ufergehölze zu beweiden.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - die Entwicklung eines Ufersaums mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss, sofern entsprechende Ufersäume ausgebildet sind; - der Erhalt von Alt- und Totholz. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Fließgewässer und Gräben werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Anlage von Uferstreifen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.4 festgesetzt.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Fließgewässer und Gräben sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p> <p>Grabenartiges Fließgewässer, in Abschnitten mit begleitenden Ufergehölzen, angrenzend intensive Grünlandnutzung.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG geschütztes Fließgewässer, das beidseits durchgängig von alten Ufergehölzen gesäumt wird. Für den unter Denkmalschutz stehenden Linnicher Mühlenteich sind durch den Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen konzipiert worden.</p> <p>Graben mit dichtem Gehölzsaum, der in einem schmalen Streifen zwischen dem westlichen Ortsrand von Broich und der L 253 verläuft</p>
<p>2.4.4-1 Ab</p>	<p>Malefinkbach nordwestlich Körrenzig</p>	
<p>2.4.4-2 Ac</p>	<p>Linnicher Mühlenteich, nördlich Linnich</p>	
<p>2.4.4-3 Ce</p>	<p>Graben westlich Broich</p>	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.4-4 Bf	Merzbach südöstlich Merzenhausen	Der Merzbach fließt im Plangebiet überwiegend am Fuß einer steilen Geländeböschung und wird hangseits von dichten Gehölzsäumen begleitet (Eichen, Pappeln, Ahorn). Für den Merzbach sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.
2.4.4-5 Ee/Ef	Gehölzbestandener Abschnitt des Landwehrgrabes nordöstlich von Jülich	Grabenbegleitender Gehölzsaum aus Eiche, Walnuss, Wildrosen und Hartriegel, als Strukturelement in der Feldflur
2.4.4-6 Ff	Buschfließ mit Gehölzsaum nördlich Stetternich	Kleinräumig mäandrierender Graben zwischen Margarethenhof und Tywissenhof, mit durchgängig begleitendem Gehölzsaum
2.4.4-7 Bh/Ch	Graben mit Gehölzen westlich Bourheim	Gehölzsaum u. a. aus Pappeln und Eichen
2.4.4-8 Ch	Graben südwestlich Bourheim	Der Graben wird beidseits von Bäumen und Sträucher begleitet; er mündet im Süden in die neue Inde.
2.4.4-9 Eh	Mühlenteich zwischen Altenburg und Jülich	Mit Gehölzen bestandener Abschnitt des unter Denkmalschutz stehenden Krauthauser-Jülicher Mühlenteichs, Verlauf am östlichen Rand der Ruraue sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
2.4.4-10	Graben mit Gehölzen südlich Jülich	Graben mit vereinzelt älteren Gehölzen und einem parallelverlaufenden neu gepflanzten Gehölzstreifen (Ausgleichsfläche von RWE)
2.4.4-11 Fi	Mühlenteich zwischen Selgersdorf und Krauthausen	Unter Denkmalschutz stehender Abschnitt des Krauthauser-Jülicher Mühlenteichs mit durchgängigem Gehölzsaum, Verlauf entlang der B 56.
2.4.4-12 Fi/Gi/Gi	Iktebach südöstlich Selgersdorf	Grabenartiges Fließgewässer mit vereinzelt Ufergehölzen, Verlauf durch die ackerbaulich genutzte Feldflur. Für den Iktebach sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.
2.4.4-13 Fh/Fi/Gi	Iktegraben südöstlich Daubenrath	Graben abschnittsweise mit begleitenden Gehölzen, Verlauf durch die ackerbaulich genutzte Feldflur
2.4.4-14 Gh	Ellebach westlich Hambach	Der Bach verläuft hier am westlichen Ortsrand und wird von durchgängig von Ufergehölzen begleitet.
2.4.4-15 Gi	Grabenabschnitt nordwestlich Berg	Graben in der Feldflur mit begleitendem dichten Gehölzsaum (Eiche, Hainbuche)
2.4.4-16 Gi	Grabenabschnitt westlich Niederzier	Graben in der Feldflur, mit begleitender Schwarzdornhecke sowie vereinzelt Eichen und Pappeln

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.4-17 Gi	Ellebach nördlich Niederzier	Mit begleitendem Gehölzsaum, Verlauf entlang eines Wirtschaftsweges durch die Feldflur. Für den Iktebach sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.
2.4.4-18 Fj	Graben südlich Schophoven	Graben mit einzelnen Gehölzen, Verlauf entlang eines Wirtschaftsweges in der Feldflur
2.4.4-19 Hi	Graben am Ortsrand Oberzier	Graben am östlichen Ortsrand von Oberzier mit begleitendem Gehölzsaum aus älteren, mehrstämmigen Eichen, Weiden, Robinien und Sträuchern.
2.4.4-20 Hj	Graben östlich Oberzier	Graben mit durchgängigem Gehölzsaum (Eichen, Linden, Pappeln), Verlauf zwischen Ackerflächen
2.4.4-21 Dk	Langerweher Fließ westlich Inden/ Altdorf	Kurzer Abschnitt am westlichen Ortsrand am Friedhof, mit z. T. breiten Feldgehölz-Säumen.
2.4.4-22 Dk, DI	Wehebach in Inden/Altdorf	Der Wehebach verläuft durch den neu erbauten Ort Inden/ Altdorf. Der Verlauf und die Gewässerstrukturen des Baches sind naturnah. Er wird beidseitig von einem breiten und dichten Ufergehölz mit Schwarzerlen und Baumweiden (starkes Baumholz) begleitet. Bäche in dieser naturnahen Ausprägung sind in der intensiv ackerbaulich genutzten Bördelandschaft selten. Daher ist der Wehebach von besonderer Bedeutung.
2.4.4-23 Ac	Malefinkbach zwischen Körrenzig und Linnich	Grabenartiger Bachlauf, beidseitig mit Kopfweiden bestanden, angrenzend befinden sich Ackerflächen.
2.4.4-24 Gk/ GI	Lendersdorfer Mühlenteich südlich Merken	Strukturreiches Fließgewässer mit begleitenden Ufergehölzsäumen, landschaftsprägend sowie Bedeutung als Bruthabitat und Vernetzungselement im Biotopverbund.
2.4.5-1 bis 2.4.5-10	Strukturreiche grünlandgeprägte Biotopkomplexe I. Schutzzweck ist: – die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); – der Erhalt und die Pflege der charakteristischen, das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);	Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Flächen finden sich im Bereich der Ortslagen und an den Ortsrändern sowie um Hofstellen. Sie stellen ein Biotopmosaik aus strukturreichen Grünlandflächen, Obstwiesen und Gehölzbeständen unterschiedlichster Art und Alters dar. Die strukturreichen Biotopkomplexe im Bereich der Ortslagen haben sowohl eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für den Steinkauz, als auch für das kulturhistorisch geprägte Orts- und Landschaftsbild. Zudem haben die Biotopkomplexe eine Bedeutung als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Vielfach stellen sie eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit die Siedlungsflächen harmonisch in die Landschaft ein.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Obstwiesen und -weiden sowie von strukturreichen Grünlandflächen und Gehölzbeständen als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Steinkauz und seltene lokaltypische, alte Obstsorten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/ nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft. <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. 	<p>Die Baum- und Gehölzbestände stellen zudem Lebensräume u. a. für Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Insbesondere ältere, höhlenreiche Laub- und Obstbäume dienen dem gefährdeten Steinkauz als Bruthöhle. Die Grünlandflächen der Biotopkomplexe sind die Jagdhabitats des Steinkauzes.</p> <p>Auch für weitere Vogelarten, Fledermäuse und Kleinsäuger sind die Biotopkomplexe bedeutende Lebensräume.</p> <p>Daher kommt dem Erhalt und der Pflege der strukturreichen Biotopkomplexe eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Die Umwandlung bzw. Entwicklung von Brachen zu extensivem Grünland sowie die Wiederaufnahme der ehemaligen Grünlandnutzung mit Genehmigung der UNB, insbes. zur Aufwertung von Lebensräumen des Steinkauzes, fällt nicht unter den Verbotstatbestand.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; – der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; – die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; – die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen lokaltypischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen sowie als Ergänzung der vorhandenen lückiger Bestände; – der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtigen natürlichen Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten; – eine extensive Nutzung der Grünlandflächen <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Biotopkomplexe werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5.1 festgesetzt.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 festgesetzt.</p> <p>Eine zeitgemäße und dem Erhalt der Obstwiesen und -weiden dienende Bewirtschaftung und Pflege wird unterstützt. Die Pflege umfasst auch die Fällung von irreparabel kranken und abgängigen Obstbäumen zum Erhalt des Gesamtbestandes. Auf die Unberührtheitsregelung gemäß Ziffer III, Nr. 4 wird verwiesen.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Biotopkomplexe sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p>
2.4.5-1 Cc	Biotopkomplex in Gevenich	Biotopkomplex bestehend aus einem strukturreichen alten Baumbestand mit angrenzenden Grünlandflächen in Gevenich; angrenzend befinden sich Gärten.
2.4.5-2 Cd	Biotopkomplexe in Boslar und am Malefinkbach	Es handelt sich um 2 Teilbereiche: strukturreicher Komplexlebensraum mit Obstwiese, Baum- und Gehölzbeständen und Grünlandflächen südlich bzw. südwestlich der Kirche in Boslar sowie strukturreiches Grünland mit Gehölzbeständen am Malefinkbach im Südosten von Boslar; beide Biotopkomplexe sind Lebensraum des Steinkauzes, der Biotopkomplex an der Kirche in Boslar ist Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.5-3 Be	Biotopkomplex in Floßdorf	Strukturreiche Grünlandflächen mit kleineren Gehölzbeständen sowie einzelnen Bäumen bzw. Obstbäumen zentral in Floßdorf; angrenzend befinden sich Gärten.
2.4.5-4 Be	Biotopkomplex westlich Koslar	Grünlandflächen mit Gehölzbeständen und z. T. alten Bäumen am westlichen Ortsrand von Koslar.
2.4.5-5 Eh	Biotopkomplex um Gut Lorsbeck	Alte Baumbestände und strukturreiche, extensiv genutzte Grünlandflächen, z. T. Brachen, mit kleineren Gehölzbeständen, im Südwesten befindet sich ein Teich; südlich angrenzend fließt der Mühlenteich.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.5-6 Eh/Ei	Biotopkomplex nördlich Altenburg	Strukturreicher Biotopkomplex mit Obstwiesen, z. T. alten Baum- und Gehölzbeständen sowie kleinteiligen Grünlandflächen am Rand von Gärten am nordöstlichen Ortsrand von Altenburg, Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.5-7 Gh	Biotopkomplex nordwestlich Hambach	Abwechslungsreicher Biotopkomplex um das Schloss Hambach mit altem Baumbestand und Grünland sowie kleinteilige Grünlandflächen und Gärten mit Baum- und Gehölzbeständen am nordwestlichen Ortsrand von Hambach, am Rand verläuft der Mühlengraben mit Gehölzsaum, Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.5-8 Gi	Biotopkomplex nordöstlich Berg	Gehölzbestand und kleine strukturreiche Grünlandfläche sowie Hecken und Gehölzsäume am Wasserwerk nordöstlich Berg, Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.5-9 Hj	Biotopkomplex südlich Oberzier	Abwechslungsreicher Biotopkomplex aus (Streu-)Obstwiesen, Grünland und Gehölzsäumen am südlichen Ortsrand von Oberzier, Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.5-10 Gk/Hk	Biotopkomplex „Zwischen den Dörfern“ in Huchem-Stammeln	Strukturreicher Biotopkomplex mit Obstwiesen, z. T. alten Baumbeständen, neu angelegter Obstwiese (Ausgleichsfläche) und Grünland zwischen umgebenen Gärten bzw. angrenzender Bebauung, Brutrevier des Steinkauzes.
2.4.6-1 bis 2.4.6-20	Alleen	<p>Alleen an öffentlichen oder privaten Straßen und Wirtschaftswegen sind nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützten Alleeen. Die geschützten Alleeen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Der Schutz der Alleeen besteht aber auch unabhängig von den Eintragungen im Alleeenkataster oder der nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan.</p> <p>Die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommenden Alleeen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. hierunter befinden sich auch Alleeen oder Abschnitte von Alleeen, die (noch) nicht im Alleeenkataster aufgeführt sind.</p>
	<p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Alleeen, die als landschaftsprägende Strukturen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); 	<p>Die landschaftsprägenden Alleeen haben eine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild, insbesondere in den weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften. Außerdem kommt den Alleeen eine kulturhistorische Bedeutung zu.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, und Insekten; - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen außerhalb von Hochwasserschutzanlagen; - die Pflege der Alleebäume hinsichtlich des Aufbaus einer verkehrssicheren Krone und Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einflüsse (z.B. Tausalze, Aufprallschutz). 	<p>Als Schattenspender sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Baumbestände insbesondere im Umfeld von Straßen und Siedlungsflächen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Insbesondere Alleen mit altem Baumbestand haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten. Ferner tragen Alleen zum Biotopverbund bei, insbesondere in der weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Für eine Nach- oder Ergänzungspflanzung von Alleen auf Hochwasserschutzanlagen ist eine Befreiung gem. § 7 (3) DSchVO durch die Deichaufsicht der Bezirksregierung Köln notwendig.</p>
--	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

	<u>Die nachfolgend aufgelisteten Alleen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Alleen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.
2.4.6-1 Ac/Ad	Kopf-Eschen-Allee an der Rur in Linnich	Ca. 550 m lange Allee aus Kopfeschen am östlichen Rurufer, an der Grenze des Gewerbegebietes. Die Allee steht auf einer Hochwasserschutzanlage. Es gelten vorrangig die Bestimmungen der Deichschutzverordnung (sh. auch Festsetzung 2.4 II. 10. Ausgenommenheiten 4. Spiegelstrich).
2.4.6-2 Cg	Allee östlich Koslar	Allee aus Linden und Bergahorn an der Straße von Koslar zum Brückenkopf-Zoo, die Allee besteht aus zwei Teilen (westlich und östlich der Autobahn), die Längen betragen ca. 120 bzw. 150 m.
2.4.6-3 Ff	Allee an der Zufahrt zum Gut Huthmacherhof, nördlich Stetternich	Allee (ca. 200 m lang), bestehend aus alten Kastanien und jüngeren Hainbuchen in den Lücken
2.4.6-4 Dg	Allee östlich Gut Linzenich	Allee (insgesamt ca. 300 m lang) bestehend aus Sommerlinden und Roteichen, an der östlichen Hofzufahrt von Gut Linzenich. Der ca. 220 m lange westliche Abschnitt ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-5 Eg	Linden-Allee östlich Jülich	Entlang der alten Dürener Straße, von der Schweizer Siedlung zum Maaßenhof sowie ein 2. Abschnitt der Allee liegt südöstlich des Maaßenhofes am Waldrand, zwischen diesen beiden Abschnitten verläuft eine einseitige Baumreihe entlang der alten Dürener Straße, Länge der Alleen ca. 540 m und 160 m. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt und setzt sich im Innenbereich der Stadt Jülich fort.
2.4.6-6 Ch	Allee südlich Bourheim	Linden-Allee, ca. 180 m lang, an der südlichen Ortszufahrt.
2.4.6-7 Eh	Baumbestand an der B 56 nördlich Altenburg	Alleeartiger Baumbestand und straßenbegleitende Gehölzbestände.
2.4.6-8 Fi	Allee westlich Selgersdorf	Allee (ca. 160 m lang) an der westlichen Ortszufahrt Selgersdorf (Altenburger Straße)
2.4.6-9 Fi	Allee nordwestlich Krauthausen	Linden-Allee an der Krauthausener Straße, ca. 190 m lang, ältere Bäume mit Stammdurchmesser von 60 cm, Nachpflanzungen mit 25 cm. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-10 Fi	Allee nördlich Krauthausen	Zwei kurze Allee-Abschnitte (< 100 m) aus Linden, an der Zufahrt nach Oeresfeld (Aachener Straße)
2.4.6-11 Fi	Allee nördlich Krauthausen	Allee (ca. 170 m lang) an der nördlichen Ortszufahrt nach Krauthausen (Aachener Straße), mit Ahorn und Hainbuche (Stammdurchmesser 20-25 cm).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.6-12 Fi	Allee westlich Berg und westlich Niederzier	Mehrere Alleen-Abschnitte aus Linde und Bergahorn (Stammdurchmesser 20-25 cm) an der L 12, der Abschnitt westlich Berg ist ca. 210 m lang, die Abschnitte westlich Niederzier sind jeweils kürzer (ca. 100 m, 70 m und 80 m), zwischen den Allee-Abschnitten stehen z. T. einseitige Baumreihen. Der Abschnitt der Allee westlich Berg ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-13 Fj	Allee südlich Schophoven	Neu gepflanzte Linden-Allee, knapp 900 m lang Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-14 Hj	Allee zwischen Huchem-Stammeln und Oberzier	Linden-Allee an der Oberzierener Straße, ein langer Abschnitt (ca. 570 m) und zwei kürzere Abschnitte bei Oberzier (ca. 100 m und 50 m), Stammdurchmesser der Bäume ca. 25-40 cm. Der mittlere Abschnitt der Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-15 Dh	Kastanien-Allee westlich Gut Linzenich	Kastanien-Allee, teilweise noch 4-reihig erhalten, ca. 90 m lang, an der westlichen Hofzufahrt zum Gut Linzenich. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-16 Df/Dg	Kastanienalleen an der Rur in Jülich	Auf beiden Seiten der Rur befinden sich Kastanienalleen mit altem Baumbestand; am westlichen Ufer der Rur, in der Nähe des Stadions, beträgt die Länge der Allee ca. 650 m, auf der östlichen Seite verläuft die ca. 2.300 m lange Allee auf dem Rurdamm entlang der gesamten Innenstadt. Die Allee auf der östlichen Seite der Rur ist komplett im Alleenkataster des Landes NRW dargestellt., die Allee auf der westlichen Rurseite ist zu ca. 2/3 im Alleenkatasters erfasst. Die Allee steht auf einer Hochwasserschutzanlage. Es gelten vorrangig die Bestimmungen der Deichschutzverordnung (sh. auch Festsetzung 2.4 II. Nr. 10. Ausgenommenheiten 4. Spiegelstrich).
2.4.6-17 Ce	Linden-Allee nördlich Broich	Entlang der Alten Dorfstraße, ca. 480 m lang. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-18 Fe, Ff	Allee an der B 55 nordöstlich Lich-Steinstraße	Zwei Abschnitte der Allee (250 m und 220 m) befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Allee setzt sich westlich des Geltungsbereiches fort, die Gesamtlänge der Allee beträgt rd. 2.210 m. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-19 Fg, Gg	Allee südlich Forsthaus Lindenberg	Geschlossene, dichte Allee an der nordöstlichen Zufahrt zum Forschungszentrum Jülich. Die Allee ist im Alleenkataster NRW dargestellt.
2.4.6-20 Gj	Alleen südlich Krauthausen	Teilweise lückige Alleen an der Aachener Straße und der B 56, insgesamt ca. 380 m lang Die Alleen sind im Alleenkataster NRW dargestellt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.7</p>	<p>Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Bäume, Baumgruppen und Baumreihen als gliedernde und belebende Strukturen für das Orts- und Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - Die Anlage von begleitenden blütenreichen Krautsäumen und Rainen; 	<p>Hierunter werden verschiedene punktuelle oder lineare Gehölzstrukturen aus Laubbäumen festgesetzt. Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen kommen annähernd im gesamten Plangebiet vor.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Die Bäume haben zudem eine Lebensraumfunktion insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und tragen zum Biotopverbund bei.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Säumen und Rainen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.5 festgesetzt.</p>
---------------------	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Nachpflanzen von Bäumen sowie die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Baumreihen bei Ausfall von Bäumen oder vorhandenen Lücken durch Neupflanzungen. <p>Gehölzsäume und kleine Gehölzbestände</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftsprägenden Strukturen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - die Anlage von begleitenden blütenreichen Krautsäumen und Rainen. 	<p>Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Gehölzpflanzungen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 festgesetzt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Gehölzsäume und Hecken entlang von Straßen, Wegen und Gräben sowie um Gebüsche und kleine Gehölzbestände in der Feldflur und an den Ortsrändern. Gehölzsäume und kleine Gehölzbestände kommen annähernd im gesamten Plangebiet vor.</p> <p>Insbesondere in der weitgehend strukturarmen Agrarlandschaft haben die Gehölzsäume und Gehölzbestände eine Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund haben die Gehölzsäume und Gehölzbestände insbesondere in der weitgehend strukturarmen Agrarlandschaft zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Säumen sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.3 festgesetzt.</p>
---------------------	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.9-1 bis 2.4.9-6</p>	<p>Teiche und Stillgewässer</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftsprägenden Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Gewässer, ihre Ufer und Uferstreifen zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>22. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltung; <p>23. zu angeln;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße und rechtmäßige Freizeitfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Es handelt sich um kleine Teiche und zwei Altwässer der Rur. Zum Teil sind die Teiche im Bereich ehemaliger Ton-Abgrabungen entstanden.</p> <p>Die Stillgewässer haben insbesondere eine hohe Bedeutung für Amphibien und Libellen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltungspläne kann festgestellt werden, dass bei einer extensiven Nutzung aus Sicht des Naturschutzes auch eine Mahd oder eine Beweidung von Gewässerrandstreifen und -ufer sinnvoll sein kann - insbesondere auch zur Zurückdrängung von Neophyten.</p>
---	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; – Erhaltung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölzbestände – Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässern mit typischen Arten; – Optimierung der Wasserqualität, – die Entschlammung der Gewässer; – bei zu großer Beschattung Rückschnitt von nicht schützenswerten Gehölzbeständen mit Zustimmung der UNB; – die Entnahme gebietsfremder Gehölzbestände und bei Bedarf Anpflanzen von gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Stillgewässer und Teiche werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p>
2.4.9-1 Cd	Teich am Gut Erzelbach, nordwestlich Boslar	Der kleine Teich liegt unmittelbar westlich angrenzend an das Gutsgelände, umgeben von Gehölzen (Esche, Pappeln, Ulmen sowie Birke und Kastanien); an drei Seiten grenzen Ackerflächen an; der Teich stellt einen Lebensraum für Amphibien dar und ist Trittsteinbiotop in der Feldflur.
2.4.9-2 Bd	Altarme der Rur südöstlich Rurdorf	Zwei Altarme, die in der Ruraue zwischen Rurdorf und Floßdorf liegen und 1972/73 bei der Flussregulierung entstanden sind. Die Altarme sind von Gehölzen umstanden (insbes. Erle, Weide, Esche, Pappel). Der westliche Altarm ist als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG kartiert. Die Altarme stellen Lebensräume für Wasservögel, Amphibien und Libellen dar.
2.4.9-3 Ff	Teich am Wehrhahnhof, nördlich Stetternich	Teich mit umgebenden Gehölzen (Weiden, Esche, Esskastanien), Lebensraum für Amphibien sowie Trittsteinbiotop in der Feldflur.
2.4.9-4 Hj	Teich östlich Oberzier	Teich mit umgebendem Gehölzsaum, Trittsteinbiotop in der Feldflur.
2.4.9-5 Hj	Teich im Ellebachtal, südlich Oberzier	Kleiner Teich im Ellebachtal, am südlichen Ortsrand von Oberzier, mit dichten älteren Gehölzen umgeben.
2.4.9-6 Hj	Teiche mit Gehölzbeständen östlich Oberzier	Mehrere kleine Teiche mit Gehölzbeständen im Bereich einer ehemaligen Tongrube; Lebensraum für Amphibien und Libellen sowie Trittsteinbiotop.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------------------	---	---------------------

2.4.10-1 bis 2.4.10-6	<p>Gehölzbestandene Geländeböschungen und Hangkanten</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftsprägenden Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>22. Grünland und Brachen umzubrechen.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten. 	<p>Hierbei handelt es sich um Geländeböschungen und Hangkanten z. B. durch die Auswirkungen von Fließgewässern oder nutzungsbedingt entstanden sind.</p> <p>Die Böschungen mit Gehölzbeständen beleben das Landschaftsbild und tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.</p> <p>Die Böschung mit Gehölzstrukturen sind Lebensraum insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und tragen zur Biotopvernetzung bei.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
--------------------------------------	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer/ Planquadrat	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<u>Die nachfolgend aufgelisteten Geländeböschungen und Hangkanten werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u>	Die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.
2.4.10-1 Cd	Wegböschungen nördlich Boslar	Gehölzbestandene Böschungen eines Weges in der Feldflur nördlich von Boslar.
2.4.10-2 Bd	Alte Eichen auf Geländeböschung nördlich Tetz	5 alte, landschaftsprägende Eichen stehen auf einer Geländeböschung in der Feldflur.
2.4.10-3 Dd	Ehemalige Lössterrasse südlich Boslar	Geländeabbruch mit kleinem Gehölzsaum innerhalb einer Viehweide, eine der wenigen Lössterrassen im Landschaftsraum, die sichtbar sind.
2.4.10-4 Bf	Gehölzbestandene Hangkanten südlich Barmen	Steile Geländeböschungen mit z. T. alten Gehölzbeständen, Hangwaldresten und Gebüsch. Alteichen mit einem Stammdurchmesser von über 1 m sowie Hainbuchen, Pappeln und Ahorn. Bei den Böschungen handelt es sich um einen Terrassenhang der Rur, der als erdgeschichtliche Besonderheit im Geotopkataster NRW geführt wird.
2.4.10-5 Ck, Dk	Geländeböschung nördlich Frenz	Am ehemaligen Sportplatz von Frenz, mit Gehölzsaum (u. a. Eiche und Holunder) bestanden
2.4.10-6 Cl	Geländeböschung südwestlich Frenz	Markante gehölzbestandene Geländeböschung als Begrenzung des Indetals, insbes. mit Eiche, Esche, Weide und Sträucher.
2.4.11-1 bis 2.4.11-6	Hohlwege I. Schutzzweck ist: - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederstellung der Hohlwege als landschaftsprägende Strukturen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	Hierbei handelt es sich um gehölzbestandene Hohlwege bei Boslar und Barmen. Die Schutzwürdigkeit der mit Gehölzen und einzelnen älteren Bäumen gesäumten Hohlwege ergibt sich aus der Bedeutung der Strukturen für das Landschaftsbild. Die Hohlwege mit ihrem Gehölzbestand sind Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere in einem agrarisch geprägten Landschaftsraum. Zudem sind sie als Trittsteinbiotop ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbunds.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Hohlwege werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die festgesetzten geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p>
<p>2.4.11-1 Dc/Dd</p>	<p>Hohlweg nördlich Boslar</p>	<p>Hohlweg in der Feldflur nördlich von Boslar, mit kleinen Gebüsch und Gehölzen auf den Böschungen.</p>
<p>2.4.11-2 Dd</p>	<p>Gehölzbestandener Hohlweg östlich Boslar</p>	<p>Merscher Straße zwischen Boslar und Hof Meyer, hohlwegartige Strukturen mit durchgängigen Gehölzbeständen auf den Böschungen.</p>
<p>2.4.11-3 Cd</p>	<p>Gehölzbestandener Hohlweg südlich Boslar</p>	<p>Hohlweg am südlichen Ortsrand von Boslar mit durchgängigen Feldgehölzen und Einzelbäumen auf den Böschungen; angrenzend befinden sich Ackerflächen.</p>
<p>2.4.11-4 Bf</p>	<p>Gehölzbestandener Hohlweg westlich Barmen</p>	<p>Hohlweg am westlichen Ortsrand von Barmen, der tief in das Lössplateau westlich des Rurtales eingeschnitten ist, mit Gebüsch und Bäumen mittleren Alters auf den Böschungen.</p>
<p>2.4.11-5 Bf</p>	<p>Gehölzbestandener Hohlweg südwestlich Barmen</p>	<p>Hohlweg am südwestlichen Ortsrand von Barmen (Kirchgracht in Richtung Merzenhausen), der ebenfalls tief in das Lössplateau eingeschnitten ist, auf den Böschungen des Hohlweges befinden sich alte Baumstände.</p>
<p>2.4.11-6 De</p>	<p>Gehölzbestandener Hohlweg Merscher Gracht</p>	<p>Hohlweg mit Gehölzsäumen am östlichen Ortsrand von Broich.</p>

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.12-1 bis 2.4.12-2</p>	<p>Historische Parkanlagen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung als landschaftsprägende Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten. 	<p>Es handelt es sich um zwei Parkanlagen mit z. T. sehr alten Baumbeständen</p> <p>Insbesondere die alten Baumbestände haben eine besondere Bedeutung für Fledermäuse, Kleinsäuger, Vögel und Insekten.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die Pflege der historischen Parkanlagen kann auch auf der Grundlage von entsprechenden denkmalpflegerischen Konzepten (Parkpflegewerken) in Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p>
---	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.12-1 Dh</p> <p>2.4.12-2 Gk</p> <p>2.4.13-1 bis 2.4.13-3</p>	<p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Parkanlagen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p> <p>Historische Parkanlage Wymarshof nördlich Kirchberg</p> <p>Historische Parkanlage um Villa Schoeller in Huchem-Stammeln</p> <p>Gehölze um Hoflagen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederstellung von Baum- und Gehölzbestände, die als prägende Strukturen das Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. 	<p>Die festgesetzten geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p> <p>Historische Außenanlagen um das Gut Wymarshof, mit alten, eindrucksvollen Einzelbäumen, insbesondere Eichen und Platanen.</p> <p>Großflächige Parkanlage am nordöstlichen Ortsrand von Huchem-Stammeln mit alten Baumbeständen.</p> <p>Es handelt sich um das strukturreiche, ältere Baum- und Gehölzbestände im Umfeld von Hoflagen im nord-westlichen Teil des Plangebietes.</p> <p>Insbesondere in weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften haben die alten Baumbestände eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild.</p> <p>Der Gehölzbestände stellen zudem Lebensräume für z. B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Den alten Baum- und Gehölzbeständen kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum und als Trittstein im Biotopverbund zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
---	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.13-1 Bb</p> <p>2.4.13-2 Ef</p> <p>2.4.13-3</p> <p>2.4.14 Cd, Df, Ef, Ff, Fi, Gi, Hj, Ik</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgenden Gehölzbestände werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p> <p>Gehölze am Grachthof nordöstlich Körrenzig</p> <p>Gehölze an Gut Freiwald östlich Jülich</p> <p>Gehölzbestand am Margarethenhof nördlich Stetternich</p> <p>Grünlandflächen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Die festgesetzten geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und gekennzeichnet.</p> <p>Gehölzbestand mit alten Einzelbäumen im Südwesten der Hoflage.</p> <p>Gehölzsäume und Baumgruppen mit altem Baumbestand, in der Außenanlage des Gutes.</p> <p>Gehölzbestände am westlichen, südlichen und östlichen Rand der Hofanlage, im Südosten befindet sich innerhalb der Gehölzbestände ein Teich.</p> <p>Es handelt sich um Grünlandflächen, die zum einen in den ackerbaulich geprägten Bereichen des Plangebietes liegen oder im Umfeld von Lebensstätten und Brutrevieren des Steinkauzes wichtige Nahrungshabitate darstellen.</p> <p>Insbesondere in weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften haben Grünlandflächen eine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt den Grünlandflächen im Umfeld von Obstwiesen/-weiden und alten Baum- und Gehölzbeständen als Jagd- und Nahrungshabitat für den Steinkauz zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z. B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p>
--	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.15 Cf, Ck, Dk, Hk, Ik</p>	<p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Ausgenommen</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/ nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die extensive Nutzung der Grünlandflächen; - die Entwicklung von arten- und blütenreichen Wiesen und Weiden <p>Krautige Saumstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als gliedernde und belebende Strukturen für das Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten, 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Bei den krautigen Saumstrukturen handelt es sich um breitere Säume, Raine und Krautfluren entlang von Gräben und Wegen in der Feldflur. Sie kommen nur vereinzelt im Plangebiet vor, so nördlich Koslar, westlich Lamersdorf und nördlich Arnoldsweiler.</p> <p>Die Saumstrukturen tragen zur Vielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes, insbesondere in den weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften bei.</p> <p>Die Säume und Krautfluren stellen u. a. auch Lebensräume für Insekten dar, die einen wichtigen Beitrag zur Schädlingsbekämpfung leisten.</p> <p>Die Säume und Krautfluren sind Lebensräume insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Vögel in der Feldflur und tragen zur Biotopvernetzung bei.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
---	--	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.16 Fi, Gh, Gi, Hh, Ck</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall: - Entwicklung von blüten- und artenreichen Säumen. <p>Gehölzgeprägte Biotopstrukturen (Ausgleichsflächen)</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Alleen, die als landschaftsprägende Strukturen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Neu angelegte, überwiegend lineare Ausgleichsflächen (meist von RWE), mit Pflanzungen von mehrreihigen Baumbeständen (insbes. Eichen) sowie Flächen mit Baumpflanzungen in Gruppen. Die Ausgleichsflächen befinden sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier und zwar zwischen Hambach, Selgersdorf, Krauthausen und Niederzier.</p> <p>Insbesondere in weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften haben die neuangelegten Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund kommt den Gehölzstrukturen insbesondere in den weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
---	---	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.17 Eh</p>	<p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen. <p>Motte bei Altenburg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Motte als landschaftsprägende Struktur zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Bedeutung als Lebensraum bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Bedarfsfall. 	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p> <p>Hierbei handelt es sich um einen baumbestandenen Erdhügel, der charakteristisch für eine Motte (mittelalterlicher Burghügel) ist. Die Motte Altenburg ist als Bodendenkmal eingetragen. Von der Burganlage selbst ist nichts mehr erhalten</p> <p>Der baumbestandene Erdhügel weist eine hohe Eigenart auf ist in seiner Ausprägung einzigartig im Plangebiet.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
-----------------------------	--	--

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/
Planquadrat

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.4.18 Jk</p>	<p>Gehölzbestände am Regenrückhaltebecken nordöstlich Merzenich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und die Wiederherstellung der Feldgehölze als gliedernde und belebende Strukturen für das Orts- und Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für den Einsatz unumgänglich notwendiger Pflanzenschutzmittel zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Eichenprozessionsspinner) oder zur Bekämpfung von Schadorganismen, die die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen.</p> <p>23. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Bedarfsfall; - die Entnahme von nicht bodenständigen, gebietsfremden Gehölzen; - Entfernen von Müll und Ablagerungen. <p>IV. Unberührt von den allgemeinen und speziellen Verbotsvorschriften bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der UNB abgestimmte, funktionsbezogene Maßnahmen, Änderungen oder Anlagenerweiterungen. 	<p>Um das Regenrückhaltebecken, das nordöstlich des Gewerbegebietes von Merzenich am Buirer Fließ liegt, stehen dichte, jüngere Gehölzbestände bzw. Gehölzsäume.</p> <p>Die Gehölzbestände tragen zur Gliederung und Bereicherung des Landschaftsbildes in der agrarisch geprägten Feldflur bei.</p> <p>Darüber hinaus stellen die Gehölze Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten dar, u. a. auch für Insektenarten, die z. B. der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
-----------------------------	---	---

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>2.4.19 Bc</p>	<p>Röhricht und Großseggenried im "Bruch" östlich Linnich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als gliedernde und belebende Strukturen für das Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1. - 20. ist untersagt:</p> <p>21. Grünland und Brachen umzubrechen;</p> <p>22. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Ausnahmen</u> können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten. <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Bedarfsfall; - die Sicherung eines permanenten Wasserzuflusses. 	<p>Der Röhrichtbestand sowie das Großseggenried liegen östlich der Stadt Linnich im "Bruch" unmittelbar nördlich an der L 253. Das Röhricht ist als "geschütztes Biotop" gem. § 30 BNatSchG kartiert. Es handelt sich um die letzten Überreste eines ehemals sehr ausgedehnten Moor- und Feuchtbereich östlich der Ortslage Linnich, der jetzt weitgehend trockengefallen ist.</p> <p>Das Röhricht und das Seggenried tragen zur Vielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes, insbesondere in den weitgehend strukturarmen Agrarlandschaften bei.</p> <p>Das Röhricht und Seggenried stellen u. a. auch Lebensräume für zahlreiche Insekten und Vögel dar.</p> <p>Das Röhricht und Seggenried sind Lebensräume insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Vögel im Waldbereich und tragen zur Biotopvernetzung insbesondere in der Rurniederung bei.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG dar.</p>
-----------------------------	--	--

3. Brachflächen

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>3.</p>	<p>Zweckbestimmung für Brachflächen</p> <p>Im Landschaftsplan Rur- und Indeae erfolgen hierzu keine Festsetzungen.</p>	<p>Gemäß § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10) die Zweckbestimmung für Brachen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.</p>
<p>3.1</p>	<p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Im Landschaftsplan Rur- und Indeae erfolgen hierzu keine Festsetzungen.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise</p> <p>Im Landschaftsplan Rur- und Indeae erfolgen hierzu keine Festsetzungen.</p>	

4. Forstliche Festsetzungen

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde) gemäß § 12 LNatSchG festgesetzt. Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 24 LNatSchG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 77 Abs. 1, Ziff. 3 LNatSchG in Verbindung mit § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z. B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. In begründeten Einzelfällen kann mit Genehmigung der UNB auf nicht invasive und trockenolerante Baumarten aus Südeuropa zurückgegriffen werden. Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten: 2.1-1: Rur zwischen Linnich und Körrenzig 2.1-2: Gillenbusch 2.1-3: Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees 2.1-5 Wald bei Haus Overbach 2.1-6: Prinzwingert 2.1-7: Lindenberger Wald 2.1-8: Wälder um das Forschungszentrum Jülich 2.1-9: Neue Indeaeue 2.1-10: Waldbereich „Im Fuchstal“ 2.1-11: Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung	Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen (z. B. Seggen- und Binsenrieder, Röhrichte, Schlamm- und Kiesfluren, feuchte Hochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland). Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist gem. § 75 Abs. 2 LNatSchG ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund absehbarer klimatischer Veränderungen kann der Einsatz nichtinvasiver trocken- und wärmetoleranter europäischer Baumarten als Nebenbaumarten außerhalb schutzwürdiger Bereiche sinnvoll sein. Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 76 Abs. 2 LNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechenden Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.

4. Forstliche Festsetzungen

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>4.3</p>	<p>sowie auf folgende Geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.3, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.8, 2.4.10 und 2.4.11 mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000 m² oder Baumreihen, lineare Gehölze über 200 m Länge.</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan/-konzept dargestellt.</p> <p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Kahlschläge sind untersagt.</p> <p>In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und / oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind größerflächige Hiebmaßnahmen in Beständen mit nicht einheimischen und / oder nicht standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Festsetzungen unter 4.2 in Absprache mit der UNB.</p> <p>Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten:</p> <p>2.1-1: Rur zwischen Linnich und Körrenzig 2.1-2: Gillenbusch 2.1-3: Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen 2.1-4 Rurmäander zwischen Jülich und Floßdorf mit Kellenberger Kamp und Teilbereich des Barmener Sees 2.1-5 Wald bei Haus Overbach 2.1-6: Prinzwingert 2.1-7: Lindenberger Wald 2.1-8: Wälder um das Forschungszentrum Jülich 2.1-9: Neue Indeae 2.1-10: Waldbereich „Im Fuchstal“ 2.1-11: Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung</p>	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 LNatSchG ist gem. § 75 Abs. 2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die Naturschutzgebiete oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechenden Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p>
------------	---	--

4. Forstliche Festsetzungen

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>sowie auf folgende Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>2.4.3, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.8, 2.4.10 und 2.4.11 mit einer Flächengröße zusammenhängender Waldbestände ab 2.000 m² oder Baumreihen, lineare Gehölze über 200 m Länge.</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan bzw. -konzept dargestellt.</p>	
--	--	--

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>5.</p>	<p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 13 LNatSchG werden im Folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.</p> <p>Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.</p>	<p>Im Landschaftsplan sind nach § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach §§ 22, 23, 26, 28 und 20 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 BNatSchG weitere Maßnahmen festsetzen:</p> <p>Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG); 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG). <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 25-29 LNatSchG (hinsichtlich der Duldung in Verbindung mit § 65 BNatSchG) geregelt.</p> <p>Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulasträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 39 LNatSchG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 41 Abs. 2 LNatSchG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt.</p>
------------------	--	--

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>Lage und Abgrenzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern entweder dem kompletten Geltungsbereich zugeordnet, räumlich beschrieben oder in ihrer Abgrenzung den Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten gem. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG angepasst.</p> <p>Lage und Abgrenzung der flächenscharfen Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt und beziehen sich auf pflegebedürftige Biotop, insbesondere die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop, soweit diese außerhalb von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung bzw. Entschädigung vorgenommen werden.</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 5 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 49 Abs. 2 LNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Dies betrifft z. B. die Ergänzung von Obstwiesen, die sich u. a. eng an die unter 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen orientiert. Die Pflege dieser Obstwiesen ist unter 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 LNatSchG hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die u. a. zum Erhalt der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind.</p>
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>5.1</p>	<p>Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten sowie extensiv genutzte Flächen</p>	<p>Das Plangebiet ist teilweise von ackerbaulich genutzten Flächen geprägt, die insgesamt eine geringe strukturelle Vielfalt des Raumes bedingen. Daher ist – insbesondere unter Bezug auf die Bereiche mit dem EZ 2 – eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Elementen sinnvoll und angemessen. Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 15 – 17 BNatSchG.</p> <p>Eine eventuelle Pflanzung von Gehölzen in der offenen Landschaft muss unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten der offenen Feldflur und unter Beibehaltung der typischen Landschaftscharakteristik des Raumes erfolgen.</p> <p>In den strukturreichen Ortsrandlagen liegt der Schwerpunkt jedoch in der Pflege der vorhandenen Strukturen (s. 5.5).</p>
<p>5.1.1</p>	<p>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</p> <p>Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20 cm umgebrochen werden können.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, soweit Bodendenkmäler vorhanden sind.</p>	<p>Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergangener Kulturen (z. B. Mauerreste, Fundamente, Abfallgruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört.</p> <p>Eine Umsetzung wird dabei entweder im Sinne des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächenankauf angestrebt.</p>
<p>5.1.2</p>	<p>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden</p> <p>Aufgrund der hohen ökologischen, kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbesondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeutung zu. Dies betrifft in besonderem Maße die Pflege von bestehenden Altobstbeständen.</p> <p>Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und standortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind.</p>	<p>Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im Anhang an den Landschaftsplan beigefügt.</p> <p>Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z. B. KKLP). Bei alten, ungepflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt notwendig.</p> <p>Die Festsetzung betrifft neben den unter Ziffer 2.4.1. festgesetzten Obstwiesen und -weiden auch die unter Ziffer 2.4.5 festgesetzten grünlandgeprägten Biotopkomplexe in den Ortsrandlagen sowie die Offenlandbereiche in den LSG in den Ortsrandlagen.</p> <p>In NSG sollte die Neuanlage von Obstwiesen und -weiden grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedarf die Neuanlage von Obstwiesen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die UNB notwendig ist.</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>5.1.3</p>	<p>Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren dauerhaftem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern.</p> <p>Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Obstwiesen wird auf die Festsetzung unter 5.5-1 verwiesen.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf die unter 2.4-1 und 2.4-5 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sowie bei der Neuanlage das direkte Umfeld der Ortsrandlagen.</p> <p>Gehölzpflanzungen</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Für die Pflanzungen ist zertifiziertes gebietseigenes, regionales Pflanzgut zu verwenden, das den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entspricht. - Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainageanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. - Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige und standortgerechte Gehölze (zertifiziertes gebietsheimisches Pflanzgut) ersetzt. - Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. - Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten. 	<p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2, die eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 4.600 ha umfassen.</p> <p>In NSG sollten Anpflanzungen grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedürfen Anpflanzungen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/ Genehmigung durch die UNB notwendig ist.</p> <p>Die Ausführungsplanung muss unter Beachtung und Abwägung der unterschiedlichen artenschutzfachlichen Erfordernisse und vielfältigen Ansprüche an die Lebensräume erfolgen. So stehen sich beispielsweise das Offenhalten der Börde für Feldvögel und die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen zunächst gegensätzlich gegenüber.</p>
---------------------	---	---

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden. - Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölzpflanzung durchgeführt. - Bei allen durchgeführten Anpflanzungen ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen, um zu verhindern, dass die Gehölze in das Lichtraumprofil von Wegen und Straßen hineinwachsen bzw. auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen die Bewirtschaftung behindern. <p><u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Kategorie der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. - Entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume um die Gehölzanpflanzungen beträgt 1 m. <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Kategorie der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. - Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 m. 	
--	---	--

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Kategorie der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren. - Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzpflanzungen beträgt 1 m. <p><u>Einzelbaumanpflanzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Einzelbaumpflanzungen sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. - Bei der Anlage von Alleen und Baumreihen entlang von Straßen ist die Eignung als Straßenbaum (Streusalze) und das Vorhandensein bestehender Strukturen zu berücksichtigen. Der Abstand zwischen den Baumpflanzungen sollte 8 m nicht unterschreiten. <p>Die allgemeinen Ausführungen unter 5.1.3 „Gehölzpflanzungen“ sind zu beachten.</p>	<p>Einzelbaumanpflanzungen dienen der Ergänzung von Alleen und Baumreihen oder zur (Wieder-)Herstellung markanter Einzelbäume in der Landschaft. Markante Einzelbäumen dienen früher zur Markierung von Gemarkungen („Gemarkungsbäume“). Durch Anpflanzungen können auch historische Blickbeziehungen und Sichtachsen wieder erlebbar gemacht und in Wert gesetzt werden.</p>
<p>5.1.4</p>	<p>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Durch die Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist ein Biotopmosaik aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen zu entwickeln.</p> <p>Bei der Anlage von Uferstreifen ist neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung zu berücksichtigen. Um eine naturnahe Gewässerentwicklung zu fördern, sind Ufergehölz-Pflanzungen möglichst in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten durchzuführen.</p> <p>Für die Uferstreifen ist eine Extensivierung der Bewirtschaftung vorzusehen.</p>	<p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u. a. durch Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.4 festgesetzten Gewässer- und Grabenstrukturen sowie die LSG 2.2-1, 2.2-2, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5, 2.2-7, 2.2-8, 2.2-9 und 2.2-11.</p> <p>Vor der Umsetzung ist diese Maßnahme im Rahmen der vorgesehenen Verfahren mit den Beteiligten abzustimmen und ggf. mit der konkreten örtlichen Planung im Zuge der Umsetzung der WRRL oder des Hochwasserschutzes abzugleichen.</p> <p>Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine</p>

5.1. Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzpflanzungen, Umwandlung in Grünland und Rain-Ansaaten

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1.5	<p>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</p> <p>Die Anlage von Wegrainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 1 m, die Anlage von unbewirtschafteten Feldrainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern durch die Einsaat gebietsheimischer und standortgerechter Gräser und Kräutersamenmischungen (zertifiziertes Rejosaatgut).</p>	<p>leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z. B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt. Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen.</p> <p>Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich.</p>
5.1.6	<p>Nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht und das Schnittgut entfernt. Mit Zustimmung der UNB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 15.05. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd ab 01.08.</p> <p>Anlage und Pflege von extensiv genutzten Flächen sowie Feld- und Ackerraine in ackerbaulich genutzten Bereichen aus Gründen des Artenschutzes und der Aufwertung des Landschaftsbildes</p>	<p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), die eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 4.600 ha umfassen.</p> <p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotopelemente Feldrain und Wegrand mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden.</p> <p>Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild für die Erholung.</p> <p>Bezüglich der Anlage von unbewirtschafteten Rainen oder sonstiger nicht bzw. extensiv genutzter Flächen, wird im Besonderen auf die jeweiligen aktuellen Artenschutzprogramme und Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes hingewiesen.</p> <p>Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle zusammenhängenden Offenlandbereiche im Plangebiet mit dem Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), die eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 4.600 ha umfassen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen charakterisiert durch traditionelle, über viele Jahrhunderte dokumentierte Ackerbaustandorte von hohem kulturhistorischem und ökologischem Wert.</p> <p>Auf Grund der Standortgegebenheiten und des teilweise unzersiedelten Charakters bietet bzw. bot diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur. Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes hervorzuheben.</p> <p>Aufgrund der negativen Bestandsentwicklung dieser Arten ist eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Regelungen und/oder Förder- bzw. Artenschutzprogrammen erforderlich.</p>

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeae

5.2; 5.3; 5.4

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

5.2	Anlage naturnaher Lebensräume Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden Es werden keine Festsetzungen getroffen.	
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen Es werden keine Festsetzungen getroffen.	

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>5.5</p>	<p>Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfassen die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen, – Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern, – Pflege von Grünlandflächen, – Pflege von Seggenriedern, – Pflege von Heideflächen, – Pflege von Obstwiesen und und -weiden, – Umwandlung von Fichtenbeständen, – Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern, – Pflege von gehölzbestandenen, strukturreichen Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz. <p>Die untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotoptypen vorliegen.</p> <p>Anderweitige Pflegeverpflichtungen, wie sie sich z. B. aus der Eingriffsregelung ergeben, bleiben von der Festsetzung unberührt.</p> <p>Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen.</p> <p>§ 39 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u. a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für den Naturschutz.</p>	<p>Für den Landschaftsplan Rur- und Indeae sind außerhalb von Naturschutzgebieten als Pflegemaßnahmen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pflege von Obstwiesen und -weiden, – Pflege von gehölzbestandenen, strukturreichen Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, – Pflege und angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz – Wiederherstellung und Pflege von Kleingewässern. <p>Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.</p> <p>Z. B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden.</p>
-------------------	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>1. Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes haben unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche in der Regel durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferstreifen ist nicht zulässig. <p>2. Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege der Quellbereiche und Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifen in der Regel durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden, - bei den Kleingewässern ist eine möglichst abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf durchzuführen, - Freistellung von stark zugewachsenen Stillgewässern bzw. Entfernen stark verschattender Gehölze an Süd- und Südwestufer. 	<p>Die Festsetzung dient u. a. der Wiederherstellung von Bachläufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes - im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie <p>Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung z. B. als Viehtränke erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung dient u. a. der Wiederherstellung von Kleingewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z. B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung <p>Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>3. Pflege von Grünlandflächen</p> <p>Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die untere Naturschutzbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden.</p> <p>Dem Erhalt vorhandener Einzelgehölze sowie Strauchwerk und Gebüsch kommt dabei aus Gründen des Vogelschutzes eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge:</p> <p>a) <u>Magerweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. - keine Düngung zulässig. <p>b) <u>Magerwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd und Entfernung des Mähgutes von der Fläche, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung, - Düngung ist nicht zulässig, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. <p>c) <u>Nass und Feuchtweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10. und 28.02. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes. - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Düngung ist nicht zulässig, 	<p>Die Festsetzung hat u. a. den Zweck, die verschiedenen, z. T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.</p> <p>Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Listen brüten, können bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p>
--	---	--

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>d) <u>Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend. <p>e) <u>Brachgefallene Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Düngung ist nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>f) <u>Flutrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>4. Pflege von Seggenriedern und Röhrichten</p> <p><u>Großseggenried:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p><u>Röhricht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. 	<p>Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Listen brüten, können bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Listen brüten, können bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Großseggenrieder und Röhrichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, - als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln. <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z. B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p>

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>5. Pflege von Heideflächen</p> <p><u>Pfeifengras-Feuchtheide:</u></p> <p>Zur Erhaltung und Pflege von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die untere Naturschutzbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. <p>6. Pflege von Obstwiesen/ und -weiden sowie von Obstbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgängige und/oder ansteckend erkrankte Obstbäume sind ggfls. durch bodenständige alte Kultursorten zu ersetzen; einzelne Tothälzer sollten insbesondere für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben, - fachgerechter Erhaltungsschnitt, - eine gegebenenfalls notwendige Fällung einzelner Obstbäume in zu dichten Beständen in Absprache mit der UNB, - extensive Beweidung mit maximal 2-3 Großvieheinheiten pro Beweidungsperiode (März/ April bis November) und ha (erfordert Stammschutz zur Verhinderung von Verbisschäden) oder ein bis zweimalige Mahd nach dem 01.07. (einschließlich Abtransport des Mähgutes von der Fläche), - in Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd der Nahrungsflächen ab Anfang Mai anzustreben. - Eine dauerhafte Pflege der Obstbäume und des Grünlandes ist anzustreben und wenn möglich vertraglich zu fixieren. 	<p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z. B. als Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Tierarten.</p> <p>Heideflächen stellen Lebensräume u. a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z. B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Fällarbeiten nicht mehr gefährdet werden.</p> <p>Obstweiden und -wiesen bilden (Teil-)Lebensräume für viele Tierarten (z. B. Höhlenbrüter wie Steinkauz), sie dienen der Erhaltung von Bienenweiden und sie beleben das Orts- und Landschaftsbild. Zu ihrer Erhaltung sind Pflegemaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Erhaltungsschnitt dient u. a. zur Bewahrung der Statik des Baumes und des Aufbaus einer ertragreichen Krone. Die Schnittmaßnahmen können sowohl in den Spätsommer- als auch in den Wintermonaten außerhalb der Frostperioden durchgeführt werden.</p>
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>7. Umwandlung standortfremder Gehölzbestände</p> <p><u>im Wald oder entlang von Bachläufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung der standortfremden Gehölzbestände in strukturreichen, standortgerechten Laubwald bzw. Bachuferwald. <p><u>im Offenland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - standortfremde Gehölzbestände innerhalb von schützenswerten Biotopen im Offenland sind zu roden, - die gerodeten Bäume und Äste sind aus den schützenswerten Flächen zu räumen, - die gerodete Fläche ist in die Pflege der angrenzenden Biotope mit einzubeziehen. <p>8. Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Au-, Sumpf- und Bruchwäldern hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - entwässernd wirkende Verrohrungen sind nach Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu entfernen, - der Nährstoffeintrag in die Feuchtbereiche ist zu reduzieren, z. B. durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung, - standortfremde Gehölze sind zu entfernen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Einwirkungsbereich der Waldbereiche ist nicht zulässig. 	<p>Die Festsetzung dient u. a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen.
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

	<p>9. Pflege / angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen mit Bedeutung für den Artenschutz</p> <p>Der Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Grünlandflächen dienen die nachfolgenden Maßnahmen, die nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene, standortgerechte Gehölze, insbesondere höhlenreiche Bäume (Totholz) sind zu pflegen und zu erhalten, - standortfremde Gehölze sind zu entfernen, - Obstbäume, nach Möglichkeit Hochstämme lokaltypischer Sorten oder heimische standortgerechte und höhlenbildende Laubbäume sind nachzupflanzen, - eine standortgerechte Beweidung bzw. Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes ist sicherzustellen, mit dem Ziel eine Kurzrasigkeit der geschlossenen Grasnarbe zu gewährleisten; - Gehölze sind gegen Verbiss zu schützen; - die Fläche ist vor Überbeweidung zu schützen; - andere, wichtige Biotopstrukturen sind zu pflegen, zu erhalten und ggfls. neu anzulegen. 	<p>Diese Festsetzung bezieht sich auf die unter 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.5 sowie 2.4.14 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, die als Lebensraum für den Steinkauz geeignet sind sowie weitere Flächen, für die Steinkauz-Vorkommen regelmäßig nachgewiesen wurden.</p> <p>In Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd ab Anfang Mai möglich.</p> <p>Der Steinkauz benötigt als Nahrungshabitat kurzrasige Grünlandflächen.</p> <p>Hierzu können z. B. die Anlage von Kleingewässern, Trockenmauern, Reisighaufen u. a. zählen.</p>
--	--	---

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer/ Planquadrat Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

<p>5.5-1 Ab, Ac, Ad, Bc, Cb, Cc, Ce, Df, Dh, Dk, Eg, Ei, Fg, Fh, Fi, Fj, Gh, Gi, Hi, Hj, Hl, Ik, Il, Ji,</p>	<p>Pflege von Obstwiesen und -weiden sowie von Obstbäumen</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 6 und Nr. 9.</p>
<p>5.5-2 Ab, Bc, Bd, Be, Cb, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, Cl, De, Df, Dk, Dl, Ei, Ek, Ff, Fg, Fi, Gh, Hi, Hj, Hk, Ik, Il</p>	<p>Pflege von strukturreichen Grünlandkomplexen mit verschiedenartigen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Obstbäumen sowie die Pflege/ angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 6 und Nr. 9.</p>
<p>5.5-3 Be, Cc, Cd, Eh, Ei, Gh, Gi, Gk, Hi, Hj,</p>	<p>Pflege von strukturreichen grünlandgeprägten Biotopkomplexen</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 6 und Nr. 9.</p>
<p>5.5-4 Cd, Df, Ef, Ff, Fi, Gi, Hj, Ik</p>	<p>Pflege/ angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 9.</p>
<p>5.5-5 Bd</p>	<p>Wiederherstellung und Pflege von zwei Altarmen der Rur</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.</p>
<p>5.5-6 Bc</p>	<p>Pflege eines Röhrichtes und Seggenriedes im Bruch östlich von Linnich</p>	<p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 4.</p>

Anhang zum

Landschaftsplan 2 Rur- und Indeaeue

FFH-Gebiete im Landschaftsplangebiet

Liste einheimischer Gehölzarten

Liste alter regionaler Obstbaumsorten

Fremd- und Fachwörterverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

FFH-Gebiete im Landschaftsplangebiet – Nachrichtliche Informationen –

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rur- und Indeaeue befinden sich 4 FFH-Gebiete (bzw. Teilbereiche der Gebiete). Es handelt sich dabei um die folgenden FFH-Gebiete:

- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich
- DE-5004-301 Lindenberger Wald
- DE-5104-301 Indemündung
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiete)

Im Folgenden werden die wesentlichen Informationen zu den FFH-Gebieten sowie zu den Arten und Lebensräumen nachrichtlich aufgeführt (Quelle LANUV NRW, s.u.).

Darüber hinaus gehende Informationen sind den jeweiligen Gebietsdokumenten (mit Standarddatenbogen, Erhaltungszielen und -maßnahmen u. a.) zu entnehmen. Die Dokumente sind im Internet abrufbar:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/kreise/koeln/2078>

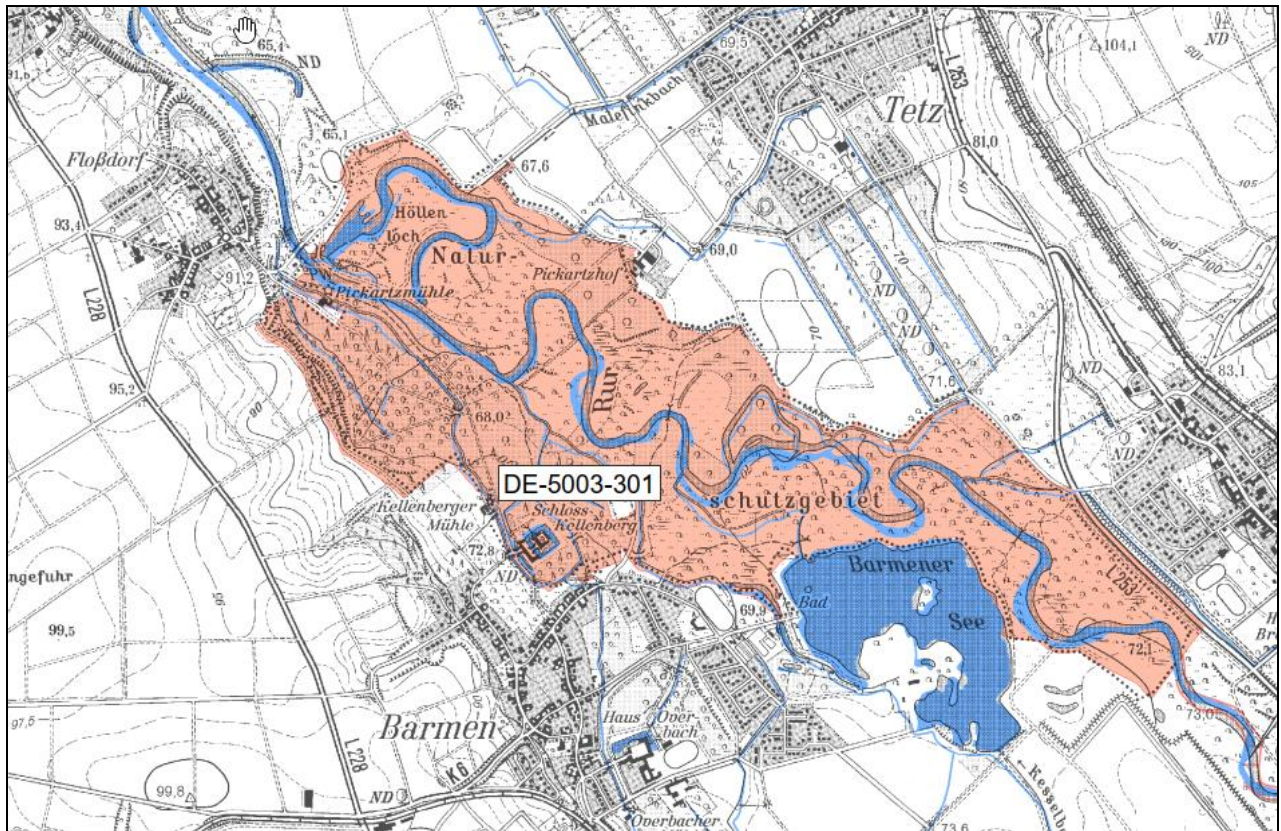
Anhang

Natura 2000-Nr. DE-5003-301

Gebietsname:	Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
Fläche:	213 ha
Kreis:	Düren
Kurzcharakterisierung:	<p>Das in der intensiv genutzten Bördelandschaft bei Jülich liegende Gebiet wird von einem überwiegend naturnah mäandrierenden Rurabschnitt mit natürlichen Strukturen wie Kiesbänken und Uferabbrüchen durchflossen. Seitenbäche verlaufen z. T. ebenfalls naturnah. In der Aue sind Altwässer und Auenwaldrestbestände sowie zahlreiche Flutrinnen erhalten geblieben.</p> <p>Geprägt wird die Ruraue hier durch die historische "Pappelweidenutzung" (Drieschlandschaft). Im westlich der Rur angrenzenden Kellenberger Wald dominieren großflächige Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder. An der Schlossanlage Kellenberg finden sich ebenfalls Restbestände der ehemals die Rur begleitenden Hartholz-Auenwälder.</p>
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Weitere vorkommende FFH-Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. (3270)
Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Europäischer Biber
Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:	<ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Krickente - Pirol - Nachtigall - Waldwasserläufer
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	<p>Das Gebiet enthält den längsten naturnahen Rurabschnitt mit Prall- und Gleithängen, Inseln, Altgewässern, Seitenarmen, Flutrinnen und Auenwaldrestbeständen im Naturraum Jülicher Börde und ist damit von landesweiter Bedeutung.</p> <p>Der Weichholz-Auenwald ist ebenso wie der Stieleichen-Hainbuchenwald in größeren Restbeständen erhalten. Als weitere bedeutsame Vegetationsstrukturen und Lebensräume sind Röhrriete und Seggenriede an den Altarmen und anderen Stillgewässern der Aue und feuchte Hochstaudenfluren zu nennen. Des Weiteren sind im Gebiet quellige Standorte mit entsprechender Vegetation zu finden. Diese sind aufgrund ihrer ausgeglichenen Wassertemperatur wichtige Überwinterungsplätze für Wasservögel.</p> <p>Als in kulturhistorischer Hinsicht bedeutsam können die zur Viehweide genutzten Pappelforste (Drieschnutzung) eingestuft werden, die stellenweise in NRW gefährdete Feuchtweidevegetation aufweisen.</p> <p>Der Biber hat im FFH-Gebiet (sowie im gesamten NSG 2.1-4) das landesweit bedeutsamste Schwerpunktorkommen mit einer bedeutenden Quellpopulation für die weitere Ausbreitung. Zudem nutzt der Biber die Rur als Wanderkorridor zwischen Eifel und den Niederlanden.</p>

Anhang

Gebietsname:	Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
Schutzziel und Schutzmaßnahmen für das verbindende Netzwerk von Lebensräumen	Allgemeines Ziel ist der Schutz und die Optimierung einer naturnahen, strukturreichen Flussauenlandschaft. Die Restbestände des Auenwaldes sind als wichtiger Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Bördelandschaft vorrangig zu sichern und zu optimieren. Anschließend soll der Auenwald durch Sukzession ausgedehnt werden, um charakteristischen Arten ein Überleben zu sichern. Die lebensraumfremden Gehölze im Kellenberger Wald sollen in naturnahe Gehölzbestände umgewandelt werden. Die historische Drieschlandschaft soll durch extensive Nutzung erhalten bleiben und optimiert werden.



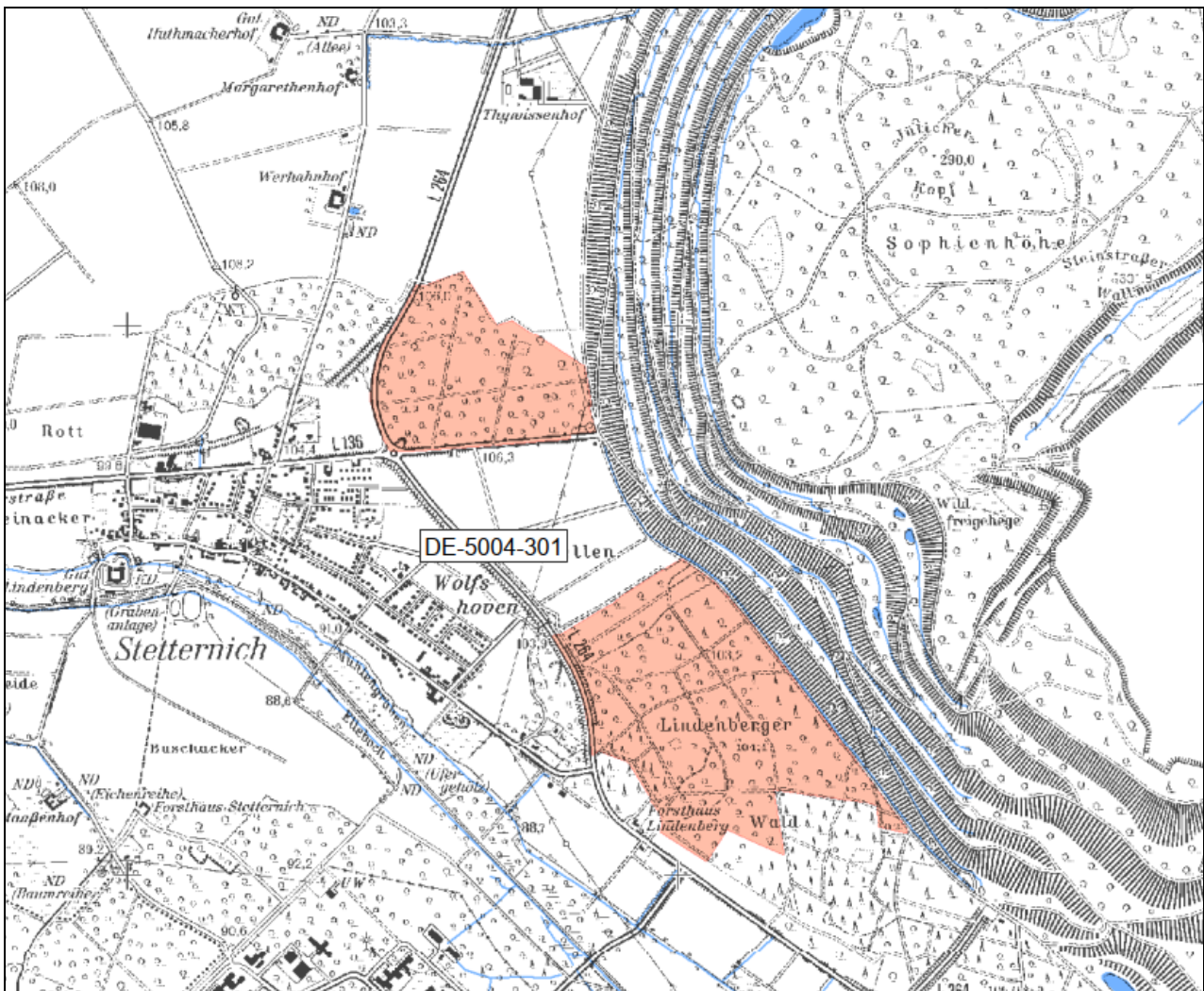
Lage des FFH-Gebietes DE-5003-301 „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ ohne Maßstab

(Quelle: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/5003-301.pdf>)

Anhang

Natura 2000-Nr. DE-5004-301

Gebietsname:	Lindenberger Wald
Fläche:	103 ha
Kreis:	Düren
Kurzcharakterisierung:	<p>Beim Lindenberger Wald handelt es sich um ein aus zwei Teilflächen bestehendes großflächiges Gehölz am Fuße der Sophienhöhe, einer Halde des Braunkohlentagebaus. In der Umgebung sind vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungen und der Tagebau Hambach I landschaftsbestimmend.</p> <p>In beiden Teilflächen befinden sich Naturwaldzellen mit naturnahen Altholzbeständen. Deren Bestandsstruktur (insbesondere weitkronige Stiel-Eichen in der ersten Baumschicht) ist stark durch die ehemalige Mittelwaldnutzung geprägt. Die Naturwaldzellen werden von Laubwaldbeständen und Fichtenforsten umgeben</p>
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> – Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) – Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	---
Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:	<ul style="list-style-type: none"> – Rotmilan – Mittelspecht
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	<p>Der Lindenberger Wald umfasst eine der wenigen Restflächen eines Maiglöckchen-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes, einer besonderen Ausprägung des Eichen-Hainbuchen-Waldtyps, der charakteristisch für die Niederrheinische Bucht ist. Früher waren diese Wälder in der Jülich-Zülpicher Börde weit verbreitet (Bürgewälder). Heute sind sie durch die Landwirtschaft und den Braunkohlentagebau weitgehend verdrängt worden.</p> <p>Insbesondere die aus der Nutzung genommenen Naturwaldzellen repräsentieren diesen Waldtyp in einem hervorragenden Erhaltungszustand mit hohen Altholz- und Totholzanteilen. Sie gehören damit zu den wenigen Rückzugsgebieten für Höhlenbewohner und auf Totholz angewiesene Tierarten</p>
Schutzziel und Schutzmaßnahmen für das verbindende Netzwerk von Lebensräumen	<p>Im Vordergrund stehen Erhaltung und Optimierung eines alten Waldbestandes mit naturnahen Elementen in einem ansonsten waldarmen Landschaftsraum und die Umwandlung der Nadelholzbestände in bodenständigen Laubwald.</p> <p>Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop ein wichtiges Element des regionalen Waldbiotopnetzes in der Bördelandschaft.</p>

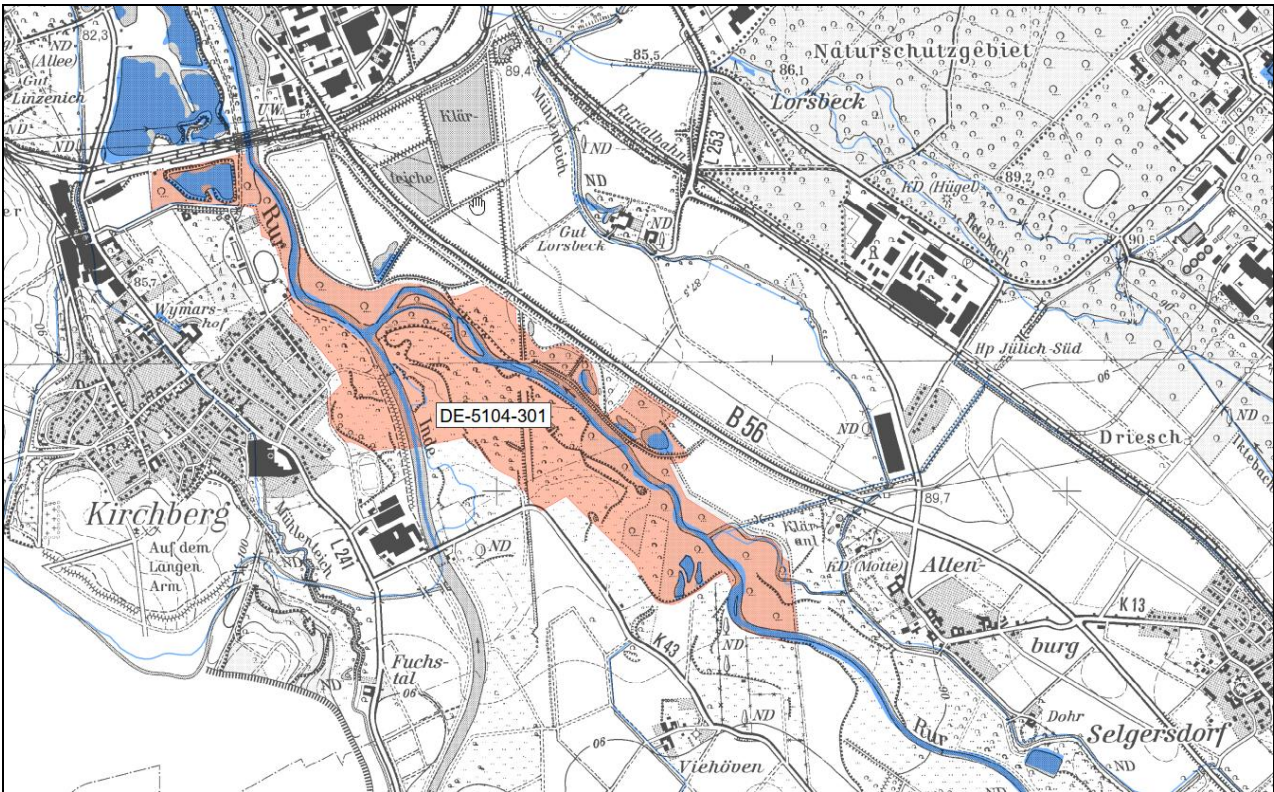


**Lage des FFH-Gebietes DE-5004-301 „Lindenberger Wald“
ohne Maßstab**

(Quelle: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/5004-301.pdf>)

Natura 2000-Nr. DE-5104-301

Gebietsname:	Indemündung
Fläche:	91 ha
Kreis:	Düren
Kurzcharakterisierung:	Das Gebiet umfasst einen naturnahen Flussauenlandschaftsausschnitt mit großflächigen Weichholzaubenbeständen und einem aus einer Abgrabung entstandenen Stillgewässer (Pellini-Weiher). Der naturnah mäandrierende Rurverlauf ist durch Prall- und Gleithänge sowie Inseln und Schotterbänke geprägt. Der Auwald wird forstlich nicht genutzt, weshalb häufig Alt- und Totholz zu finden ist. Weitere Lebensräume sind neben z.T. beweideten Pappelforsten (Drieschnutzung) stellenweise vernässte Fettweiden sowie artenreiches Magergrünland und Besenginsterbestände. Aufgrund weitgehend fehlender Erschließung werden die Arten hier nur selten von Menschen gestört.
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. (3270) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Weitere vorkommende Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Groppe - Biber
Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:	<ul style="list-style-type: none"> <li style="width: 50%;">- Eisvogel <li style="width: 50%;">- Flussregenpfeifer <li style="width: 50%;">- Krickente <li style="width: 50%;">- Nachtigall <li style="width: 50%;">- Pirol <li style="width: 50%;">- Waldwasserläufer
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	<p>Der landesweit bedeutsame Flussauenkomplex ist durch den größten Bestand des prioritären Lebensraumes Weichholz-Auenwald im Naturraum Jülicher Börde geprägt. Darüber hinaus handelt es sich hier um eine der größten zusammenhängenden Weichholz-Auen in ganz Nordrhein-Westfalen. Kleinflächig sind auch Erlenbruchwälder im Gebiet vertreten.</p> <p>Der naturnahe Rurverlauf bietet unter anderem dem Eisvogel gute Jagdmöglichkeiten. Die Aue wird weiterhin durch Altwässer und Kleingewässer sowie feuchte Ufer-Hochstaudenfluren strukturiert. Von den naturnahen Elementen des Auenabschnittes profitieren zudem Krickente, Pirol und Nachtigall. Der Biber besitzt an der Rur ein überregional bedeutsames Schwerpunktorkommen mit einer bedeutenden Quellpopulation und nutzt die Rur als Wanderkorridor zwischen der Eifel und den Niederlanden.</p> <p>Am Pellini-Weiher hat sich ein Vorwald nasser bis feuchter Standorte entwickelt. Das Gebiet ist reich an Amphibien. Als weitere wichtige Biotoptypen können die feuchten und die mager-trockenen Weide-Grünländer, die in NRW gefährdete Pflanzengesellschaften darstellen, genannt werden</p>
Schutzziel und Schutzmaßnahmen für das verbindende Netzwerk von Lebensräumen	Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes sowie des Weichholzauenwaldes durch weiterhin ungestörte Entwicklung. Als größtes Vorkommen der Weichholzaue im Naturraum kommt diesem Rurabschnitt größte Bedeutung als Verbreitungsknotenpunkt für auentypische Arten zu. Das insbesondere für Amphibien und Wasservögel wertvolle Abgrabungsgewässer soll zur weiteren Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen beruhigt und sich selbst überlassen bleiben.



**Lage des FFH-Gebietes DE-5104-301 „Indemündung“
ohne Maßstab**

(Quelle: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/5104-301.pdf>)

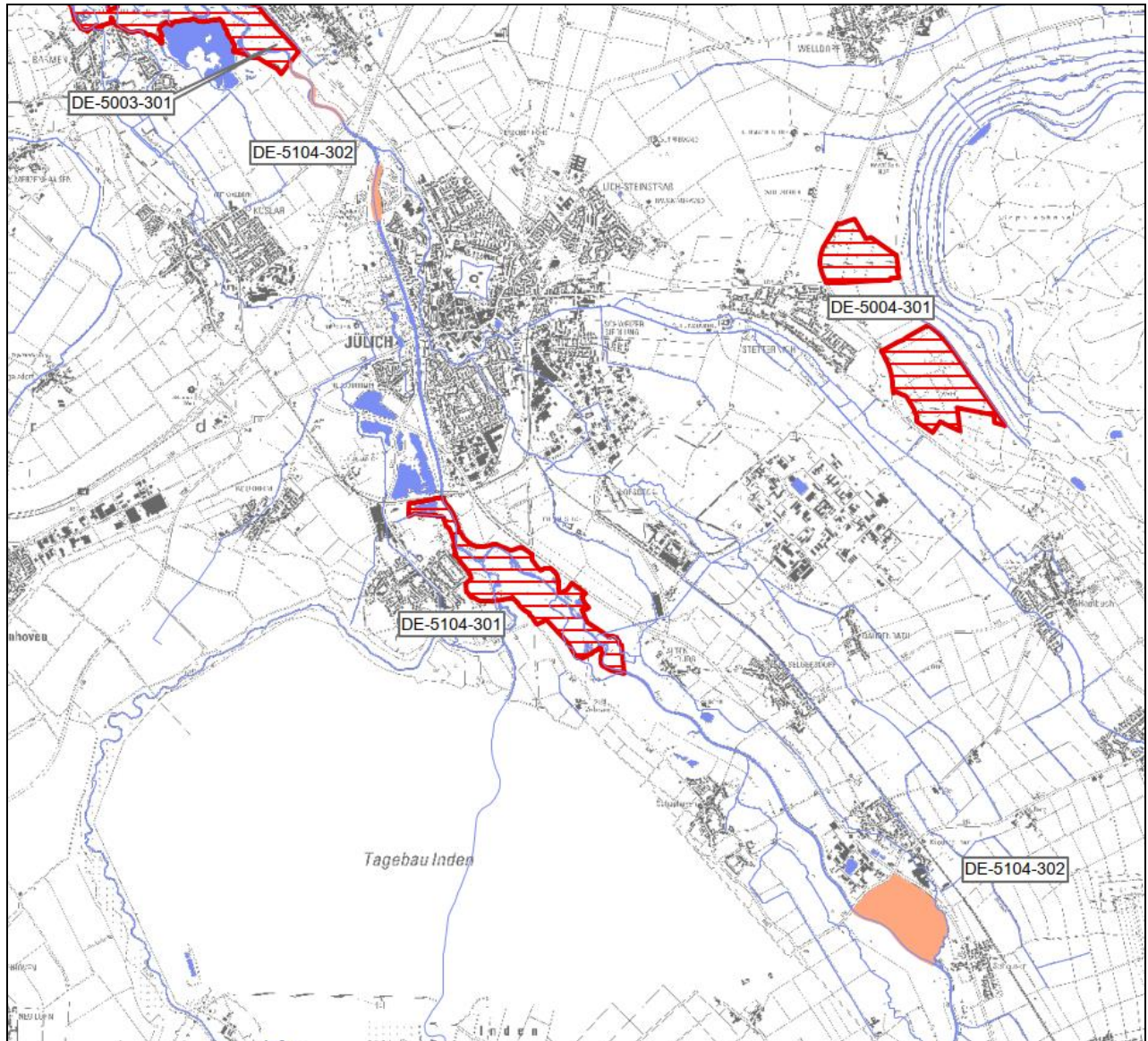
Anhang


Natura 2000-Nr. DE-5104-302


Gebietsname:	Rur von Obermaubach bis Linnich
Fläche:	240 ha (das FFH-Gebiet liegt nur teilweise im Landschaftsplangebiet)
Kreis:	Düren
Kurzcharakterisierung:	<p>Das Gebiet besteht aus insgesamt sechs Teilabschnitten der Rur zwischen Obermaubach und dem FFH-Gebiet "Kellenberg / Rurmäander" mit einer Abschnittslänge von ca. 15 Kilometern. Oberhalb von Kreuzau weist die Rur noch typische Strukturen eines Flussoberlaufs im Mittelgebirge auf, wie z.B. eine gestreckte Linienführung mit starker Eintiefung in die Niederterrasse. Hier dominiert vor allem Grünlandnutzung. Im oberen Abschnitt ist die Rur nur wenig ausgebaut, z. T. sind alte Steinstickungen vorhanden.</p> <p>Nördlich von Kreuzau verlässt die Rur die Eifel und geht in den Mittellauf über. Die typischen Strukturen eines Flussmittellaufs, wie z.B. ein pendelndes Flussbett und starker Breitenbeanspruchung der Aue wurden durch den Ausbau des Flusslaufs in Form der Einengung und Begradigung verändert. Reste des ehemals mäandrierenden Verlaufs können heute noch an den zahlreichen Altarmen ausgemacht werden</p>
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Weitere vorkommende FFH-Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Biber - Bachneunauge - Groppe
Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:	<ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Gänsesäger - Flussregenpfeifer
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	<p>Insbesondere im oberen Abschnitt wird die Rur von sehr schön ausgeprägten galerieartigen Ufergehölzbeständen aus alten Silberweiden, Erlen und Eschen begleitet. Stellenweise verbreitern sich die Bestände und gehen in die landesweit sehr seltenen, großflächigen Weichholzaunenwälder über. Der wenig ausgebaute Flusslauf, Weichholzaunenwälder, Uferhochstaudenfluren und Röhrichte auf Geschiebebänken bilden ein Mosaik aus typischen Biotopen der Aue, das noch relativ ungestört ist und somit Lebensraum für viele Tierarten bietet. Die Großflächigkeit, auch gerade in Vernetzung mit den angrenzenden FFH-Gebieten "Buntsandsteinfelsen" und "Ruraue von Obermaubach bis Heimbach" ist einzigartig in Nordrhein-Westfalen und daher hoch schützenswert. Im weiteren Verlauf haben sich durch anthropogene Maßnahmen Magerwiesen und -weiden entwickelt, die eine Reihe seltener Pflanzen der Roten-Liste beherbergen. Der Pierer Wald zeichnet sich vor allem durch seine großflächigen Hartholzaunenwälder aus. In dieser Komplexität sind die unterschiedlichen Vegetationszonen einer Aue heute nur noch selten erhalten</p>
Schutzziel und Schutzmaßnahmen für das verbindende Netzwerk von Lebensräumen	<p>Der Rurkorridor verbindet drei von sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen und stellt die Verbindung zu dem sehr gut erhaltenen Rurverlauf in den Niederlanden dar. Entlang der Rur und benachbart finden sich mehrere FFH-Gebiete von hoher ökologischer Bedeutung. Die Rur ist ein wichtiges Bindeglied in der Vernetzung dieser Lebensräume. So kann z.B. als wandernde Art der Biber gefunden werden.</p>

Anhang

Gebietsname:	Rur von Obermaubach bis Linnich
noch zu Schutzziel und Schutzmaßnahmen	Das in der Planung und Umsetzung begriffene Rurauenprogramm hat das Ziel einer langfristig angelegten ökologischen Entwicklung der Rurau im Rahmen eines landesweiten Verbundes. Naturnahe Abschnitte sollen dabei geschützt sowie technisch ausgebaut Bereiche renaturiert werden. Umsetzungen sind bereits an mehreren Stellen des FFH-Gebietes erfolgt.



 DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich

 weitere FFH- Gebiete

Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich, die im Plangebiet des Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeaue“ liegen

(ohne Maßstab; Quelle: LANUV NRW)

Anhang

Anhang

Liste einheimischer Gehölzarten (zu Ziffer 5.1)

Einheimische Gehölzarten			Naturraum		Gehölzverwendung				Bemerkungen		
Nr.	deutsch	botanisch	Eifel und Voreifel	Jülich-Zülpicher Börde	Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	Baum und Strauchpflanzung anstehenden und fließenden Gewässern	begrenzt trockenheits-tolerant	max. Höhe	Wurzelsystem	Zwischen-Wirts-pflanze
1	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	X	X	X	X		X	15 m	H	
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	X		X			X	25 m	H	
3	Bergahorn*	<i>Acer pseudoplatanus</i>	X	X	X		X		25 m	H	R
4	Schwarz-/Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	X	X	X		X		25 m	F/H	
5	Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>		X				X	3 m		
6	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	X		X	X		X	20 m	F	
7	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>		X			X		15 m	F	
8	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X	X	X	X		X	20 m	H	
9	Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>	X			X		X	30 m		
10	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	X	X	X	X		X	5 m		
11	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	X	X	X	X		X	7 m		
12	Zweig. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X	X	X	X		X	4 m		F
13	Eingr. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	X	X	X		X	4 m		F
14	Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	X			X		X	2 m		
15	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	X		X	X			6 m		R
16	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	X	X	X				30 m	H	
17	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	X	X	X		X		7 m		K
18	Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>	X	X	X		X		35 m	H	E
19	Europäischer Ilex	<i>Ilex aquifolium</i>	X	X		X		X	6 m		
20	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	cult.		X	X			25 m	T	
21	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	X		X	X		X	5 m		
22	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X		X	X			2 m		O
23	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	tlw.		X				7 m	F	O
24	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	tlw.		X				4 m	T	
25	Zitterpappel/Espe	<i>Populus tremula</i>	X		X	X		X	20 m	H	
26	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	X		X				20 m	H	O
27	Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>	X	X	X		X		15 m	H	O
28	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X	X	X	X		X	4 m		
29	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	tlw.		X				20 m	T	O
30	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	X	X		X			35 m	T/H	
31	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	X	X	X	X			35 m	T/H	
32	Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	X	X		X		X	8 m		O, K, G
33	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	tlw.		X	X			2 m		

Anhang

Einheimische Gehölzarten			Naturraum		Gehölzverwendung				Bemerkungen		
Nr.	deutsch	botanisch	Eifel und Voreifel	Jülich-Zülpicher Börde	Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	Baum und Strauchpflanzung anstehenden und fließenden Gewässern	begrenzt trockenheits-tolerant	max. Höhe	Wurzelsystem	Zwischen-Wirts-pflanze
34	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	X	X	X	X			3 m		
35	Zaunrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	tlw.		X	X			2 m		
36	Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	X	X	X		X		20 m	F/H	
37	Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	X	X			X		2 m		
38	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	X	X	X	X			9 m	F/H	
39	Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	X	X			X		3 m		
40	Knack-Weide	<i>Salix fragilis</i>	X	X	X		X		12 m		
41	Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>		X	X		X		10 m		
42	Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	X	X	X		X		10 m		
43	Schw. Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	X	X	X	X	X	X	4 m		
44	Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>	X		X	X			4 m		
45	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	X	X	X	X			12 m	H	
46	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	tlw.			X		X	20 m	T/H	
47	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	X			X		X	10 m	T	
48	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	tlw.	tlw.	X	X			15 m	T	
49	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	X	X	X	X		X	25 m	T/H	
50	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	X	tlw.	X			X	25 m	T/H	
51	Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	X	X	X		X		35 m		
52	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>		X	X		X		30 m	T/H	
53	Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	X		X		X	X	35 m		
54	Woll. Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>		X		X		X	4 m		
55	Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	X		X		X		4 m		

cult. = alte Kulturform und schon vor den Römern durch den Menschen eingeführt; tlw. = teilweise

Wurzelsystem:

F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler

Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für:

F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln; G = Getreide; R = Rußrinde (Pilz); E = Eschentriebsterben

* Aufgrund der derzeitigen Anfälligkeit von Bergahorn und Esche für parasitische Krankheitserreger (Befall mit Rußrindenpilz bzw. Eschentriebsterben) sollten diese beiden Arten bei Anpflanzungen vorerst nicht verwendet werden.

Anhang

Anhang

Liste alter regionaler Obstbaumsorten im Kreis Düren (zu Ziffer 5.1)

Obstart	Fruchtzeit	geeignet für	Bemerkungen
Äpfel			
Ananasrenette			
Baumanns Renette	spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Cornelys gestreifter Hausapfel			Lokale Sorte
Danziger Kantapfel	mittel	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Doppelter Aachener Hausapfel	spät		Lokale Sorte
Dülmener Rosenapfel	mittel	Flachland	
Eifeler Rambour	mittel	>300 m Höhe	
Flandrischer Rambour	spät	Flachland	
Geflammtter Kardinal	mittel	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Gelbe Rheinischen Schafsnase			
Gelber Edelapfel	mittel		
Geflammtter Kardinal			
Gelber Edelapfel			
Goldparmäne	mittel		wichtige regionale Sorte
Graue Französische Renette	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Gravensteiner	früh-mittel	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Jakob Lebel	mittel	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Alexander	mittel	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Wilhelm	mittel-spät		wichtige regionale Sorte
Linnicher Bohnapfel		Flachland	lokale Sorte
Luxemburger Renette			
Luxemburger Triumph			
Ontario	spät	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Bohnapfel	spät	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinisches Seidenhemdchen	spät		wichtige regionale Sorte
Rheinischer Winterrambour	spät	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Riesenboiken	spät	>300 m Höhe	
Rote Bellefleur	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Rote Sternrenette	mittel-spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Schicks Rheinischer Landapfel			
Schöner von Boskoop	spät	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte
Schafsnase	mittel	Flachland	wichtige regionale Sorte
Winterglockenapfel	spät	>300 m Höhe	wichtige regionale Sorte

Anhang

Obstart	Fruchtzeit	geeignet für	Bemerkungen
Birnen			
Alexander Lucas	mittel		
Clapps Liebling	früh		
Conference	mittel		
Frühe aus Trevoux	früh		
Gellerts Butterbirne	mittel	>300 m Höhe	
Gräfin von Paris	spät	>300 m Höhe	lagerfähig
Gute Graue	mittel	>300 m Höhe	
Gute Luise	mittel		
Juffernbirne	mittel	Flachland	
Köstliche von Charneux	mittel		
Madame Verté	spät	>300 m Höhe	lagerfähig
Neue Poiteau	mittel	>300 m Höhe	lagerfähig
Pastorenbirne	spät		
Vereinsdechantsbirne	spät		
Williams' Christbirne	früh-mittel		
Steinobst			
Kirschen			
Büttners rote Knorpelkirsche	spät		
Donissens Gelbe	mittel		
Große Prinzesskirsche	mittel	Flachland	
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel		
Kassins Frühe Herzkirsche	früh		
Schneiders späte Knorpelkirsche	spät		
Ludwigs Frühe	mittel		
Schattenmorelle	spät		
Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen und Renecloden			
Bühler Frühzwetsche	früh		
Hauszwetsche	mittel		
Große grüne Reneclode	mittel		
Oullins Reneclode	mittel	Flachland	
Nancy Mirabelle	mittel	> 300 m Höhe	
Königin Viktoria	mittel	>300 m Höhe	
Nüsse			
Wallnuss			
Esskastanie			

Fremd- und Fachwörterverzeichnis

Fremd-/ Fachwort	Erläuterung
abiotisch	leiblos, die unbelebte Welt betreffend, z. B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften
Abflussregime	siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3
aquatische Wirbellose	im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z. B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw.
Arrondierungsflächen	zur Abrundung zusammengelegte Flächen
„Auf-den-Stock-setzen“	Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden
Barrierewirkung	z. B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere
Bestockung	baum- bzw. gehölzbestandene Fläche
biotisch	lebenden Ursprungs, das Leben betreffend
Biozide	Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Biotop	kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z. B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw.
Biotopkomplex	Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z. B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen
Blänken	kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue
bodensaure Wälder	Wald auf 'sauren' Standorten, z. B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen
Brache, Brachfläche	siehe Definition unter Abschnitt 3. "Zweckbestimmung für Brachflächen"
Bruchwald, Bruchwaldrelikt/ -fragment	gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste
Drainage	eine Maßnahme der Entwässerung, z. B. Rohrdrainage
Erosion	Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind
extensiv	in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche
Fauna	Tierwelt
Fließgewässer-dynamik	sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers
Flora	Pflanzenwelt
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	Arten- und blütenreiche Wiesen der Tallagen, mittlerer und nährstoffarmer Standorte
geomorphologisch	die Form der Erdoberfläche betreffend
geologisch	das Gestein, den Untergrund betreffend
Gewässerchemismus	die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z. B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt
Halbtrockenrasen	Magerrasen auf trockenen Standorten
Habitat	charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten

Anhang

Fremd-/ Fachwort	Erläuterung
Habitatelement	charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z. B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw.
heutige potenziell natürliche Vegetation	die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation
Hochstaudenfluren	siehe: Staudenfluren
Immissionsschutz	Schutz vor Schadstoffen, z. B. aus der Luft
intensiv	konzentriert, stark, heftig
Kalamitäten	Schädlingsbefall, Krankheiten
Kalkmagerrasen	Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z. B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.)
Kammerung der Landschaft	Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen.
Kleinrelief	siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m ² groß, z. B. in einem Steinbruch
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes
landwirtschaftliche Mieten	z. B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landwirtschaftung
Limnofauna	Tierwelt im Gewässer
mäandrierend	in Windungen verlaufender Bach oder Fluss
Magerrasen	nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden
Melioration	Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z. B. durch Be- und Entwässerung
monostrukturiert	einförmig, eintönig
Naturraumpotential	Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z. B. Dargebot sauberen Grundwassers
nitrophil	stickstoff-, nährstoffliebend
Pufferstreifen	Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z. B. Gewässerrandstreifen
Rain	freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten
Rekultivierung	zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z. B. nach Abgrabungen
relevant	erheblich für, wichtig für
Relief	Oberflächenform der Landschaft
Reliefenergie	Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energieniveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie
Reproduktionsraum	Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet
Retentionsräume	Räume zum Zurückhalten für Hochwässer, Überflutungsräume
Revitalisierung	Wiederbelebung, Wiederherstellung eines höherwertigen Naturzustandes

Anhang

Fremd-/ Fachwort	Erläuterung
Ried, Seggenried	nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen
Rückegasse	freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert ("gerückt") wird
Saumbiotop	Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z. B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw.
Schlagabraum	nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag)
Schneiteln	Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes.
Schwingrasen	Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper "schwingen"
Sediment	abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich
Seggenried	siehe unter Ried
sekundäre Feuchtbiotope	Feuchtbiotope, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z. B. entlang von Staueisen, künstlich angelegte Feuchtgebieten
Silikatmagerrasen	Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (Sand, Schiefer, Grauwacke usw.)
skelettreiche Böden	Böden mit einem hohen Anteil an Steinen
Sohlsicherung	Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung
Staudenfluren, Hochstaudenfluren	mit mehrjährigen, z. T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z. B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttflächen
Strahlursprung	naturnaher Fließgewässerabschnitt, der sich durch eine stabile, arten- und individuenreiche Biozönose auszeichnet und auf benachbarte Gewässerabschnitte eine positive Wirkung bzw. „Strahlwirkung“ haben kann. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Fließgewässerstrecken, die sich in sehr gutem oder gutem Zustand befinden.
Talmäander	siehe Mäander; jedoch nicht nur der Fluss mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen
temporär	zeitweise
Terrassen	zu verschiedenen erdgeschichtlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhenniveaus, die z. T. heute noch in den Hängen erkennbar sind
Nieder-Terrasse	jüngste, flussnächste Terrasse
Traubereich	der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen
Vegetation	Pflanzenwelt
Überhälter	einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen
Umtriebszeit	Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes
Verinselung	Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z. B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw.
Wildfolge	Nachsuche von angeschossenem („krankgeschossenem“) Wild

Abkürzungsverzeichnis

BauO	B auordnung
BBodSchG	B undes B odenschutzgesetz
BJagdG	B undesjagdgesetz
BNatSchG	B undes n aturschutzgesetz
BSLE	B ereich für den S chutz der L andschaft und der landschaftsgebundenen E rholung (gemäß Regionalplan)
BSN	B ereich für den S chutz der N atur (gemäß Regionalplan)
BVerwG	B undes v erwaltungsgericht
FFH	F lora- F auna- H abitatrichtlinie
GVE	G roß v ieheinheiten
GV.NW	G esetz- und V erordnungsblatt N ordrhein- W estfalen
KKLP	K reis- K ulturlandschafts p rogramm
LANUV LÖBF	L andesamt für N atur-, U mwelt- und V erbraucherschutz frühere Bezeichnung: L andesanstalt für Ö kologie, B odenordnung und F orsten
LEP	L andes e ntwicklungs p lan
LFoG (NRW)	L andes f orstgesetz (N ordrhein- W estfalen)
LNatSchG (NRW)	L andes n aturschutzgesetz (N ordrhein- W estfalen)
LWG	L andes w assergesetz
MBL	M inisterial b latt
MELF MURL MUNLV MKULNV MULNV	frühere Bezeichnungen: M inisterium für E rnährung, L andwirtschaft und F orsten, (NRW) M inisterium für U mwelt, R aumordnung und L andwirtschaft (NRW) M inisterium für U mwelt und N aturschutz, L andwirtschaft und V erbraucherschutz M inisterium für K limaschutz, U mwelt, L andwirtschaft, N atur- und V erbraucherschutz Heute: M inisterium für U mwelt, L andwirtschaft, N atur- und V erbraucherschutz
RL	R ote L iste
SGV.NW	S ammel- G esetz- und V erordnungsblatt N ordrhein- W estfalen
TÖB	T räger ö ffentlicher B elange
TOP	T ages o rdnungsb p unkt
UNB	U ntere N aturschutz b ehörde
UWB	U ntere W asser b ehörde
VDE- Bestimmungen	Bestimmungen des V erbandes d eutscher E lektrotechniker e.V.
VRL	V ogelschutz- R ichtlinie
WHG	W asser h aushaltsgesetz
WRRL	W asserrahmenrichtlinie (der EU/ europäischen Union))

Kartenteil

Landschaftsplan 2

Rur- und Indeaeue

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Blatt 1: Stadt Linnich

Blatt 2: Stadt Jülich

Blatt 3: Gemeinde Niederzier (mit Stadt Düren und Gemeinde Merzenich)

Blatt 4: Gemeinde Inden (mit Gemeinde Aldenhoven)